Textdokumentation

zur Veröffentlichung im Internet

über die öffentliche Anhörung

in der 52. Sitzung des

Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung

am 19. Juni 2015

in Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung: **Seite:**

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/3799**

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/1885**

Entschließungsantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/1886**

Zweijahresbericht zur Lage des Jugendstrafvollzuges in Sachsen-Anhalt 2012 bis 2013 gemäß § 123 Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt - JStVollzG LSA

Unterrichtung Landesregierung - **Drs. 6/3645**

Anhörung

Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung 6

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. 14

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer 17

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. 19

Landesbeauftragter für den Datenschutz 21

Oberlandesgericht Naumburg 26

Generalstaatsanwalt 30

Bund der Strafvollzugsbediensteten des Landes Sachsen-Anhalt 35

Kriminologische Zentralstelle e. V. 39

Katholisches Büro Sachsen-Anhalt 42

Justizvollzugsanstalt Halle und der Jugendarrestanstalt Halle 43

Justizvollzugsanstalt Burg 47

Jugendanstalt Raßnitz 50

Schulleitungsverband Sachsen-Anhalt e. V. 50

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Landesgruppe Sachsen-Anhalt 53

Landesschülerrat Sachsen-Anhalt 57

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Herr Wunschinski, Vorsitzender	CDU
Abg. Herr Borgwardt	CDU
Abg. Frau Koch-Kupfer	CDU
Abg. Herr Kolze	CDU
Abg. Herr Sturm	CDU
Abg. Frau von Angern	DIE LINKE
Abg. Frau Dr. Paschke	DIE LINKE
Abg. Frau Quade	DIE LINKE
Abg. Herr Dr. Brachmann	SPD
Abg. Frau Hampel	SPD
Abg. Herr Rothe	SPD
Abg. Herr Herbst	GRÜNE

Ferner nimmt Abg. Frau Hohmann (DIE LINKE) als Mitglied des Ausschusses für Bildung und Kultur an der Sitzung teil.

Vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung:

Ministerin Frau Prof. Dr. Kolb
Staatssekretär Herr Wünsch

Vom Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Herr Dr. von Bose (Landesbeauftragter für den Datenschutz)

Textdokumentation:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Herr Wunschinski eröffnet den öffentlichen Sitzungsteil um 10.05 Uhr.

Zur Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/3799**

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/1885**

Entschließungsantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/1886**

Zweijahresbericht zur Lage des Jugendstrafvollzuges in Sachsen-Anhalt 2012 bis 2013 gemäß § 123 Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt - JStVollzG LSA

Unterrichtung Landesregierung - **Drs. 6/3645**

Der Ausschuss hat sich in der 50. Sitzung am 10. April 2015 darauf verständigt, in der heutigen Sitzung eine Anhörung zu den drei Beratungsgegenständen durchzuführen und die mitberatenden Ausschüsse für Bildung und Kultur sowie für Finanzen dazu einzuladen.

Dem Ausschuss liegen die schriftlichen Stellungnahmen folgender Institutionen und Organisationen vor (die Stellungnahmen werden dieser Textdokumentation als **Anlagen** beigefügt):

- Landesschülerrat Sachsen-Anhalt **(Vorlage 1),**
- Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt **(Vorlage 2),**
- Generalstaatsanwalt **(Vorlage 3),**
- Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. **(Vorlage 4),**
- Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt **(Vorlage 5),**
- Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer **(Vorlage 6),**
- Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt **(Vorlage 7),**
- Kriminologische Zentralstelle e. V. **(Vorlage 8)** und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt **(Vorlage 9).**

Anhörung des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung

Frau Göttke (Geschäftsführerin): Der Landesverband hat ein Schreiben erhalten, in dem es um den neuen Gesetzentwurf für ein Strafvollzugsgesetz geht. Es ist nicht das erste Mal, dass wir uns mit vielen Beteiligten, die heute auch hier anwesend sind, dazu in einem Meinungsaustausch befinden. Der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass der Landesverband bereits im Vorfeld alle Vereinigungen, die wir im Land haben, dazu befragt hat. Es gab unterschiedliche Veranstaltungen, in denen die Situation der derzeitigen Justizvollzugsstruktur und der Inhalte in den Vollzugsanstalten reflektiert wurde. Das Votum dieser Vereinigungen ergab mit der Vorlage des jetzigen Entwurfes, dass wir diesem Gesetzentwurf im Groben zustimmen.

Gleichwohl müssen wir anmerken, dass es uns befremdet, dass wir einem inhaltlichen Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben, der völlig abgekoppelt von einer veränderten Justizvollzugsstruktur in diesem Land seine Umsetzung erfahren soll. Das schränkt uns in der fachlichen Bewertung hinsichtlich der Umsetzung der Resozialisierungsziele, die damit erreicht werden, ein; denn konkrete Behandlungsbedingungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Davon abhängig stellt sich auch eine nachsorgende Struktur für uns infrage, die sich abkoppelt von den Justizvollzugszielen, die im Wesentlichen das Ziel haben, den Vollzug in einer Form zu gestalten, dass zukünftige Straffälligkeit verhindert wird. Das bleibt für uns das vorrangige Ziel.

Es wäre zu erwarten, dass es mit der Beschlussfassung zu diesem Gesetzentwurf erforderlich wäre, nochmals sehr zügig und zeitnah über bestimmte Rahmenbedingungen der Umsetzung nachzudenken. Allein mit der Formulierung der Präambel, dass dazu mehr Personal erforderlich ist, ist die große Aufgabe dieses Hauses nicht erledigt, sich darüber Gedanken zu machen, wie diese Situation nicht nur im Vollzug, sondern auch in der Stabilisierungsphase aussehen soll, wenn es darum geht, alles zu tun, damit diejenigen, die einmal diesen Vollzug besucht haben, nie wieder straffällig werden. Die Rückfallquote liegt im Augenblick bei über 70 %. Das ist die große Herausforderung, mit der wir uns in der nächsten Zeit zu beschäftigen haben.

Zu dem Bericht der Jugendanstalt Raßnitz möchte ich mich an dieser Stelle nicht detailliert äußern. Er ist sehr umfangreich und beschreibt umfassend, mit welchem Fleiß und in welcher Vielfalt die Arbeit dort geleistet wird.

Nachbetrachtend möchte ich sagen, dass ich in der Präambel zu dem Gesetzentwurf, der viele Vollzugsarten zusammenfassen will, einen besonderen Schwerpunkt sehe, der für mich eine neue Qualität beinhalten würde. Es ist der Wunsch und für uns ein sehr wichtiger Auftrag, eine begleitende Kriminalitätsforschung in der Umsetzung anzudenken, die meiner Meinung nach befristet sein sollte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kriminologisch begleitend angeschaut werden sollte, was in diesem Prozess der Umsetzung geschieht.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Land Sachsen-Anhalt im Augenblick über keinerlei Forschungen verfügt, die uns darüber Aufschluss geben, welche Wirkungspotenziale wir unter den Bedingungen der Arbeit in der Haft erreichen, damit wir das Resozialisierungsziel, neuerliche Straffälligkeit zu vermeiden, erreichen können. Unter diesem Aspekt möchte ich Ihnen nahelegen, diesem Punkt größere Aufmerksamkeit zuteilwerden zu lassen. Das wäre auch der Konsens in meinem Redebeitrag, den ich aus Sicht des Landespräventionsrates hier vorzutragen habe.

Eine dritte Bemerkung möchte ich aus unserer Sicht zu dem Entwurf der Vorstellung einer Ausgestaltung für den Jugendarrest machen. Auch hierüber haben wir bereits einmal in dieser Runde debattiert. Dazu möchte ich Folgendes sagen: Ich muss ehrlich sagen, ich bin nicht ganz konfliktfrei in meiner Stellungnahme dazu. Zum einen handelt es sich um sehr junge Menschen zwischen 14 und 18 Jahren, denen weder eine schädigende Neigung noch eine Gefährdung der Öffentlichkeit nachgesagt wird. Sie werden in den Arrest eingewiesen, weil in irgendeiner Art und Weise vorherige Erziehungsaufträge versagt haben. Mit dem Arrest befindet man sich sozusagen in einer Phase der Erziehungskorrektur, und das mit einem Strafmaß, bei dem die höchste Zuchtform vier Wochen nicht überschreiten darf. Im Durchschnitt halten sich die Jugendlichen dort nicht länger als zehn bis 14 Tage auf.

Unter diesem Aspekt den Anspruch zu formulieren, es sei möglich, dass das, was in dem Entwurf inhaltlich beschrieben ist, auch umsetzbar ist, halte ich fast für nicht praktikabel. Das höchste aller Ziele wäre, dass es einen Auftrag an diese Anstalt, die ich sehr unterstützen würde, gibt - dafür bedarf es eines in besonderer Art und Weise hoch qualifizierten Fachpersonals, das dazu in der Lage ist -, eine Anamnese der Ursachen des Erziehungsversagens vorzunehmen, um dann man mit der Entlassung für perspektivische Situationen etwas in der Hand zu haben.

Alle anderen Beschreibungsformen möchte ich inhaltlich ausdrücklich unterstützen, allerdings nicht unter dem Dach einer Arrestform. Vielmehr sollte es aus meiner Sicht Jugendhilfeeinrichtungen geben - solche haben wir in diesem Land nicht -, die zur Stabilisierung beitragen können. Wenn andere Systeme versagen, hätte man zumindest diese Jugendhilfeeinrichtungen. Das gilt übrigens nicht nur für den Jugendarrest, sondern auch für den Jugendstrafvollzug. Es gibt kaum Einrichtungen, die stabilisierend ansetzen, damit Erziehungsziele, die unter Bedingungen des Vollzugs angearbeitet werden, nachfolgend auch umgesetzt werden können.

Wenn man über diesen Gesetzentwurf spricht, sollte man zweierlei beachten. Zum einen sollte der Jugendarrest erhalten und so gestaltet werden, dass er für eine sehr kurzfristige Krisenintervention optimale Möglichkeiten bietet. Zum anderen darf man jedoch nicht in eine Situation geraten, in der man hinterher eventuell der Meinung ist, man müsse, um die dort möglichen pädagogischen Ziele zu erreichen, längere Straf-

maße vorsehen oder andere Formen von Strafen. Dieses Signal würde ich für fatal halten.

Abg. Herr Borgwardt: Sie haben gesagt, Sie stimmen dem Entwurf in Gänze zu. Ich bin dem Ministerium und unserer Koalition ausdrücklich dankbar dafür, dass der Gesetzentwurf in mehreren Punkten, die die CDU-Fraktion als wesentlich angesehen hat, von dem Musterentwurf der Länder abweicht. Ein Punkt ist beispielsweise die Beschäftigungs- und Arbeitspflicht, an der wir auch aus Lern- und Präventionsgründen nach wie vor festhalten.

Ein zweiter Punkt ist, dass Langstraflern Urlaub nicht, wie in dem Musterentwurf vorgesehen, bereits nach fünf Jahren, sondern erst nach zehn Jahren gewährt werden soll. Da Sie auf einzelne Punkte nicht eingegangen sind, möchte ich Sie fragen, ob Sie unsere Auffassung dazu teilen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für Anstalten, die bereits seit 1990 am Netz sind, die Einzelunterbringung unter Umständen erst im Jahr 2024 rechtsverbindlich wird. Wie schätzen Sie das ein?

Frau Göttke: Ich gehe davon aus, dass in den Formulierungen des Gesetzgebers letztlich die Pflicht zur Arbeit enthalten ist, weil dies ein wesentliches Mittel ist, um Menschen in eine strukturierte Lebensform zurückzuführen, die sie vorher nicht hatten. Von daher ist eine solche Regelung zu begrüßen. Das setzt jedoch voraus, dass der Gesetzgeber auch dafür sorgt, dass die Möglichkeit der Arbeit für fast alle Inhaftierten gegeben ist. Dieses Vertrauen habe ich in den Gesetzentwurf. Wenn das nicht der Fall sein sollte, ist die Gefahr sehr groß, dass Arbeit als Zuchtmittel für Erziehung eingesetzt wird; das lehne ich ab. Die Beschäftigungs- und Arbeitspflicht muss mit dem Erziehungsziel strukturierter Arbeitsabläufe einhergehen. Ein weiteres Ziel ist es, Inhaftierte in den Besitz von Geldmitteln zu bringen, die für die Entlassung wichtig sind.

Wir befinden uns in einer Umstrukturierung der Vollzugslandschaft. Aus meiner Sicht sollte der Gesetzgeber den Zeitraum dafür nutzen, um abzuwägen, was man finanziell an Vorleistungen schaffen kann. Ich gehe davon aus, dass dieser Gesetzentwurf darauf abzielt, eine erhöhte Behandlungsintensität in den Vollzugsanstalten zu erreichen. Diese wird dringend benötigt. Das setzt voraus, dass es stabile Fachpersonaleinheiten gibt - darunter zähle ich den Bereich der Bediensteten, das fachspezifische Personal und auch Nachsorgeeinrichtungen -, damit dieses Konzept gelebt wird. Um das zu realisieren, braucht man möglicherweise einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Objektiv kann ich das nicht einschätzen; ich bin in das konkrete Prozedere nicht involviert. Aber das wären für mich die inhaltlichen Rahmenbedingungen, die bei dem Prozess zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf die Urlaubsregelung sehe ich die Situation etwas anders. Ich glaube, dass Urlaube und Freigänge Bestandteil eines guten Resozialisierungskonzeptes sein sollten. Die Fristen, die dafür angesetzt sind, sind aus meiner Sicht Regelfristen, die den Individualfall nicht betreffen. Im Individualfall kann man immer Enzelfallentscheidungen treffen. Eine Fristregelung, nach der generelle erst ab zehn Jahren Urlaub gewährt wird, habe ich so in dem Gesetzentwurf nicht gelesen Ich setze darauf, dass man sagt, dass es in Einzelfällen auch andere Entscheidungen geben kann.

Abg. Herr Borgwardt: Eine Einzelfallentscheidung wird immer getroffen. Mir geht es ausdrücklich um den Langzeitausgang. Das ist etwas anderes. Dazu steht im Gesetzentwurf, dass ein Langzeitausgang frühestens nach zehn Jahren möglich ist.

Frau Göttke: Dem stimme ich zu.

Abg. Herr Dr. Brachmann: Frau Göttke, Sie sprachen die hohe Rückfallquote von 70 % an. Das ist etwas, das uns seit Jahren umtreibt. Wir beschäftigen uns damit, was geschehen müsste, um die Rückfallquote deutlich zu verringern. Es ist unsere gemeinsame Überzeugung, dass eine bessere Resozialisierungsarbeit der beste Weg ist, um den Justizvollzug effektiver zu machen. Wie kommen wir dorthin? Ich habe Sie so verstanden, dass das insbesondere eine Frage des Humankapitals ist. Wir werden heute in der Anhörung nicht klären können, ob das, was bisher an personellen Koordinaten für den Justizvollzug entwickelt wurde, hinreichend ist, um dieses Ziel, durch bessere Resozialisierungsarbeit zu erreichen.

Neben den personellen Ressourcen spielen auch die sachlichen Voraussetzungen des Justizvollzugs eine Rolle. Wir haben in Sachsen-Anhalt eine Justizvollzugslandschaft, über die wir sehr intensiv diskutieren. Es ist angedacht, in Halle eine neue Justizvollzugsanstalt zu errichten. Wir schauen uns an, welche sächlichen Bedingungen geschaffen werden müssen, um die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Gesetzentwurf enthält dazu eine aus meiner Sicht zentrale Norm, und zwar die der Unterbringung. In dem Gesetzentwurf steht: Junge Gefangene sollen in Wohngruppen untergebracht werden - das hängt vielleicht auch damit zusammen, dass wir eine Jugendanstalt in Raßnitz haben, wo die baulichen Voraussetzungen dafür bereits geschaffen wurden -, für die Erwachsenen kann der Wohngruppenvollzug organisiert werden. Das „kann“ bedeutet, es ist ins Ermessen gestellt.

Dass wir in den Altanstalten keinen Wohngruppenvollzug mehr einrichten können, ist mir klar. Aber wenn es darum geht, eine neue Haftanstalt zu errichten, müssen wir überlegen, wie diese baulich gestaltet werden sollte, ob eine Haftanstalt nach dem Vorbild der JVA in Burg sein soll oder ob es eine Haftanstalt sein soll, die eher dem Projekt in Raßnitz gleicht. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben sich etwa die

Vollzugsanstalt im norwegischen Halden angesehen, wo auch für Erwachsene ein Wohngruppenvollzug vorgehalten wird.

Für mich ist es eine zentrale Frage, wie wir beides verknüpfen können - das, worüber wir heute reden und was wir noch in dieser Legislaturperiode verabschieden werden, und die Gestaltung eines möglichen Neubaus in Halle. Dazu würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

Frau Göttke: Ich denke, die Lebenssituationen von Erwachsenen haben sich anders verfestigt als bei Jugendlichen, insofern könnte es durchaus sein, dass es - wir reden hier in der Mehrheit über erwachsene Männer - Möglichkeiten gibt, eine gute Betreuungs- und Beziehungsarbeit zu leisten, indem man Wohngruppenformen vorhält. Wie sich diese Wohngruppen zusammensetzen sollen, ist noch näher zu spezifizieren. In der Jugendanstalt Raßnitz gibt es im Hinblick auf das Alter und vielleicht auch intellektuell spezifische Gruppen. Ich denke, im Erwachsenenbereich wäre eher darauf zu achten, dass man eine gute Deliktmischung erhält, nicht gerade die Diebe mit den Schlägern zusammenbringt. Das setze ich voraus.

Es geht um eine Betreuungs- und Beziehungsarbeit in der Erwachsenenwelt. Von daher ist das Kernproblem, das Sie umschreiben: Wie gelingt es, in einer sehr großen Anstalt diese Beziehungsarbeit so zu leisten, dass sich der Einzelne so abgeholt fühlt, dass man Vertrauen darauf setzen kann, dass sich die Wirkungsfaktoren, die man während der Haft angearbeitet hat, entfalten können? Ich brauche keine große kriminologische Forschung zu bemühen, um festzustellen: Je größer ein Knast, desto befremdlicher ist der Umgang untereinander. Um das herunterzubrechen, sind Kleinsteinheiten von Vorteil. Das ist das Primat, auf das man schauen sollte.

Es ist aber nicht ausgeschlossen - das ist auch meine Erfahrung -, dass es einzelne Menschen gibt, die nicht gruppentauglich sind und die das für sich auch nicht möchten. Für diese muss das Gesetz Alternativen vorhalten. Ich glaube, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird der Freiraum gegeben, so etwas vorzuhalten. Schwierig wird es bei der Frage, wer das letztendlich entscheidet. Welche Mitsprache hat der, den es betrifft? Oder wird es sozusagen verortet? Die wesentliche Komponente hierbei ist wiederum das Humankapital, nämlich hinreichend qualifiziertes Fachpersonal, das darüber befindet.

Abg. Frau Hohmann: Ich kann bei Ihren Ausführungen insofern mitgehen, als Sie gesagt haben, dass es gerade im Jugendarrest schwierig ist, für diese kurze Verweildauer geeignete Maßnahmen zu finden. Dennoch hatten wir es in unserem Entwurf so dargestellt, dass die Akteurinnen und Akteure, die im Vorfeld schon mit den Jugendlichen gearbeitet haben, in diesen Prozess einbezogen werden sollen, und natürlich auch im Nachgang. Sie sprachen davon, dass Sie bei der Aufnahme in den Arrest

noch einmal eine Anamnese vollziehen wollen. Mit welchem Ziel soll das geschehen? Das habe ich nicht verstanden.

Frau Göttke: Es geht darum, dass man, wenn eine richterliche Entscheidung zur Einweisung in den Arrest kommt, weiß, was im Vorfeld geschehen ist. Man weiß bis zu diesem Zeitpunkt, welches Erziehungsversagen vorliegt und welche Systeme herangezogen wurden.

Ich möchte noch einmal deutlich sagen: Ich bin eigentlich dagegen, so etwas überhaupt zu verhängen. Deshalb sagte ich, dass ich dabei in einem Konflikt bin. Ich denke, das ist in Jugendhilfeeinrichtungen besser aufgehoben. Das ist diese Zweiteilung Ihres Konzeptes, mit der ich mich schwertue. Sie wollen den Arrest sozialpädagogisch als Rundumpaket anbieten. Vom Gefühl her, von der Notwendigkeit und von der Kenntnis derer, die es betrifft, sage ich: Das alles ist inhaltlich zu unterstützen. Aber es sollte aus meiner Sicht nicht unter dem Titel Jugendarrest stattfinden. Dafür brauchten wir etwas anderes. Arrest soll Arrest bleiben.

Doch für die jetzige Ausstattung des Arrestes, wenn wir ihn denn schon haben, wünschte ich mir mehr Fachkompetenz, wo zumindest ein Psychologe und in einer Anamnese eventuell jemand erziehungswissenschaftlich feststellt, welche Fehlbedarfe vorliegen, an denen man weiter arbeiten muss. Wenn begleitend nichts passiert, kann ich dazu nur sagen: Die Jugendlichen haben psychologische, soziale und persönliche Probleme, wenn sie hineingehen, und genau diese Lebenswelt der Probleme nehmen sie auch wieder mit, wenn sie herauskommen. Das ist unser Problem. Wir sagen, das ist nichts für eine Zeitachse von acht oder zehn Tagen. Und auch bei vier Wochen ändert sich das nicht.

Abschließend möchte ich sagen: Ich bin der Meinung, dass alle, die im Rahmen von schulerzieherischen Maßnahmen dorthin geschickt werden, dort nicht hingehören. So war das zu verstehen.

Abg. Herr Herbst: Ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie auf die Frage des Kollegen Brachmann zu dem Zusammenhang zwischen der Größe einer Anstalt und den damit einhergehenden soziologischen Auswirkungen eingegangen sind. Hierbei besteht ein deutlicher Zusammenhang, über den schon viel geschrieben wurde. Aber leider ist dieser in der Vergangenheit und auch in aktuellen Diskussionen seitens der Landesregierung immer wieder negiert worden, wenn es um die Größe von Haftanstalten und um Standorte ging. Bei dem Thema Resozialisierung spielt die bauliche Komponente durchaus eine Rolle.

Ich möchte jetzt auf eine qualitative Seite eingehen, die Sie angerissen haben, und dazu eine Nachfrage stellen. Sie sind auf die Notwendigkeit eingegangen, die Wirkungspotenziale für mehr Resozialisierung in der Haftausgestaltung zu untersuchen

und besser zu erschließen. Haben Sie einen konkreten Vorschlag, wie das ausgestaltet werden könnte, durch welche Maßnahmen? Und welchen Abschnitt des Gesetzes hielten Sie für geeignet, um dort so etwas unterzubringen?

Frau Göttke: Vor längerer Zeit gab es eine Wirkungsforschungsstudie, die in der Jugendanstalt in Raßnitz vorgenommen und öffentlich vorgestellt wurde. Dabei ging es um Untersuchungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbsthilfepotenzials von jungen Inhaftierten. Das war eine Langzeitstudie. Man hat dort unterschiedliche Dinge festgestellt. Die Studie wurde vom Kriminologischen Institut in Niedersachsen sehr erfolgreich durchgeführt. Es gibt auch Forschungsstudien von Professor Kerner, die sich mit intensiven Untersuchungen von Intensivtätern beschäftigen, also Menschen, die immer wieder straffällig werden.

Dem Bericht der Jugendanstalt können Sie entnehmen, in welcher vielfältigen Art und Weise - und meiner Meinung nach auch sehr differenziert - Angebote vorgehalten werden. Trotzdem wird ein großer Teil der jungen Straftäter rückfällig. In Sachsen-Anhalt gibt es dazu keine belastbaren Studien. Dazu würde als Erstes gehören, dass wir überhaupt einmal belastbare Zahlen haben. Wir haben auch keine belastbaren Zahlen dazu, an welchem psychischen Mangel oder an welchen Verhaltenssituationen Menschen immer wieder in Freiheit scheitern, was die Ursache dafür ist, dass sie neuerlich straffällig werden. Welche Angebote müssten wir unterbreiten, um Prozesse, die in der Haftanstalt angearbeitet werden, zu verstetigen, um also das dort antrainierte Verhalten in die Verstetigung zu bringen?

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Jugendlichen trotz einer Ausbildung in der Jugendanstalt bei den Bewerbungen in den Ämtern scheitern. Sie sind nicht vermittelbar. Viele kommen auch mit Traumvorstellungen, wollen sich selbstständig machen. Es gibt eine Vielzahl von Feldern, die man sich anschauen müsste. Das oberste Ziel ist, dass wir über eine rückfallvermeidende Resozialisierung unter den Bedingungen der Haftanstalt sprechen, die wir nicht praktizieren können und für die wir auch keine Gewähr geben. Wir sind mit dem Vollzug am Ende einer Kette der Reparatur von vielen Defiziten, die im Vorfeld passiert sind.

Die Forschung muss uns helfen festzustellen, was unter den Bedingungen des Vollzuges passieren muss - vielleicht auch, was anders passieren muss als es über die Jahre hinweg praktiziert wurde - und was sich im Anschluss in den Nachsorgeeinrichtungen tun muss, damit Dinge verstetigt werden, welche Hilfsangebote wir in der Nachsorge brauchen, welche Anlaufstätten wir brauchen, kriminogene Faktoren im Vorfeld. Zu diesem ganzen Spektrum können wir uns in Sachsen-Anhalt noch kein allumfassendes Bild machen; deshalb eiern wir etwas herum.

Vielleicht ist der Rahmen dieser Anhörung dafür ein wenig knapp. Das Ziel wäre es wert, dass man sich darüber mit Fachleuten noch einmal intensiver austauscht. Ich

begrüße es, dass der Gesetzgeber überhaupt vorsieht, so etwas zu tun. Es wäre außerordentlich zu begrüßen, wenn es dazu käme, obwohl es Geld kostet.

Abg. Frau von Angern: Zu zwei Themen habe ich Nachfragen, zum einen zu Ihren Ausführungen zum Thema Wohngruppenvollzug im weitesten Sinne. Sie stellten die These auf: je größer die Anstalt, desto schwieriger die Resozialisierungsmaßnahmen innerhalb der Anstalt, also die Arbeit mit den Strafgefangenen. Sie sagten aber auch, dass der Wohngruppenvollzug mit Einschränkungen auch bei Erwachsenen sinnvoll und im Sinne der Resozialisierung hilfreich sein kann.

Wenn ich außerhalb eines Gefängnisses in einem Dorf wie Insel mit allen Vor- und Nachteilen oder in einer Stadt wie Berlin mit allen Vor- und Nachteilen leben kann, ist meine Frage: Wenn es uns tatsächlich gelingen sollte, in Halle eine Anstalt zu bauen, in der flächendeckend - mit den Einschränkungen - ein Wohngruppenvollzug möglich wäre, was wäre dann das entscheidendere Moment für den Strafgefangenen? Dass er in einem Wohngruppenvollzug lebt, also in einem kleinen, überschaubaren Bereich? Oder ist das größere Problem, dass er in einer Anstalt mit weiteren 599 Strafgefangenen einsitzt?

Der offene Vollzug ist ein Thema, das in Sachsen-Anhalt immer wieder nicht im positivsten Sinne beleuchtet wurde. Im bundesweiten Vergleich steht Sachsen-Anhalt im Hinblick auf den Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug inzwischen besser da. Ist die Regelung, die wir jetzt vorgenommen haben, dass bei bestimmten Strafgefangenen noch einmal eine besonders gründliche Prüfung vorgenommen wird, um zu entscheiden, ob sie in den offenen Vollzug kommen, für Sie ausreichend? Oder sagen Sie aufgrund der Erfahrungen der letzten 25 Jahre, es bedürfte an der einen oder anderen Stelle einer Nachbesserung bzw. einer Veränderung bei denen, die die Entscheidung zu treffen haben? Was könnten Sie uns dazu vorschlagen?

Frau Göttke: Ich bin grundsätzlich dafür, dass man für Erststraftäter generell die Möglichkeit einrichten sollte, eine Haftstrafe im offenen Vollzug anzutreten. Bei Ersttätern sollte geprüft werden, inwieweit Möglichkeiten der Halbstrafe in Betracht gezogen werden können, ohne dass in einer Gefährdungsprognose schon immer steht, sie müssten bis zur vollständigen Verbüßung ihrer Strafe in Haft bleiben, weil die Justiz sonst ein großes Problem hätte, wenn diese Straftäter in dieser Zeit rückfällig würden.

Die Angst vor dem Rückfall ist in dem System sehr groß, wenn es darum geht, Entscheidungen zu treffen, die auf eine Halb- oder Zweidrittelstrafe hinauslaufen. Kriminologische Untersuchungen von Professor Dünkel zeigen für Sachsen-Anhalt ein erschreckendes Bild - durchgängig für alle Vollzugssysteme. Ich bin für den Ausbau des offenen Vollzuges.

Ihre erste Frage zielte darauf, dass man sagt, man hat innerstädtisch sozusagen eine kleine Stadt, den Vollzug Halle. Und innerhalb dieser „Stadt“ gibt es kleine Inseln, den Wohngruppenvollzug. Ich denke, letztendlich wird es auf das Management der Anstalt ankommen. Mir ist das eigentlich egal, das sehe ich völlig wertungsfrei. Nicht wertungsfrei sehe ich es, dass man propagiert: Wir schaffen eine große Anstalt, weil wir dann drei Psychologen haben und den Ausfall eines Psychologen leichter kompensieren können. Das hat mit Synergien überhaupt nichts zu tun. Wenn nur noch zwei Psychologen da sind, können diese die Klienten des anderen nicht mitversorgen. So einfach ist das. Es kommt letztendlich auf die fachliche und kompetente Ausstattung dieser Einheiten an. Es wird ebenso darauf ankommen, mit welchem Management eine solche Anstalt geführt wird.

Es ist doch nicht so, dass wir zum ersten Mal eine solche Anstalt errichten. Es gibt die JVA in Burg. Ich beneide denjenigen an der Spitze dieser Anstalt nicht, der unter den bestehenden Rahmenbedingungen eine solche Anstalt managen muss, unabhängig davon, dass noch in den traditionellen Hierarchien mit Anstaltsleiter und Vollzugsleitern gearbeitet wird. Ich denke, auch hierbei ist es durchaus angezeigt, in die Moderne zu schauen, wie solche Systeme des Managements anders aufgestellt werden sollten, auch mit bestimmten Kompetenzen.

Anhörung des Kinder- und Jugendrings Sachsen-Anhalt e. V.

Frau Anger: Ich bin die Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendrings und darf hier den Vorsitzenden vertreten, der heute wegen einer anderen Veranstaltung verhindert ist. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt ist ein Zusammenschluss von 24 landesweit tätigen Jugendverbänden und vertritt den Kinder- und Jugendring der Landkreise und kreisfreien Städte. Wir dürfen somit die Interessen der jungen Menschen in diesem Land vertreten, aller jungen Menschen, die im SGB VIII Berücksichtigung finden. Als Vertreterin dieser jungen Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe werde ich den Fokus meiner Stellungnahme auf diese Punkte richten.

Erstens. Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt in der Drs. 6/3799 möchten wir anregen, dass im Rahmen der Verhängung einer Jugendstrafe zu prüfen ist, inwiefern es erforderlich ist, diese in einem geschlossenen oder offenen Vollzug zu verbüßen.

Den nach dem Jugendstrafgesetz verurteilten jungen Menschen ist unbedingt eine Lebensperspektive ohne Straffälligkeit aufzuzeigen. Dies kann zielführend im Rahmen des Strafvollzuges durch pädagogische Konzepte umgesetzt werden. Beispielhaft möchte ich mich auf den Jugendstrafvollzug in freier Form in den Ländern Sachsen und Baden-Württemberg beziehen. Dort wird zurzeit ein innovativer Ansatz des Vollzuges der Jugendstrafe angewendet, ähnlich dem offenen Vollzug, aber eben in Einrichtungen von extra dafür zugelassenen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit

dem entsprechend qualifizierten Personal - ungleich den Wohngruppen, um das noch einmal deutlich zu sagen.

Außerhalb von Justizvollzugsanstalten erfahren jugendliche Straftäter und Straftäterinnen dort einen strukturierten Alltag mit klaren Regeln. In diesen Modelleinrichtungen für straffällige junge Menschen wohnen bis zu sieben verurteilte Personen bei sogenannten Hauseltern. Sie erfahren neben einem gut funktionierenden FamilienIeben, das sie aus der eigenen Biografie oftmals nicht kennen, einen stark strukturierten Alltag, der morgens - das möchte ich Ihnen sagen - um 5.45 Uhr mit Frühsport beginnt. Dann folgen, je nachdem, Schule, Berufsvorbereitung, Ausbildung, Arbeit. Zusätzlich stehen dann Aufräumen und Reinigung des Haushaltes, gemeinnützige Aufgaben sowie soziales Training und Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Straftaten an. Der Tag der jungen Menschen endet dort um 22 Uhr. Sie sehen, das ist klar strukturiert vom Morgen bis zum Abend.

Das Ziel dieser freien Form im Vollzug ist es, vor allem die jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen auf ein selbständiges Leben in Freiheit vorzubereiten, abseits von den negativen Einflüssen, die sie im geschlossenen oder offenen Vollzug oftmals erfahren. Durch das gleichzeitige dauerhafte pädagogische Angebot sind die jungen Menschen konsequent gefordert, ihre eigene Persönlichkeit zu reflektieren und ihre Straftat zu hinterfragen. Wichtig ist in diesem Prozess aber auch, dass die Begleitung nicht mit dem Tag der Entlassung endet, sondern dass es eine Nachbetreuung gibt und dass die Rückkehr in ein freies Leben ohne Straffälligkeit unterstützt wird. Hierfür müssen unbedingt qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Wir empfehlen, den Gesetzentwurf um eine Formulierung zu erweitern bzw. zu prüfen, ob solche Modelleinrichtungen in Sachsen-Anhalt eingerichtet werden können. Wir schlagen dafür eine Formulierung wie die folgende vor:

> *„Bei Eignung können junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form untergebracht werden. Hierzu gestattet die Anstaltsleitung dem oder der jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dafür zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. Die Eignung ist stets zu prüfen.“*

Diese Formulierung entspricht der in § 7 des Jugendstrafvollzugsgesetzbuches des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Regelung.

In Ergänzung dazu ist es unabdingbar, mit dem dafür zuständigen Ministerium, dem Sozialministerium, zusammenzuarbeiten. Damit einhergehend empfehlen wir, § 113 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu ergänzen durch eine Formulierung zum Einvernehmen, zur Zulassung und Aufsicht über die Einrichtung in freier Form und die Zuständigkeit des Sozialministeriums.

Zweitens. Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und zur Änderung des Schulgesetzes. Zunächst zum Jugendarrestvollzugsgesetz Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt empfiehlt ausdrücklich - dies hat er bereits in früheren Stellungnahmen zu diesem Thema betont -, den Jugendarrest abzuschaffen. Aus unserer Sicht gibt es keinen Mehrwert des Jugendarrestes. Dieser ist eindeutig infrage zu stellen.

Es ist der gesetzlich erklärte Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, dass ein junger Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. In den einschlägigen Untersuchungen, sowohl pädagogischen als auch kriminologischen, wird immer wieder auf die recht hohe Rückfallquote beim Jugendarrestvollzug hingewiesen. Es ist nachweislich so, dass durch den Jugendarrest kein Erfolg erzielt wird. Die kurze Schocktherapie durch den Arrest verliert schnell an Wirkung. Auch zeigt sich, dass junge Menschen durch den Arrest erst recht resistent werden oder als abgestumpft gelten.

Darüber hinaus - das sagte auch meine Vorrednerin sehr deutlich - ist es eine enorme pädagogische Herausforderung, im Rahmen von Beziehungsarbeit und dem Erziehungsgedanken folgend Ziele in maximal vier Wochen zu erreichen. Das Ziel muss heißen: Lebensperspektive ohne Straffälligkeit. Aber das erlangt man nicht mittels einer kurzen Intervention, sondern nur mit langfristigen alternativen Handlungsansätzen. Hierzu kann die Kinder- und Jugendhilfe mit präventiven Konzepten einen wesentlichen Beitrag leisten.

Es gilt, den jungen Menschen nicht stets mit der Tat allein zu konfrontieren, sondern zu hinterfragen, welche Defizite in seinem Leben und in seiner Persönlichkeitsentwicklung entstanden sind, und diese auszugleichen. Die Pädagogik bietet dafür vielfältige Möglichkeiten und die Kinder- und Jugendhilfe ist dafür geeignet. Die jungen Menschen müssen selbstverständlich motiviert werden, sich wieder eine stabile Lebenssituation aufzubauen und Veränderungen zuzulassen. Der defizitäre Ansatz darf nicht stets und ständig im Vordergrund stehen.

Wir setzen uns deshalb generell dafür ein, dass der Jugendarrest abgeschafft wird; denn er verfehlt sämtliche Wirkungen. Der berühmte „Schuss vor den Bug“ erfolgt nicht durch Absitzen eines Kurzzeit- oder eines Freizeitarrestes. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt möchte empfehlen, statt des Arrestes dringend einen Ausbau von Betreuungs- und Begleitungsangeboten für straffällig gewordene junge Menschen und damit einen entsprechenden langfristigen Betreuungszeitraum mit individuell angepassten Hilfen zu ermöglichen. So kann es gelingen, Netzwerke aufzubauen, die dem jungen Menschen auch nach Beendigung der Auflagen weiterhin zur Seite stehen und ihn begleiten.

Bis zur endgültigen Erreichung des Zieles der Abschaffung des Jugendarrestes ist der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zu begrüßen. Wir sehen diesen als Übergangslösung, aber nicht als das Endgültige.

Der dritte Punkt, auf den ich eingehen möchte, ist der Jugendarrest für Schulpflichtverstöße. Laut § 84 des Schulgesetzes handelt der ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig der Schulpflicht nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit führt bekanntermaßen zu Sanktionen bis hin zum Jugendarrest. Wir bewerten das ausdrücklich sehr kritisch. Wer auf Schulverweigerung mit Jugendarrest reagiert, potenziert die bereits multiplen Probleme junger Menschen.

Es ist unstrittig, dass das schulschwänzende Verhalten von Kindern und Jugendlichen Ursachen hat. Meist liegen diese im Umfeld des Aufwachsens und sind von den jungen Menschen nicht direkt beeinflussbar. Oftmals befinden sich junge Menschen mit Ordnungswidrigkeitsverstößen in einer instabilen Lebenslage. Das gilt insbesondere für junge Schulverweigerer. Schulverweigerung ist nur die sichtbare Spitze des Eisberges.

Hierbei sind dringend stärkere pädagogische Ansätze einzusetzen. Wir halten es für unabdingbar, konkrete Alternativen zu diskutieren, wie die Schulverweigerung vonseiten des Landes und der Kommunen bearbeitet werden kann. Eine breiter vernetzte und systematische Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch sozialpädagogische Angebote ist unerlässlich. Programme wie Schulsozialarbeit und auch der Erlass des Kultusministeriums aus dem Januar 2015 sind ein erster richtiger Ansatz. Diese gilt es stärker auszubauen.

Wir unterstützen ausdrücklich die Bestrebungen, § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Schulgesetzes zu streichen.

Kurz zusammengefasst die drei Punkte, die für den Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt in dieser Anhörung wichtig sind: Wir empfehlen zu prüfen, inwiefern freie Formen des Jugendstrafvollzuges zu ermöglichen sind und das zuständige Ministerium eingebunden werden kann. Wir fordern die Abschaffung des Jugendarrestes und die Streichung des § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Schulgesetzes.

Anhörung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Herr Dr. Rosendahl: Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer ist eine länderübergreifende Kammer, die sich über die fünf neuen Bundesländer erstreckt und etwa 3 500 psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vertritt. Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer hat bereits im November 2014 eine Stellungnahme abgegeben, die im Wesentlichen in den jetzigen Gesetzentwurf Eingang gefunden hat. Dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Ich kann mich auf einen Punkt beschränken, den wir noch einmal nennen möchten. Er betrifft § 25, in dem es um die psychologische Behandlung geht. Wir hatten vorgeschlagen, statt „psychologische Behandlung“ „psychotherapeutische Behandlung“ zu schreiben. Der Satz würde dann lauten:

> *„Psychotherapeutische Behandlung dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen und des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen.“*

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Es wurde damit argumentiert, dass der Begriff „psychologische Behandlung“ beibehalten werden soll. Wir haben das Problem noch einmal aufgegriffen und stellen fest: Wir halten es für unabdingbar, „psychotherapeutische Behandlung“ anstelle von „psychologische Behandlung“ im Gesetz festzuschreiben.

Im Jahr 1999 wurde mit dem Psychotherapeutengesetz der akademische Heilberuf „Psychologischer Psychotherapeut/Psychologische Psychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in“ geschaffen. Ihre Aufgabe ist die eigenständige Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Diese beiden Berufsgruppen verfügen über eine Approbation ähnlich wie bei den ärztlichen Psychotherapeuten. Sie sind somit berechtigt, Diagnostik und Behandlung von psychischen Krankheiten lege artis durchzuführen.

Die Stellungnahme der Landesregierung geht irrtümlicherweise davon aus, dass eine psychische Störung nur dann krankheitswertig ist, wenn im Zusammenhang damit Einschränkungen der Schuldfähigkeit nach §§ 20 und 21 StGB gerichtlich festgestellt werden. Nach der für die deutsche Rechtsprechung maßgeblichen Definition des Wissenschaftlichen Beirates für Psychotherapie wird als psychische Störung ein klinisch bedeutsames psychisches und Verhaltenssyndrom bzw. Muster bezeichnet, das mit aktuellem Leiden, zum Beispiel Schmerz, oder Versehrtheit, zum Beispiel Behinderung in mehreren oder einigen Funktionsbereichen, verbunden ist und bei dem eine Beeinträchtigung in der Fähigkeit, Entwicklungsaufgaben, zum Beispiel Schule, zu bewältigen, oder ein signifikant erhöhtes Risiko für Tod, Schmerz, Siechtum und ein bedeutsamer Verlust an Freiheit besteht. Das ist die Definition der psychischen Störung.

Krankheitswertige psychische Störungen in diesem Sinne kommen bei verurteilten Straftätern auch dann häufig vor, wenn bei ihnen keine Einschränkungen der Schuldfähigkeit nachgewiesen werden. Krankheitswertige psychische Störungen können auch bei unbeeinträchtigter Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit zur Deliktentstehung beitragen, beispielsweise Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, der Sexualpräferenz oder der narzisstischen Regulation. Außerdem können psychische Stö-

rungen erst nach Begehung einer Straftat oder nach Inhaftierung, unter Umständen als deren Folge, auftreten, beispielsweise depressive Störungen oder auch Suizidalität.

Wir plädieren deshalb dafür, verurteilten Straftätern das Recht auf eine adäquate Behandlung ihrer psychischen Störung nicht vorzuenthalten, indem sie lediglich auf eine psychologische Behandlung verwiesen werden. Psychologische Tätigkeiten, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, die sogenannte deliktspezifische Aufarbeitung, gehören nicht zur Psychotherapie und können diese nicht ersetzen.

Abg. Frau von Angern: Ich habe eine Nachfrage zu der Stellungnahme, die Sie vorher abgegeben haben. Ich hoffe, Sie sehen mir es mir nach, dass es eine Frage einer Laiin ist. Sie haben auf Seite 2 Ihrer Stellungnahme festgehalten, dass sich jemand, der keine psychotherapeutische und keine ärztliche Approbation hat, aber eine Diagnostik bzw. eine Behandlung von psychischen Krankheiten vornimmt, strafbar machen würde. Ich frage das deshalb, weil ich aus dem Sozialausschuss das Wissen mitgenommen hatte, dass die Psychologinnen und Psychologen inzwischen helfen, das Problem der ambulanten Versorgung ein Stück weit zu lösen und dass sie meines Wissens auch Diagnostik und Behandlung vornehmen. Ich hatte immer gedacht, der Unterschied ist, dass man Medikamente verschreiben darf. Vielleicht sind es die Worte Diagnostik und Behandlung. Vielleicht könnten Sie dazu noch etwas ausführen.

Herr Dr. Rosendahl: Sie können zum Beispiel in Beratungsstellen sowohl Psychologen als auch Psychotherapeuten finden, die diagnostizieren. Aber dann ist es so, dass jemand die Verantwortung dafür übernehmen muss, insbesondere dann, wenn es um Erkrankungen geht. Es geht um krankheitsbedingte Störungen, die diagnostiziert werden sollen. Psychologen machen zum Beispiel Intelligenzdiagnostik und Leistungsdiagnostik. Aber es geht um die Diagnostik von krankheitsbedingten Störungen oder Störungen mit Krankheitswert und das dürfen Psychologen tatsächlich nicht. Das dürfen nur approbierte Psychotherapeuten oder Ärzte.

Anhörung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V.

Herr Jacob: Ich bin der 1. Vorsitzende der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. Das ist eine bundesweite Organisation, in der 304 Mitglieder, insbesondere Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter, vertreten sind. Wir sind hier als Vertreter der Praxis, der Leute, die dieses Gesetz umsetzen. Wir hatten von Frau Göttke gehört, dass es Anstaltsleiter manchmal nicht ganz leicht haben.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfs möchte ich nicht viel sagen, da er auf ein Mustergesetz zurückgeht, das zehn Bundesländer erarbeitet haben. Dieses Gesetz gibt es bereits in

der Praxis. Ich bin der Leiter einer Anstalt in Leipzig. In Sachsen gibt es dieses Gesetz seit zwei Jahren und es funktioniert. Das heißt, die Veränderungen, die hier vorgenommen wurden, sind zum Teil nachvollziehbar, zum Teil aber auch eine politische Entscheidung.

Ich möchte kurz die Frage herausheben, ob Arbeitspflicht - ja oder nein. Wir haben sie in Sachsen nicht und es funktioniert auch. Ich möchte damit deutlich machen - das, was Frau Göttke sagte, kann ich nur unterstützen -: Aus der Sicht der Praxis ist es sehr wichtig, Regelungen zu haben, die fortschrittlich sind, die therapeutisch orientieren, die differenziert sind, die in die Lage versetzen, wirklich Resozialisierungsarbeit im eigentlichen Sinne zu leisten. Aber - und das ist der entscheidende Punkt - sie müssen mit dem vorhandenen Personal umsetzbar bleiben und insbesondere - das ist die Gretchenfrage - unter den baulichen und sachlichen Bedingungen. Diese sind mindestens genauso wichtig.

Jeder, der mit Menschen arbeitet, weiß, dass die Baulichkeit einen großen Einfluss hat. Aber das Wesentliche ist der subjektive Faktor, das Personal. Wie gut ist es? Welches Klima erzeugt es? Ob Schule, ob Gefängnis - das ist überall gleich. Ich kann nur dann positiv wirken, wenn ich es schaffe, die Leute zu motivieren und das Personal mitzunehmen.

Wenn wir uns das Gesetz im Einzelnen anschauen, stellen wir fest, dass es sehr kleinteilig geregelt ist. Es ist ein Kombigesetz, in dem mehrere Gesetze zusammengefasst wurden. Aus der Sicht der Praktiker der Bundesvereinigung ist das insofern etwas bedenklich, als die Übersichtlichkeit, die Handhabbarkeit für den einzelnen Bediensteten, vielleicht auch für den Gefangenen etwas erschwert sein könnte. Ich will nicht sagen, dass das nicht geht, aber es ist schwierig. Uns fällt auf, dass diese sehr kleinteilige Regelung wenig Raum für Ausnahmeregelungen gestattet. Diese werden in der Praxis aber notwendig sein. Jede generelle Regelung erfordert im alltäglichen Justizvollzug Einzelfallregelungen und Ausnahmeregelungen. Es ist mein Wunsch, dass Sie noch einmal überlegen, ob diese generellen Festlegungen nicht zum Teil etwas entschärft werden sollten.

In meinen Augen ist - um nur einen Punkt herauszugreifen - die Mitwirkungspflicht des Gefangenen sehr wichtig. Das klingt gut. Es sind auch bestimmte Sanktionen daran gekoppelt, wenn der Gefangene nicht mitwirkt. Wir haben das in Sachsen etwas abgemildert. Ich nenne Sachsen beispielhaft, weil ich von dort komme und die Praxis kenne. Dort heißt es: Die Mitwirkung des Gefangenen ist zu fördern. Es ist letztendlich entscheidend, dass wir ihn überzeugen, dass er in seinem Interesse mitwirken soll. Er nimmt die Mitwirkung anders an, lebt sie anders, wenn er das verinnerlicht hat.

Insgesamt ist dieser Entwurf - das muss ich sagen; das trifft übrigens auch auf die anderen Bundesländer zu - bezüglich der Umsetzbarkeit etwas problematisch. Ich kom-

me wieder auf meine Grundaussage zurück. Es fehlen klare rechtliche Voraussetzungen zur Überbelegung. Wir sind als Anstalt immer gehalten, das unter veränderten Bedingungen auszugleichen, in der Regel mit eher weniger werdendem Personal. Auch das ist ein Problem. Ich möchte ein Beispiel nennen: In einer Schulklasse hat man immer eine Schulklassengröße, soundso viele Schüler sind für eine Klasse vorgegeben. Im Vollzug ist das anders.

Auch dazu hat Frau Göttke ein schönes Beispiel genannt. Ist ein Psychologe oder ein Bediensteter krank, dann können wir nicht einfach die Gruppe zumachen oder sagen, die Abteilung wird nicht weiter betrieben. Dann müssen wir uns etwas einfallen lassen. Das ist bis zu einem gewissen Grad richtig und sinnvoll. Aber das setzt voraus, gerade wenn man den Resozialisierungsgedanken ernst nimmt, dass zugeordnetes qualifiziertes Personal in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Dann ist die Strukturfrage fast nebensächlich. Allerdings - das können alle Anstaltsleiter von großen Anstalten bestätigen -: Je größer die Anstalt ist, umso schwieriger ist das Management. Man muss viele Interessen unter einen Hut bringen. Ob man neue Formen findet oder kleinteilige Varianten mit Teilverantwortung wählt, das ist immer der Anstalt überlassen.

Abschließend ist zu sagen: Wir unterstützen den Gesetzentwurf, aber bitte - das richtet sich an die Abgeordneten - sorgen Sie dafür, dass in ausreichendem Umfang Personal vorhanden ist.

Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Herr Dr. von Bose: Ich nehme hier Stellung als Landesbeauftragter für den Datenschutz und als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit. Im Rahmen der Anhörung durch die Regierung hatte ich bereits im Dezember 2014 gegenüber dem Justizministerium vorgetragen, dass bei einer Vielzahl der Regelungen noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Die Regierung hat in vielen Punkten nur teilweise nachgebessert. Ich verweise an dieser Stelle schlicht auf die Seite 21 des Gesetzentwurfs und die Seite 36 ff., wo viele Punkte kommentiert werden.

Aus Zeitgründen möchte ich jetzt lediglich auf einige wesentliche Kritikpunkte aufmerksam machen und zugleich Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Ich beginne - erstens - mit den unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Begriffen im Justizvollzugsgesetzbuch im Vergleich zum Landesdatenschutzgesetz.

Mit § 120, zu Beginn des Abschnitts 23 des Gesetzentwurfs, werden Begriffe eingeführt, die nicht denen des Landesdatenschutzgesetzes entsprechen. Damit findet eine Abweichung vom Stammgesetz statt. Dies wird damit begründet - so habe ich auf Nachfrage vom Ministerium erfahren -, dass man sich an Rheinland-Pfalz und dem dortigen Vollzugsdatenschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz des Landes Rhein-

land-Pfalz orientiert habe. Darüber kann man durchaus nachdenken, aber diese Übertragung auf Sachsen-Anhalt ist aus folgenden Gründen problematisch:

Die Systematik und Struktur des Datenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz weicht von der des Landesdatenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt ab. Gleichwohl soll unser Landesdatenschutzgesetz gemäß § 159 des Gesetzentwurfs in weiten Bereichen Anwendung finden. Es gibt also eine Kollision von § 120 mit verschiedenen Begrifflichkeiten und § 159. Das ist - ich schließe mich meinem Vorredner gewissermaßen an - vor allem für die Rechtsanwender in der Praxis nicht nachvollziehbar und führt zu Problemen in der Anwendungspraxis.

Der Begriffentwurf verwendet insbesondere eine andere Definition der Verarbeitung der Daten, als wir das im Datenschutzgesetz kennen. Der Innenausschuss dieses Hohen Hauses hat sich vorgestern mit der Datenschutzgesetznovelle befasst. Dort sind die Begriffe im Stammgesetz Datenschutz unverändert beibehalten worden. Es gilt also weiter das Stammgesetz mit seinen seit Jahren bekannten und vorgeprägten Begrifflichkeiten.

Die Verfassungsrechtsprechung hat immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber bei der konzeptionellen Umsetzung seiner Regelungsvorstellungen nicht völlig frei ist. Besondere Regelungs- und Ausnahmetatbestände müssen einem Konzept entsprechen und dürfen nicht willkürlich sein. Die Regierung hat im Grunde genommen nicht näher begründet, warum sie für den Justizvollzug nun eigene Begrifflichkeiten verwenden will. Der Verweis auf die Datenschutzrichtlinie der EU läuft leer; denn vor dem Hintergrund der weiter geltenden Regelungen des Datenschutzgesetzes gemäß § 152 ist eine Sonderregelung hier als willkürlich anzusehen.

Auch der Hinweis auf Spezialgesetze wie das Landespolizeigesetz, das SOG, trägt nicht; denn das SOG verwendet dieselben datenschutzrechtlichen Begriffe wie das Landesdatenschutzgesetz. Ich empfehle also eine Anpassung, um diese Verwirrung, die unnötig ist, zu vermeiden.

Zweitens. Es wird noch etwas konkreter, wenn Sie in § 108 Abs. 2 des Gesetzentwurfes schauen, in dem die Datenverarbeitung im Auftrag geregelt ist. Man muss sich fragen, was nun eigentlich gelten soll. Gemäß § 159 des Gesetzentwurfs sollen alle Begriffsbestimmungen in § 2 des Datenschutzgesetzes gelten. Ausgenommen ist aber die Definition des Begriffes „Verarbeitung der Daten“. Hierfür gibt es die Sonderregelung in diesem Justizvollzugsgesetzbuch. Gleichzeitig verweist aber § 159 des Gesetzentwurfes auf § 8 des Landesdatenschutzgesetzes, der unmittelbar zur Anwendung kommt. § 8 des Landesdatenschutzgesetzes regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag, und zwar auf der Grundlage der Begrifflichkeiten des Landesdatenschutzgesetzes.

Hieran wird besonders deutlich, dass es einer Vereinheitlichung der Begriffsverwendung bedarf, zumal für den Anwender des Gesetzes. Ich sehe dabei die vielen Entwürfe für Dienstanweisungen, etwa der JVA Burg, die mir in den vergangenen Jahren zugingen. Es muss einiges für die Bediensteten in der JVA überarbeitet werden, wenn man an dieser jetzt vorgeschlagenen Begrifflichkeit festhalten wollte.

In der Untersuchungshaft und im Jugendstrafvollzug gibt es derzeit gemäß Gesetzeslage klare Hinweise auf § 8 des Datenschutzgesetzes, der die Auftragsdatenverarbeitung regelt. Aber mit § 108 Abs. 2 wird eine unnötige zusätzliche Rechtsgrundlage geschaffen, die hinter § 8 zurückbleibt.

Das Fazit an dieser Stelle lautet also. Um diesen Widerspruch aufzulösen, sollte § 8 gemäß § 159 dieses Gesetzentwurfes unmittelbar zur Anwendung kommen. § 108 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sollte gestrichen werden.

Drittens. Ein aus den vergangenen Jahren bekanntes Thema betrifft die §§ 35 und 84 des Gesetzentwurfes, Durchführung der Besuche und Absuchung und Durchsuchung der Besucher durch Bedienstete. Es ist jetzt offenbar Konsens zwischen dem Justizministerium und mir, dass es sich bei diesen Maßnahmen um hoheitliche Bereiche handelt, dass im Grunde genommen nur staatliche Bedienstete diese Maßnahmen durchführen können. Auch die Absuchung ist eine hoheitliche Maßnahme.

Allerdings wird in der Begründung zu § 108 auf Seite 34 wiederum erwähnt, dass auch Mitarbeiter des privaten Dienstleisters bei der Absuchung von Besuchern in der JVA Burg eingesetzt werden dürfen, wenn auch unter ständiger Aufsicht eines staatlichen Bediensteten bei der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgabe. Wenn der staatliche Bedienstete immer danebensteht, kann man diese Aufgabe auch ausschließlich dem staatlichen Bediensteten übertragen. Das ist keine neue Erwartung und Forderung von mir. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dieses Hohen Hauses kennen meine Argumentation.

Viertens. Hierzu nehme ich aus der Sicht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Stellung. Die in § 155 Abs. 10 des Gesetzentwurfes vorgesehene Bereichsausnahme, nach der Gefangene, Angehörige oder Verteidiger bei Justizvollzugsbehörden überhaupt keinen Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz des Landes bekommen sollen, ist aus meiner Sicht zu streichen. Der Gefangene bzw. der Betroffene soll nach § 155 Abs. 2 nur noch Auskunft über seine eigenen personenbezogenen Daten erhalten. Weitergehende Auskunftsrechte nach dem Informationszugangsgesetz finden keine Anwendung, also auch Anfragen zu Sachinformationen sind dann ausgeschlossen.

Begründet wird dieser doch recht rigorose Schritt damit - ich verweise auf Seite 249 -, dass sensible Informationen wie etwa der Inhalt von Alarmplänen oder Verhaltensan-

weisungen bei Geiselnahmen geheim gehalten werden müssen. Das ist sicherlich nachvollziehbar. Aber diese Begründung ist für den Ausschluss der Anwendbarkeit des Informationszugangsgesetzes des Landes offensichtlich sachfremd; denn schon nach dem Informationszugangsgesetz werden Alarmpläne oder ähnliche sensible Informationen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit in der entsprechenden Regelung des IZG LSA erfasst. Sie müssen also nicht herausgegeben werden. Der vom Ministerium für eine Privilegierung der Justizvollzugsbehörden genannte Grund existiert also nicht. Ich empfehle daher die Streichung des § 155 Abs. 10.

Fünftens. Das Abstandsgebot ist ein bekannter Begriff in Bezug auf den Sicherungsverwahrungsvollzug. Nach der Rechtsprechung hat der Untergebrachte seine Strafe verbüßt, sodass er nicht wie ein Strafgefangener behandelt werden darf. Es geht um Therapie und Wohnunterbringung. Es geht um ein Sonderopfer, das er erbringt, und deshalb muss zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung ein Abstand bestehen.

Für den Datenschutz soll das jedoch nicht gelten, wie man der Regelung in § 108 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in Artikel 2 Nr. 4 entnehmen kann. Das Justizministerium verweist hierzu auf die Rechtsprechung. Ich sehe aber gerade die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg sehr viel differenzierter, weil das Gericht das Abstandsgebot in den Blick nimmt und im Einzelfall gleichwohl eine Datenverarbeitung für angemessen hält. Es kommt also auf die Erforderlichkeit an.

Der Gesetzentwurf sieht im Übrigen vor, dass Strafgefangene nur Auskunft über ihre eigenen personenbezogenen Daten bekommen sollen, ansonsten gilt ein völliger Ausschluss nach dem IZG LSA. Diese Beschränkung wird nun auch auf die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten ausgedehnt. Das dürfte sich mit dem Abstandsgebot noch viel weniger vereinbaren lassen. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass ein Untergebrachter, der seine Strafe verbüßt hat, an dieser Stelle einem Strafgefangenen ganz und gar gleichgestellt wird.

Sechstens. Verschlüsselung von E-Mails mit personenbezogenen Daten, § 146 des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzbuches. Hier fehlt die Regelung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail ausschließlich verschlüsselt durchgeführt werden sollte. Angesichts des immer wieder festgestellten unkritischen Umgangs von Behörden mit E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, ist eine solche Regelung erforderlich, auch um die Bediensteten der Anstalten für diese Problematik zu sensibilisieren. Die Regierung hat hierzu nicht Stellung genommen, meiner Argumentation auf Seite 46 nicht widersprochen. Gleichwohl wurde der Gesetzestext nicht entsprechend ergänzt.

Siebentens. Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 4 Abs. 1 die von mir geforderte Regelung: Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. So war mein Vor-

schlag. Die Regierung schreibt dazu auf Seite 50: keine Berücksichtigung. Das ist allerdings nicht verständlich; denn gerade im Hinblick auf die dringende Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Auftragsdatenverarbeitung in der JVA Burg ist ein baldiges Inkrafttreten vonnöten. Ich weise an dieser Stelle, wie schon seit Jahren, darauf hin, dass die Verträge für die Auftragsdatenverarbeitung im Bereich der JVA Burg noch immer nicht vorliegen.

Abschließend noch ein Hinweis zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und zur Änderung des Schulgesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. § 27 dieses Gesetzentwurfs verweist auf Bestimmungen des derzeit geltenden Jugendstrafvollzugsgesetzes. Das Jugendstrafvollzugsgesetz soll - so die Vorstellung der Regierung - mit dem Justizvollzugsgesetzbuch außer Kraft treten. Dann müsste eine Anpassung auf entsprechende Vorschriften erfolgen.

Es gibt bereits jetzt eine Diskrepanz. In § 27 wird eine Fünfjahresfrist für die Löschung von Daten als Höchstfrist nach der Entlassung der Jugendlichen vorgesehen. Es gibt aber im Jugendstrafvollzug und auch im § 158 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzbuches schon jetzt eine Zweijahresfrist. Ich halte fünf Jahre für völlig überzogen und unangemessen. Spätestens nach zwei Jahren sollten Daten von Gefangenen und von Jugendlichen gelöscht werden.

Abg. Herr Borgwardt: Herr Dr. von Bose, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie mit einer hohen Stringenz bei den von Ihnen nicht zum ersten Mal vorgetragenen Dingen geblieben sind. Zumindest für unsere Fraktion kann ich Ihnen zusagen, dass wir uns, nachdem die Synopse des GBD vorliegt, noch einmal detailliert dazu äußern werden. - Doch ich habe mich aus einem anderen Grund gemeldet.

Sie haben kritisiert, dass beispielsweise Durchsuchungen nicht ausschließlich von Beamten durchgeführt werden. Das hat auch etwas mit Personal zu tun, das ist klar. Ich mache einmal auf Folgendes aufmerksam: Alle, die hier im Raum sind, erleben das - zumindest wenn sie in den Urlaub fliegen - ständig; denn auf Flughäfen wird jeder von dem sogenannten Sicherheitspersonal, bei dem es sich im Regelfall nicht um Beamte handelt, durchsucht. Wäre das Ihrer Meinung nach dann auch infrage zu stellen?

Herr Dr. von Bose: Herr Borgwardt, ich habe Zweifel daran, dass man diese Lebenssituationen tatsächlich vergleichen kann. Der Strafgefangene befindet sich - so die Definition seit Jahrzehnten - in einem besonderen Gewaltverhältnis. Vor Jahrzehnten wurde das nur in Verwaltungsvorschriften geregelt. Jetzt braucht man schon seit Langem Gesetze, um die Eingriffe näher zu regeln.

Im Bereich der Vollzugsanstalten reden wir nur über einen gewissen Ausschnitt: die Durchsuchung von Besuchern. Wir reden nicht über die Gefangenen; denn die Gefangenen werden durch staatliche Bedienstete durchsucht. Wenn hier ausnahmsweise

- und das, obwohl der staatliche Bedienstete immer danebensteht - Private eingeschaltet werden sollen, sehe ich schon aus praktischen Gründen nicht die Notwendigkeit, eine solche Öffnung zuzulassen. Die privat organisierten Kontrollen an Flughäfen unterliegen anderen rechtlichen Regimen. Im Vollzug ist der hoheitliche Charakter der Maßnahme besonders auffällig. Ich finde es unter praktischen Gesichtspunkten nicht schwierig, davon schlicht abzusehen.

Im Übrigen stellt sich das Thema hier im Land derzeit nur in der JVA Burg, nicht in den anderen Anstalten. Es ist eine Besonderheit des PPP-Modells der JVA Burg, das diese Problematik aufwirft.

Abg. Herr Borgwardt: Selbstverständlich ging es mir nur um die, die das freiwillig über sich ergehen lassen. Jeder Fluggast macht das freiwillig. Der Gefangene macht das nicht freiwillig. Aber jeder, der ihn besucht, ist auch freiwillig da. Hinsichtlich der Bezugspunkte teile ich Ihre Meinung also ausdrücklich nicht, weil bei beiden dieselben Dinge vorgenommen werden. Dass diese Regelung so ist, war eine von uns und dem Ministerium gemeinsam erhobene Forderung. Ich halte das ausdrücklich für möglich, weil es mehrere Arbeiten parallel gibt, die sehr wohl beaufsichtigt werden können, aber von unterschiedlichen Personen zur gleichen Zeit durchgeführt werden. Das heißt, die Aufsichtspflicht eines Beamten ist gegeben. Genau so ist das auch in Flughäfen. Ich wollte nur auf die Parallelität verweisen.

Vorsitzender Herr Wunschinski: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Wir befinden uns in einer Anhörung. Diese Dinge können wir im Ausschuss besprechen.

Anhörung des Oberlandesgerichts Naumburg

Herr Schubert (Präsident): Zunächst zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt. Wir haben die gerichtliche Praxis befragt, und die gerichtliche Praxis hat überwiegend keine Bedenken, sondern hat zugestimmt. Wir haben in unserer Stellungnahme drei Punkte aufgegriffen, die wir als nachbesserungsfähig ansehen würden.

Das Erste ist die Frage der mündlichen Eröffnung der Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen. Das Justizministerium hat zu unserem Vorschlag in der Stellungnahme gesagt, dieser würde nicht berücksichtigt. Wenn man genau hinschaut, ist er aber dankenswerterweise doch ein wenig berücksichtigt worden; denn das Wort „mündlich“ wurde gestrichen, weil es auf diese Weise - und das leuchtet uns ein - leichter ist, über die Verwaltungsvorschriften den konkreten Problemen vor Ort eher zu entsprechen. Diesbezüglich haben wir also keine Bedenken mehr.

Zweitens war von einigen Kollegen aufgegriffen worden, dass das Thema Ersatzfreiheitsstrafe nicht genügend aufgegriffen wurde. Hierzu muss man dazusagen, dass

nach § 38 des Strafgesetzbuches auch die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB eingeschlossen ist. Die Änderung ist nicht erfolgt - mit Hinweis darauf, dass durch den Vollstreckungsplan genügend für die Trennung dieser Personengruppen gesorgt wird.

Drittens. Wir fragen uns, inwieweit eine Beteiligung an den Geräte- und Energiekosten bis zu 100 % wirklich noch eine Beteiligung ist. Wir haben uns sagen lassen: Jawohl, Beteiligung heißt auch: bis zu 100 %; hierbei ist die Flexibilität in jedem Fall gewährleistet - so die Stellungnahme der Regierung. Das ist in Anbetracht dessen, was wir heute gehört haben, aber sicherlich ein marginales Problem.

Ich möchte noch kurz zu dem von der Fraktion DIE LINKE vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetz Stellung nehmen. Wir haben im Jahr 2014 nicht zu diesem Gesetzentwurf, aber zu dem von einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeiteten Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes Stellung genommen. Dieser Arbeitsgruppe gehören neun Bundesländer an. Dieser Gesetzentwurf wurde von der gerichtlichen Praxis für gut befunden. Insofern sehe ich zunächst nicht unbedingt das Erfordernis, diesen Entwurf zu ändern.

Ich habe vorhin, insbesondere vom Kinder- und Jugendring, gehört, dass man gegen den Arrest überhaupt sei. Das scheint in diesem Gesetzentwurf auch ein wenig durchzuschlagen. Das ist letzten Endes eine politische Entscheidung, das muss ich zugeben. Aus der Praxis heraus - ich war früher auch ganz normal arbeitender Staatsanwalt - kann ich jedoch sagen, dass man die Wirkung des Arrestes nicht unterschätzen sollte. Ich habe in vielen Rauschgiftverfahren gehört, dass der Anwalt sagte: Wissen Sie, mein Mandant hätte früher den Warnschuss bekommen sollen. Letzten Endes ist also wieder die Justiz schuld, dass der Arrest eben nicht verhängt wurde. Das habe ich mir oft anhören müssen. Ich möchte jetzt nicht werten, ob das nicht nur eine klassische Verteidigungsrhetorik ist.

Ich muss Ihnen als Bewohner einer Kleinstadt in Sachsen-Anhalt sagen: Man muss schon einiges tun, um in den Arrest zu kommen. Bei den Jugendlichen, die in den Arrest kommen - ich rede jetzt nicht als Jurist, sondern als Vater -, finde ich es - das muss ich sagen - schon nicht schlecht, dass sie im Arrest sind. Das ist meine persönliche Anmerkung.

Aber der wesentliche Punkt ist - darum möchte ich das dahingestellt sein lassen -: Wenn sich eine Arbeitsgruppe von neun Bundesländern auf einen Gesetzentwurf geeinigt hat, dann muss es einen besonderen Grund geben, von diesem abzuweichen. Ich finde es sehr gut, dass unsere manchmal etwas sehr fein verästelte Föderalisierung nicht weiter getrieben wird, als es sein muss. In der Szene spricht sich vieles herum, und ich würde es ungern sehen, dass sich in entsprechenden Jugendkreisen herumspricht: Woanders ist es angenehmer oder weniger angenehm, gut oder nicht gut. Wir

können darüber diskutieren. Es gibt viele Argumente. Doch wenn neun Länder eine einheitliche Lösung finden, halte ich das für durchaus vernünftig und vorzugswürdig.

Zum Schluss möchte ich auf den Zweijahresbericht des Jugendstrafvollzuges zu sprechen kommen - das hat bisher niemand getan - aber, ehrlich gesagt, auch nur colorandi causa. Es gibt keine inhaltlichen Anmerkungen. Und - das muss ich aus der Sicht des Oberlandesgerichts sagen - wir haben keine Rechtsbeschwerden zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes gehabt. Wir haben vor Kurzem die erste bekommen. Dabei handelt es sich um einen Fall, den ich ganz kurz schildern möchte:

Ein Insasse der Jugendanstalt Raßnitz hat sich dagegen gewandt, dass in der Aufnahmeabteilung, in der sich die Gefangenen in der Regel vier Wochen aufhalten, in der Zeit von 6 Uhr bis 19.30 Uhr kein Fernsehempfang möglich war, sondern erst ab 19.30 Uhr. Die Jugendkammer des Landgerichts ist der Argumentation des Betroffenen nicht gefolgt. Das Oberlandesgericht wird demnächst in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden. Ich kann nicht sagen, wie sich das Oberlandesgericht entscheiden wird.

Abg. Frau von Angern: Ich danke Ihnen, Herr Präsident, dass wir durch Sie erfahren haben, dass es eine Anhörung durch die Landesregierung zu einem Gesetzentwurf zum Jugendarrestvollzug gab. Das war hier bisher noch nicht Kenntnisstand. Ich möchte darauf verweisen, dass unser Gesetzentwurf aus dem Jahr 2013 stammt. Den haben wir auch nicht abgeschrieben, sondern es wäre in diesem Land schon möglich gewesen, zu einem früheren Zeitpunkt über diesen Gesetzentwurf zu diskutieren. Ich kann Ihre Einschätzung nicht nachvollziehen, wenn Sie sagen, dass der Gesetzentwurf der neun Länder gut ist, weil ich die Bewertung nicht nachvollziehen kann. Ich kann Ihnen glauben, aber ich kann das nicht einschätzen, weil ich den Gesetzentwurf nicht kenne.

Wichtiger wäre es mir zu wissen, wie Sie unseren Gesetzentwurf einschätzen bzw. wie Sie die Tatsache einschätzen, dass der Jugendarrest derzeit durch kein Gesetz geregelt ist. Wir haben bisher nur ins Stammbuch geschrieben bekommen gehabt und dies auch schon erledigt, dass der Jugendstrafvollzug zwingend gesetzlich zu regeln ist, unabhängig vom Erwachsenenstrafvollzug. Wir teilen die Auffassung, dass das auch für den Jugendarrest gilt; hierfür haben wir noch kein Gesetz. Der Gesetzentwurf, den Sie eben nannten, hat das Licht des Parlaments bisher nicht erblickt.

Zu einem Punkt haben Sie leider nichts ausgeführt. Können Sie bitte noch sagen, wie Ihre Einschätzung zum Thema Beugearrest für sogenannte Schulabstinenzler ist?

Herr Schubert: Ich kann nur sagen, uns ist dieser Entwurf zugeleitet worden und wir haben mit Bericht vom 16. Juni 2014 gesagt - darin sind wir uns völlig einig -, dass eine gesetzliche Regelung dafür gut ist. Soweit wir das in der Zeit unterscheiden konnten,

ist der pädagogische Ansatz mehr oder weniger der gleiche. Sie haben völlig Recht damit, dass gerade bei Jugendlichen die Pädagogik im Vordergrund stehen muss. Wir haben schon einiges gehört, was dabei zu berücksichtigen ist und vor allem auch, was an Personal dazu notwendig ist.

Wissen Sie, Sie haben in Ihrem Gesetzentwurf eine weitaus größere Differenzierung für den Arrest, der teilweise - so steht es, glaube ich, am Anfang auch drin - vermieden werden sollte, unter anderem häuslicher Arrest. Aus meinen praktischen Erfahrungen kann ich sagen: Es ist für Jugendliche nicht leicht, die Differenzierungen zu sehen zwischen häuslichem Arrest und Einfach-zu-Hause-Sein. Was ist wirklich Vollzugsmaßnahme, was ist also strafrechtliche Sanktion, und was ist - mehr oder weniger - Stubenarrest?

Bei der Jugendkriminalität - das bestätigen, glaube ich, alle Sachverständigen - kommt es nicht so sehr auf die Schwere des Eingriffs, sondern auf die schnelle Reaktion und auf die Deutlichkeit an. Psychologen, die wir in einem anderen Zusammenhang einmal gehört haben, sagten, man sollte Jugendliche nicht mit zu vielen Differenzierungen überfordern. Ich kann mich an eine Psychologin für Probleme der Pubertät erinnern - die Pubertät steht jetzt zwar nicht zur Debatte, aber das ist nicht ganz abwegig -, die sagte: eine breite Bahn, aber sowie der Zaun erreicht wird, 100 000 Volt. Das ist jetzt etwas überspitzt.

Ich bin der Meinung, der Jugendarrest, auch der Freizeitarrest - welche verschiedenen Formen es auch immer gibt -, hat sich grundsätzlich bewährt, weil er, soweit ich das bisher sehe, verantwortungsbewusst wahrgenommen wird. Ein Richter, eine Richterin überlegt sich lange, ob er oder sie einen Jugendarrest verhängt. Das kann ich aus eigener Erfahrung sagen. Ich glaube, er hat sich bewährt.

Sie haben auch nach der Sanktionierung des Schulschwänzens gefragt, die Sie abschaffen wollen. Ich bin dafür kein Fachmann. Ich weiß nur, dass Direktoren und Lehrer das nicht so mögen. Ich kann dazu aus eigener Erfahrung nichts beitragen.

Abg. Herr Dr. Brachmann: Herr Schubert, Sie haben über Rechtsbeschwerden zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jugendstrafvollzug berichtet. Für das, was wir heute hierzu erörtern und in absehbarer Zeit zu beschließen haben, wäre auch von Interesse, wie das im normalen Vollzug aussieht, was die Entwicklung dieser Beschwerden zu Anträgen nach § 109 anbelangt. Wir sollten auch einen Überblick darüber haben, worum es dabei inhaltlich geht, wo sich bestimmte Dinge in der Anwendung des geltenden Rechts vor den Gerichten wiederholen, die wir gegebenenfalls in dem Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen sollten.

Herr Schubert: Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter respektive Richterinnen und Richter haben mir dazu keine konkreten Zahlen geliefert. Nach dem, was aus den Gesprächen hervorgeht, ist es bisher so, dass wir es zum einen mit dem großen Problem - Herr Dr. von Bose hatte es erwähnt - des Abstandsgebots zwischen den Untergebrachten und den Gefangenen zu tun haben. Dazu hat das Oberlandesgericht zwei, drei interessante Beschlüsse gefasst, die letzten Endes jetzt umgesetzt werden und auch in der Praxis - wenn ich es richtig sehe - in ganz Deutschland ähnlich gesehen werden.

Bei den Haftbeschwerden kommt ein Großteil von immer den gleichen Personen. Das heißt, es gibt einige, von denen es 20, 30 Beschwerden gibt. Die Namen sind bekannt. Da wird natürlich gekämpft - das ist ihr gutes Recht -, aber soweit ich das bisher sagen kann, im Wesentlichen unbegründet.

Anhörung des Generalstaatsanwalts

Herr Konrad: Ihnen liegt eine schriftliche Stellungnahme von mir vor, sodass ich mich heute im Wesentlichen auf einige, wenn auch längere Kernaussagen beschränken möchte.

Zunächst zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges. Hierzu haben wir bereits bei der schriftlichen Anhörung im November 2014 aus der Sicht der Strafvollstreckungsbehörden - und nur das war unsere Zuständigkeit - ein insgesamt positives Fazit gezogen. In diesem - wie man es auch bezeichnen kann - Vollzugsgesetzbuch sind - das haben wir als Praktiker sehr begrüßt - viele der bisher über mehrere Einzelgesetze verteilten Regelungen zur Vollzugsgestaltung zusammengefasst worden.

Weil meine Stellungnahme im Wesentlichen in dem Gesetzentwurf berücksichtigt worden ist, möchte ich die Vorteile der Regelungen nur kurz exemplarisch aufzählen. In dem Gesetz sollen eine umfassende Dokumentation und Fortschreibung aller Planungsmaßnahmen geregelt werden, sodass es praktisch sehr gut handhabbar ist. Es ist für den Vollzug eine vollständige Übersicht der mit den Gefangenen durchgeführten Therapien und sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Es gibt umfassende Regelungen für alle Haftarten, unterschieden nach Alter und Geschlecht der Gefangenen. Im Hinblick auf die Resozialisierung ist es wichtig, dass ausdrücklich der Wohngruppenvollzug als regelmäßige Unterbringungsform nicht nur für junge Gefangene, sondern nunmehr auch für erwachsene Strafgefangene im Gesetz festgeschrieben werden soll.

Wichtig ist für uns aus der Sicht der Vollstreckungsbehörde auch die im Gesetz geplante Garantie eines umfassenden Therapieangebotes. Die einzelnen Therapien, die dort enthalten sind, werde ich jetzt nicht auflisten. Die Resozialisierung ist auch für uns wichtig; denn jeder, der erfolgreich resozialisiert ist, bedeutet für uns ein Verfahren we-

niger in der Zukunft. Deshalb begrüßen wir als Vollstreckungsbehörde es ausdrücklich, dass detaillierte Regelungen über Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitungen enthalten sind, die das Stufenmodell im Einzelnen darlegen.

Meine Behördenleiter haben den Gesetzentwurf aus vollstreckungsrechtlicher Sicht unisono als fachlich gelungen eingestuft. Wir als Vollstreckungsbehörde des Landes können daher empfehlen, diesem Entwurf zuzustimmen. Hinsichtlich der anderen Dinge verweise ich auf meine schriftlichen Ausführungen.

Lassen Sie mich nun kurz zu dem Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE und zu dem Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes Stellung nehmen. Wir haben uns wie auch das Oberlandesgericht - der Präsident des Oberlandesgerichts hat es bereits angesprochen - im Sommer 2014 zu dem Neun-Länder-Entwurf positioniert. Dieser Entwurf umfasst rund 43 Paragrafen. Wir haben ein insgesamt positives Fazit gezogen, haben allerdings auch weiterführende Einzelanregungen unterbreitet, die möglicherweise auch für den Entwurf der Fraktion DIE LINKE von Interesse sein könnten.

So haben wir etwa vorgeschlagen, dass innerhalb des Aufnahmeverfahrens zusätzlich die Staatsanwaltschaft als zu unterrichtende Stelle in das Gesetz aufgenommen wird, weil auch wir, da wir im Jugendrecht keine Vollstreckungsbehörde sind, ein Interesse daran haben zu erfahren, wann die Vollstreckung beginnt.

Ferner haben wir darauf hingewiesen, dass es hilfreich sei, wenn geregelt würde, dass der Jugendarrestanstalt nicht nur fakultativ, sondern zwingend eine komplette Urteilsausfertigung und nicht nur der zu vollstreckende Tenor ausgehändigt wird, gerade für einen Arrest, in dem therapieren werden soll und muss. Denn nur die komplette Urteilsausfertigung enthält in den Gründen ausführliche Informationen über die Lebensumstände der Arrestanten, die für die Betreuung und Therapie von Bedeutung sein können, die der Arrest leisten soll. Denn es ist gerade geregelt, dass es noch keine Strafe ist.

Schließlich haben wir - das nur am Rande - darauf hingewirkt, dass der Anstaltsleitung die Befugnis eingeräumt wird, die Zahl der Besuche und der zu vermittelnden Telefongespräche zu begrenzen, wenn es aus ihrer Sicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich erscheint. Diese Vorschläge gelten auch für den Entwurf der Fraktion DIE LINKE.

Man kann auch hier in diesem Raum trefflich darüber streiten, ob der schon mehrfach angesprochene Musterentwurf von neun Bundesländern oder der heute vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vorzugswürdig ist. Nach dem Grundsatz des Best Practice wäre auch zu erwägen, für Sachsen-Anhalt eine Kombination aus beiden Entwürfen auszuhandeln. Das ist aber Sache der Abgeordneten.

Nun zu meinem Kernpunkt. Das eigentliche Kernproblem - Präsident Schubert hat es schon am Rande gestreift - liegt doch in der Frage, ob wir den Jugendarrest überhaupt noch brauchen. Das klingt in dem Entschließungsantrag und auch in der Begründung zu dem Gesetzentwurf an. Erst in einer zweiten Stufe wäre dann zu überlegen, wie dieses Institut in der Praxis bestmöglich auszugestalten ist.

Ich persönlich sehe die Abschaffung des Jugendarrestes - im Gegensatz zu Punkt 9 des Entschließungsantrages - kritisch. Damit - das ist meine persönliche Auffassung - meine ich allerdings nicht die von Arrestbefürwortern meist nur allgemein vertretene These, der Jugendarrest sei vom Bund im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt, und deshalb sei es Sache der Länder, nur über seine Ausgestaltung zu reden. Das geht mir nicht weit genug. Diese Situation könnte man im Wege einer Bundesratsinitiative ohne weiteres ändern.

Wir dürfen bei der Diskussion über das Institut des Jugendarrestes meiner Auffassung nach nicht vergessen, dass die Freiheitsentziehung im Jugendbereich in der Regel nicht Strafzweck ist, sondern Teil des Erziehungsgedankens. Es mag Ihnen hier im Raum auf den ersten Blick nicht gleich einleuchtend erscheinen, dass ich just den Erziehungsgedanken als Argument für die Beibehaltung des Jugendarrestes heranziehe. Ich möchte jedoch Ihr Augenmerk darauf richten, dass ohne das Institut des Jugendarrestes die Schere zwischen den jugendrichterlichen Zuchtmitteln - das sind Verwarnung und Auflagen einerseits, heutzutage auch noch der Jugendarrest, und die Verhängung einer Jugendstrafe andererseits - noch größer als bisher schon werden würde.

§ 18 des Jugendgerichtsgesetzes schreibt bindend ein Mindestmaß von Freiheitsentzug ab acht Monaten vor, sofern Erziehungsmaßregeln oder die Zuchtmittel nicht mehr ausreichen. Meines Erachtens muss deshalb, wenn man aus grundsätzlichen Erwägungen heraus den Jugendarrest als solchen abschaffen möchte, bei der Struktur des § 18 JGG angesetzt werden, der zwingend sagt: Wenn Zuchtmittel scheitern - sechs Monate plus x. Eine sachgerechte Reaktion auf Jugenddelinquenz halte ich für schwierig, wenn das Zuchtmittel Jugendarrest gestrichen, gleichzeitig aber an einer Mindestfreiheitsstrafe oder Mindestfreiheitsentziehung von sechs Monaten festgehalten wird.

Ich erinnere nur kurz daran: Im Erwachsenenbereich regelt § 38 Abs. 2 des Strafgesetzbuches ein Mindestmaß von einem Monat bei Erwachsenen. Bei den Jugendlichen haben wir das Korrektiv Freiheitsstrafe nur bei schädlichen Neigungen. Das heißt, eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Monat wäre schwieriger zu verhängen, weil ich schädliche Neigungen bejahen muss. Arrest geht ohne schädliche Neigung. Diese Schere muss gelöst werden. Wenn man den Jugendarrest einfach streicht, ohne an dieses System zu gehen, meine ich, wird das noch größer als vorher.

Bei der derzeitigen Struktur des Jugendgerichtsgesetzes, die ich gerade nur gestreift habe, erscheint es mir auch pädagogisch problematisch, isoliert zu sagen: Wir brauchen keinen Jugendarrest mehr. Man muss sich Folgendes vor Augen führen: Sobald die Jugendrichterin oder der Jugendrichter einmal an die Wertungsgrenze - bezeichnen wir sie ruhig als rote Linie - gelangt, dass Verwarnungen und Auflagen als Zuchtmittel nicht mehr ausreichen, um noch erzieherisch auf den Jugendlichen einwirken zu können, werden sie sich möglicherweise leichter tun, eine schädliche Neigung zu bejahen, um als nächste Reaktion eine Jugendstrafe zu verhängen und nicht nochmals das zu versuchen, was sie schon bisher erfolglos und vergeblich mit Auflagen versucht haben.

Das heißt aber für unsere Jugendlichen: Beim Scheitern von Verwarnungen und Auflagen steigen sie dann gleich bei sechs Monaten plus x ein. Fördert das wirklich den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts? Wenn Verwarnungen und die Erteilung von Auflagen als Einwirkungsmöglichkeiten objektiv nicht mehr ausreichen, wäre es meines Erachtens mit Rücksicht auf den Erziehungsgedanken - deshalb habe ich ihn als Argument herangezogen - schonender, die Möglichkeit eines maximal vierwöchigen Arrestes, natürlich mit Betreuung und Therapie, zu nutzen, ohne als Richter gleich gezwungen zu sein, eine schädliche Neigung festzustellen und eine mindestens sechsmonatige Freiheitsstrafe in einer Jugendanstalt zu verhängen.

Da allerdings der Jugendarrest derzeit noch bundesgesetzlich verankert ist, muss dieser zügig so modernisiert werden, dass er dem Erziehungsgedanken bestmöglich gerecht wird. Deshalb habe ich die Punkte 2 bis 5 und 7 des Entschließungsantrages der Fraktion DIE LINKE, sofern sie Wertungen über Therapie und Betreuung der Jugendlichen enthalten, ausdrücklich unterstützt. Wie man sie umsetzen kann, dürfte wie üblich in diesem Bereich möglicherweise zu Finanzierungsproblemen führen.

Dazu muss ich ganz klar sagen - das ist meine persönliche Meinung -: In diesem Bereich müssen finanzielle Erwägungen außer Acht gelassen werden, weil die Folgekosten - das ist meine Einschätzung - im Zweifel viel höher ausfallen, wenn sich bei den Jugendlichen kriminelle Karrieren stabilisieren, nur weil man nicht rechtzeitig pädagogisch eingeschritten ist. - Das waren meine Ausführungen zu dem Entschließungsantrag. Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit möchte ich hinsichtlich der Anmerkungen zu den einzelnen Paragrafen auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen oder gegebenenfalls Fragen beantworten.

Ich komme nun zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes. Bei der dort geplanten Aufhebung des § 84 Abs. 1 Nr. 1, Stichwort Jugendarrest für Schulschwänzer, handelt es sich meines Erachtens genau genommen nicht um eine rechtliche Frage, sondern um eine bildungs- und erziehungspolitische Frage. Sie lautet nämlich: Wie will man die bestehende gesetzliche Schulpflicht absichern und durchsetzen? Ist die faktische Beugehaft in den Jugendarrestanstalten wirklich ein probates Mittel hierfür? Diese Frage haben vornehmlich Bildungs- und Erziehungspolitiker zu beantworten.

Ich möchte aus meiner langen strafrichterlichen und staatsanwaltschaftlichen Erfahrung hierzu eines zu bedenken geben: Mir erscheint es wenig sinnvoll, bei Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage ansonsten vielleicht gar nicht straffällige Jugendliche, die nur die Schule schwänzen, sogleich in einer Arrestanstalt mit straffälligen Jugendlichen zusammenzubringen, die bereits - ich hatte es erwähnt - das gesamte Instrumentarium von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln wegen mehrfacher Straffälligkeit durchlaufen mussten, und zwar erfolglos. Sonst wären sie nicht im Arrest gelandet. Diese mit Nur-Schulschwänzern zusammenzubringen, halte ich aus strafrechtlicher Sicht für etwas bedenklich. Ich sage es kurz: Pädagogisch und präventiv - ein großes Fragezeichen von mir.

Abg. Frau von Angern: Ich habe eine Nachfrage zu Ihrer schriftlichen Stellungnahme. Darin beziehen Sie sich auf Punkt 8 unseres Entschließungsantrages. Dieser bezieht sich auf § 34 Abs. 2 JGG und die angeregte Personalunion von Jugend- und Familienrichtern. Sie hatten empfohlen, dass der Wunsch, den wir unter Punkt 8 geäußert haben, in den Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte Berücksichtigung findet. Jetzt wird möglicherweise darauf verzichtet und darauf vertraut, dass die Amtsgerichte dies selbst tun. Wir hatten vor drei Jahren an die Landesregierung eine Anfrage gestellt und die Antwort bekommen, dass das zur damaligen Zeit in keinem der Amtsgerichte geschah.

Wenn Sie jetzt dieses Wissen haben, würden Sie nach wie vor die Empfehlung geben, dass man davon abrückt und auf die eigene Initiativkraft der Gerichte vertraut, oder würden Sie dann eher sagen, wir sollten es so belassen, wie wir es momentan formuliert haben?

Herr Konrad: Ich würde bei dieser Empfehlung bleiben. Ich habe nicht gesagt, dass der zweite Satz, der hinsichtlich der Geschäftsverteilungspläne in die Entschließung hinein soll, gestrichen werden sollte. Ich habe gesagt, die Akzeptanz des ersten Satzes würde erhöht, wenn man den zweiten weglässt.

Das ist ein Entschließungsantrag, den Sie vorbringen, damit das Landtagsplenum beschließt. Wenn es nicht nur ein Appell ist, sondern der Landtag beschließt - und das ist Ziel einer Entschließung -, dass diese Personalunion hergestellt werden soll, weil der Souverän unseres Landes meint, dass das gut ist, dann würde das für die Richter reichen, um zu sagen: Wenn das der Wille des Landtages ist, machen wir das so. Man muss dann als Landtagsplenum nicht noch vorbereitend sagen: Bitte ändert eure Geschäftsverteilungspläne so, dass das auch so gemacht wird. Das hatte ich gemeint mit „das würde die Akzeptanz erhöhen“. Das setzt natürlich voraus, dass man Abs. 1 beschließt.

Abg. Herr Herbst: Ich beziehe mich auf Ihre anfänglichen Ausführungen zu dem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Justizvollzugs. Sie, Herr Konrad, haben zum § 20 und zum Wohngruppenvollzug Stellung genommen. Ich habe das nicht genau verstanden, deshalb die Nachfrage: Ist es richtig, dass Sie in Bezug auf den Wohngruppenvollzug für eine Soll-Regelung plädiert haben? So habe ich es verstanden, bin mir aber nicht sicher, ob ich es richtig verstanden habe. Bisher ist eine Kann-Regelung für den Wohngruppenvollzug enthalten.

Herr Konrad: Wir hatten es begrüßt, dass der Wohngruppenvollzug überhaupt in dieser Form dort geregelt wird und dass die Möglichkeit besteht, diesen Wohngruppenvollzug einzuführen. „Soll“ ist im juristischen Sprachgebrauch ein Muss; es sei denn, es wird ausnahmsweise davon abgewichen. Das sind aber vollzugsinterne Regelungen, die von Haushalt, Raumbedarf und Aufsicht abhängen, sodass wir uns da nicht festlegen wollten. Für uns als Vollstreckungsbehörde war entscheidend, dass mit dem Ziel der Resozialisierung die Möglichkeit besteht, dass dort ein Wohngruppenvollzug gemacht wird. Das andere sind eher vollzugliche Fragen. Damit sind wir nicht befasst.

Abg. Herr Borgwardt: Vielleicht ist mir eine erläuternde Anmerkung gestattet: Das ist eigentlich kein Widerspruch; denn bei dem einen geht es um Jugendliche und bei dem anderen um Strafgegangene. Es ist der Wille - genau wie Sie es gesagt haben -, es ist so im Gesetz enthalten: Nur bei jungen Gefangenen steht „soll“, bei Strafgefangenen steht „kann“.

Anhörung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten des Landes Sachsen-Anhalt

Herr Altner: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) in Sachsen-Anhalt begrüßt den Entschluss, Regelungen für den Justizvollzug in einem Justizvollzugsgesetzbuch zusammenzufassen. Gleichlautende Regelungen in den unterschiedlichen Gesetzen zur Ausgestaltung des Vollzuges gehören somit der Vergangenheit an. Dies bringt nicht nur für die Ausbildung des Personals erhebliche Vorteile, sondern auch in der praktischen Handhabung.

Eine immer kleiner werdende Vollzugslandschaft in Sachsen-Anhalt hat zur Folge, dass verschiedene Haftarten in jeder Anstalt vorkommen. Das ist bereits gegenwärtige Praxis. Darüber hinaus eröffnet es die Möglichkeit, bereits vorhandene Gesetze zur Ausgestaltung des Vollzuges erneut auf den Prüfstand zu stellen und entsprechend anzupassen. Dass das Land Sachsen-Anhalt auch in diesem Entwurf an der Arbeitspflicht der Strafgefangenen festhält, wird durch uns ausdrücklich begrüßt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen. § 17 - Trennungsgrundsätze - Abs. 2 weicht den Trennungsgrundsatz von Absatz 1 Nr. 2 auf. Dies halten wir für sehr bedenklich, da § 5 - Besondere Stellung der Untersuchungsgefangenen - klarstellt, dass diese als unschuldig gelten und so zu behandeln sind, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

Solche durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Vermischungen von Haftarten haben dann zur Folge, dass § 60 Abs. 2 Satz 2 zwingend zur Anwendung gebracht werden muss, der vorsieht, das Tragen von eigener Kleidung einzuschränken, ohne dass dies nach § 110 Abs. 1 StPO erforderlich ist. Es gilt, subkulturellen Tendenzen entgegenzutreten. Private Kleidungsstücke werden zur Handelsware werden; denn das Tragen privater Kleidung verstärkt den Eindruck der Unschuldsvermutung bei einem Untersuchungsgefangenen, wird aber auch als besonderes Statussymbol bei den Gefangenen angesehen.

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung würde dann nicht mehr zum Tragen kommen. Der Untersuchungsgefangene würde für eine verfehlte Haftplatzkapazität bestraft, indem seine Rechte eingeschränkt werden. Eine Vermischung dieser Haftarten ist aus der Sicht des BSBD zu verbieten.

Zu § 18 - Unterbringung während der Einschlusszeit. Absatz 2 Satz 1 dieser Regelung weicht den Grundsatz von Absatz 1 auf. Danach können Gefangene mit ihrer Zustimmung unter der Voraussetzung, dass keine schädlichen Einflüsse zu befürchten sind, gemeinschaftlich untergebracht werden. Absatz 3 ermöglicht dies auch gegen den Willen von Gefangenen aus zwingenden Gründen. Die Folge dieser Möglichkeit nach Absatz 2 Satz 1 wird sein, dass Gefangene der JVA Burg die Verlegung in eine andere Anstalt beantragen, da in der JVA Burg nur sehr wenige Hafträume vorhanden sind, die eine gemeinschaftliche Unterbringung hergeben, und zwar nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2.

Derzeitige Planungsmaßnahmen für den Erweiterungsbau in der JVA Halle in der Wilhelm-Busch-Straße gehen jedoch von einer Einzelunterbringung aus. Wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf richtig dargestellt ist, dient die Einzelunterbringung dem Schutz der Privatsphäre und der Intimsphäre der Gefangenen und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Einschlusszeiten bis zu zwölf Stunden sind an Wochenenden die Regel.

Die Einzelunterbringung war bisher erklärtes Ziel unserer Justizministerin, welches wir ausdrücklich befürwortet haben. Die Aufweichung der Einzelunterbringung birgt die Gefahr, dass Gefangene in Abhängigkeit geraten und somit das Vollzugsziel gefährdet wird. Absatz 2 sollte entsprechend der Regelung des Strafvollzugsgesetzes wie folgt lauten:

> *„Mit ihrer Zustimmung dürfen sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind und eine Gefahr für Leib und Leben, Gesundheit oder Hilfsbedürftigkeit besteht. Die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung ist entbehrlich.“*

Zu § 29 - Arbeit. Im Sinne des Angleichungsgrundsatzes sollte die Altersangabe in Absatz 2 Satz 2 im Sinne des § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von 65 auf 67 angehoben werden.

Zu § 112 - Hausordnung. In Absatz 3 sollte nach der Passage „ist allgemein zugänglich auszuhängen“ ein Punkt folgen. Der Rest des Satzes kann gestrichen werden, da bereits in § 12 geregelt ist, dass den Gefangenen eine Hausordnung auszuhändigen ist. Es ist nach dem Strafvollzugsgesetz nicht Praxis, jedem Gefangenen eine Hausordnung auszuhändigen. Vielmehr liegen diese im jeweiligen Haftraum aus. Wenn nach der Änderung eine Neuaushändigung festgeschrieben wird, kann das im Extremfall bedeuten, dass man bis zu 600 Exemplare aushändigen muss.

Zu § 160 - Übergangsbestimmungen. Die Übergangsbestimmungen spiegeln die derzeitige Situation wider. Es ist offensichtlich, dass der Zustand noch eine geraume Zeit aufrechterhalten wird. Die Lösung ist der geplante Um- und Erweiterungsbau in Halle und die damit verbundene Standortaufgabe. Gleichwohl bleibt anzumerken, dass die Gerichte sich bereits mit der Frage der Einzelunterbringung in Sachsen-Anhalt beschäftigt haben. Dabei wurde deutlich, dass es keinen Bestandsschutz für Anstalten in Sachsen-Anhalt bezüglich der Gemeinschaftsunterbringung mehr gibt.

Einen Zeitraum von nur noch neun Jahren, für den nach diesem Gesetzentwurf die Mehrfachunterbringung - mehr als zwei Gefangene werden in einem Haftraum gemeinsam untergebracht - weitergelten soll, halten wir für völlig überzogen und nicht vertretbar.

In der Gesamtheit stellt der Gesetzentwurf den Resozialisierungsgedanken in den Vordergrund. Die hierbei entstehenden Kosten sind Investitionen in die Zukunft; denn mit dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, zukünftig ein straffreies Leben zu führen, vermeidet man entsprechende Kosten. Neben allem, was hierzu benötigt wird, ist eine angemessene Personalausstattung unabdingbar, die sich an den Aufgaben orientiert und nicht an den Kosten gemessen wird. Solide Ausbildung, gründliche Einarbeitung und regelmäßige Aus- und Fortbildung der Bediensteten müssen gewährleistet sein.

In den letzten Wochen und Monaten wurde bei der Neustrukturierung der Vollzugslandschaft sekundär über Anstaltsgrößen, Haftplatzkapazitäten und Standorte diskutiert. Doch primär agiert der Personalkörper an der oberen Grenze der Belastung.

Gradmesser hierfür sind der permanent hohe Krankenstand und die Zahl der geleisteten Überstunden.

Ein weiteres Damoklesschwert schwebt bereits in der Luft; denn es steht auch noch die Überarbeitung der Arbeitszeitverordnung für den Strafvollzug aus, die die gegenwärtige Situation noch verschärfen wird. Es geht hierbei jedoch nicht vordergründig um mehr Personal, sondern um eine Änderung im Text. Zurzeit werden Abgänge mengenmäßig ersetzt, aber man vergisst, dass neu Eingestellte erst eine zweijährige Ausbildung absolvieren müssen, um danach eingesetzt werden zu können. Man muss im Text dazu kommen, dass Neueinstellungen so rechtzeitig gemacht werden, dass zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst der Nachfolger bereitsteht und das Ruder übernehmen kann.

Das Thema Personal ist auch ein wichtiger Punkt in dem Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Jugendarrestvollzugsgesetzes. Der BSBD Sachsen-Anhalt sieht die Notwendigkeit der normativen Regelung des Jugendarrestes - soweit der Jugendarrest noch als notwendige Sanktion erachtet wird -, um für die Bediensteten in diesem Bereich Handlungssicherheit zu schaffen. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wurde festgestellt, dass sich aus der Tätigkeit besondere Anforderungen an die dort tätigen Bediensteten ergeben. Es sollte zukünftig bei Neueinstellungen explizit auf solche Bewerber zurückgegriffen werden, die über eine entsprechende Berufsausbildung verfügen oder sogar speziell für die Tätigkeit im Jugendarrest geworben werden.

Der vorgenannte Maßstab sollte auch bei der Personalgewinnung für den Jugendstrafvollzug gelten. Im vorgelegten Zweijahresbericht zur Lage des Jugendstrafvollzugs kommt dieses Erfordernis klar zum Ausdruck. Es kann zukünftig nur von Vorteil sein, wenn auch das Personal in dem aufsichtsführenden Abteilungsdienst mit entsprechender beruflicher Qualifizierung beworben wird.

Abg. Frau von Angern: Herr Altner, Sie haben bereits etwas zur Personalentwicklung im Strafvollzug gesagt. Nun finden wir in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, der heute zur Anhörung steht, den Satz - ich zitiere -:

> *„Der Mehraufwand für das Personal wird mit dem vorhandenen Personalbestand, insbesondere im Bereich der Fachdienste, durch weitere Strukturkonzentration und Optimierung innerhalb des Justizvollzugs des Landes umgesetzt werden.“*

Teilen Sie diese Auffassung, dass allein durch die Schließung der JVA Dessau der Mehraufwand an Personal, der mit diesem Gesetzentwurf erforderlich ist, gedeckt werden kann? Oder sind Sie der Meinung, dass wir mehr Personal brauchen? Können Sie diesen Mehrbedarf beziffern? Ich nenne einmal das Stichwort Wohngruppenvollzug,

das mehrfach Thema der Diskussion war. Bedarf es nach Ihrer fachlichen Ansicht mehr Personal im Vollzug oder weniger?

Herr Altner: Die anstehende Schließung der JVA Dessau bringt zeitweilig Verbesserungen, da man das Personal umsetzen kann, wenn die Gefangenen nicht mehr dort sind. Aber mit dem Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzbuches wird mehr Personal benötigt, sowohl in den Fachdiensten als auch bei den Bediensteten vor Ort auf der Station. Das kann mit dem vorhandenen Personal, vor allen Dingen auch mit dem Altersdurchschnitt, der zurzeit zu verzeichnen ist, nicht mehr geleistet werden. Sie sind an der Grenze, an der die Belastung so hoch wird, dass die Bediensteten in den Krankenstand entweichen und nicht mehr da sind. Diese Zahlen werden nicht kleiner, sondern größer.

Anhörung der Kriminologischen Zentralstelle e. V.

Herr Prof. Dr. Dessecker: Die Kriminologische Zentralstelle ist eine Forschungs- und Dokumentationseinrichtung aller Länder, auch des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes, mit Sitz in Wiesbaden. Ich nehme an, deshalb sind wir gebeten worden, hier eine Stellungnahme abzugeben.

Das Recht des Justizvollzugs war traditionell Bundesrecht. Seit der Föderalismusreform haben die Länder zusätzliche Gestaltungsspielräume. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt wird der Versuch unternommen, diesen Rahmen für das Land Sachsen-Anhalt angemessen auszugestalten. Das ist eine Chance, die Sie nutzen sollten, und zwar so, dass sich auch die Praxis des Vollzugs verbessert.

Nachdem ich den vorliegenden Gesetzentwurf gelesen habe, habe ich trotz einiger kritischer Anmerkungen grundsätzlich den Eindruck, dass vieles in die richtige Richtung geht. Ich möchte mich für diese begrenzte Stellungnahme auf wenige Punkte konzentrieren, bei denen ich weiteren Diskussionsbedarf sehe.

Ich beginne mit der Einzelunterbringung, die heute schon mehrfach angesprochen wurde. § 18 Abs. 1 des Gesetzentwurfs fordert eine Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten in den Hafträumen als Grundsatz. Dafür gelten eng begrenzte Ausnahmen nach Absatz 2, diese sind gerade angesprochen worden. Grundsätzlich entspricht all das den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen. Damit sind wir - könnte man meinen - auf einem guten Weg. Die Einzelunterbringung ist wichtig, weil sich damit unter anderem das Gewaltpotenzial unter Gefangenen vermindern lässt. Die Menschenwürde ist ein weiterer Zweck, Privatsphäre und Ähnliches.

Aber man darf bei § 18 nicht aufhören zu lesen. Man muss § 160 Abs. 1 hinzunehmen. Ein bekannter Nachteil des alten Strafvollzugsgesetzes des Bundes, das abgelöst wer-

den soll, lag in seinen zahlreichen Übergangsvorschriften. Obwohl inzwischen 40 Jahre ins Land gegangen sind, wird heute noch immer der Eindruck erweckt, dass es in erster Linie darum gehe, Umbaumaßnahmen zu vermeiden. Mir ist schon klar, dass das aus fiskalischer Sicht ein wichtiger Gesichtspunkt ist. Aber Sie beraten hier über ein Justizvollzugsgesetzbuch. Deshalb sollten, denke ich, inhaltliche Dinge im Vordergrund stehen.

Der Anwendungsbereich des § 18 wird eingeschränkt durch eine grundsätzlich unbefristete Übergangsbestimmung in § 160 Abs. 1. Diese ist durchaus differenziert. Bis zum 31. Dezember 2024 dürfen bis zu drei Strafgefangene, danach noch bis zu zwei Strafgefangene gemeinschaftlich untergebracht werden, und zwar unter der Voraussetzung, dass mit dem Bau der Anstalt vor dem 3. Oktober 1990 begonnen worden ist. Es ist nicht einfach, von außen festzustellen, wie viele Gefangene und wie viele Anstalten das betrifft. In Sachsen-Anhalt ist auch manches im Umbruch. Aber man hat den Eindruck, dass es mehrere Anstalten sind und auch nicht wenige Gefangene.

Wenn diese vorgeschlagene Fassung Eingang in das Gesetz finden würde, würde das bedeuten, dass der Grundsatz der nächtlichen Einzelunterbringung, der von dem Entwurf schon als wichtig angesehen wird, für einen großen Teil der Gefangenen noch ein Jahrzehnt lang außer Kraft gesetzt wird. Dieser Grundsatz ist wichtig. Wenn der Landtag beschließt, dass man eine Übergangsregelung braucht, sollte der Landtag - das wäre mein Ratschlag - zumindest darauf achten, dass die Befristung für ausnahmslos alle Fälle der Gemeinschaftsunterbringung gilt.

Zweiter Gesichtspunkt: vollzugsöffnende Maßnahmen. Der Entwurf nimmt Rücksicht auf die bisherige tatsächliche Vollzugspraxis, ohne den Anspruch der Strafvollzugsreform aufzugeben. Das heißt im Grunde, das Modell der Lockerungen aus dem Strafvollzugsgesetz des Bundes wird fortentwickelt. Es ist sinnvoll, beispielsweise den alten Begriff „Urlaub aus der Haft“, der durchaus für Missverständnisse gut sein mag, durch den Begriff „Langzeitausgang“ zu ersetzen.

Etwas, das mich angesichts des kriminologischen Forschungsstandes überrascht, ist die Beibehaltung einer Sonderregelung für die lebenslange Freiheitsstrafe. Verurteilte mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe können Langzeitausgang nach dem Gesetzentwurf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren bekommen. Nun zeigt die empirische Forschung, dass Gefangene mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht allein deshalb gefährlich sind. Die Frage von Gefährlichkeit mag sich im Einzelfall stellen, aber sie stellt sich nicht häufiger als bei anderen Gefangenen, die vielleicht nur eine zeitige Freiheitsstrafe im Bereich von zehn oder zwölf Jahren bekommen haben. Diese Begrenzung des Langzeitausgangs gilt aber nur für die lebenslange Freiheitsstrafe.

Die meisten Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe - das zeigt die Forschung, auch die meines Instituts - können nach dem Mindestzeitraum von 15 Jahren oder ei-

ner ein wenig längeren Zeit entlassen werden, weil sie eben nicht so gefährlich sind. Das kann man nur dann gut vorbereiten, wenn rechtzeitig mit Vollzugslockerungen begonnen werden kann. Deshalb sollte man eine Mindestfrist für den Langzeitausgang entweder überhaupt nicht vorsehen oder kürzer ansetzen. Es wurde bereits mehrfach an den Musterentwurf mehrerer Landesjustizverwaltungen, unter anderem derjenigen dieses Landes, erinnert, der vor einiger Zeit eine Mindestfrist nicht von zehn Jahren, sondern von fünf Jahren vorgesehen hat.

Der nächste Aspekt im Zusammenhang mit den vollzugsöffnenden Maßnahmen ist der offene Vollzug. Ich finde es gut, dass § 22 des Entwurfs prinzipiell die Unterbringungsformen des geschlossenen und des offenen Vollzugs einander gleichstellt. Ob jemand im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht werden kann, muss ohnehin individuell geprüft werden. Wenn man sich die aktuelle Bestandsstatistik des Strafvollzugs in Sachsen-Anhalt anschaut, fällt allerdings auf, dass der offene Vollzug gerade einmal 5 % der Gefangenen betrifft. Das ist natürlich eine Momentaufnahme, in diesem Fall vom 30. November 2014.

Aber im Vergleich zum Bundesdurchschnitt fällt auf, dass Sachsen-Anhalt deutlich darunter liegt. Der Bundesdurchschnitt lag nicht bei 5 %, sondern bei 13 %, also mehr als doppelt so hoch. Das liegt auch keineswegs an den Haftkapazitäten; diese sind durchaus vorhanden, sie werden aber zu einem geringeren Teil genutzt. Das kann sich nur in der Vollzugspraxis ändern.

Was kann der Landtag tun? - Er kann darauf achten, dass bei der Reform der Anstalten, die gerade im Gange ist, der offene Vollzug künftig einen wichtigen Stellenwert hat.

Nächster Punkt: Berichte an den Landtag. In § 161 des Entwurfs der Landesregierung findet sich eine unauffällige Vorschrift. Danach berichtet die Aufsichtsbehörde dem Landtag von Sachsen-Anhalt in zweijährlichem Abstand zum Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt. Das ist wie bisher im Jugendstrafvollzugsgesetz geregelt. Das soll beibehalten werden. Der heute vorliegende Bericht, der auch Teil dieser Anhörung ist, bietet nicht nur dem Landtag, sondern auch der Öffentlichkeit einen guten Überblick darüber, was im Jugendstrafvollzug in Raßnitz geschieht.

Ich frage mich: Warum soll sich ein solcher Bericht nur auf eine einzige Anstalt und nur auf einen Teilbereich des Vollzugs beziehen? Solche Berichte zu erstellen, ist eine gute Idee. Natürlich bedeutet das Arbeit für das Ministerium und die Anstalt. Aber man kann das berücksichtigen, indem man die Fristen nicht so eng setzt. Vielleicht wäre der Landtag gut beraten, wenn er festlegen würde, dass man künftig über den gesamten Justizvollzug berichtet und zum Ausgleich für den Arbeitsaufwand nicht alle zwei Jahre, sondern alle drei oder vier Jahre. Das möchte ich zu bedenken geben.

Letzter Punkt: Jugendarrest. Es liegt ein Gesetzentwurf über ein Jugendarrestvollzugsgesetz vor. Es gibt einerseits in der Tat gute Gründe dafür, dies nicht in ein großes Justizvollzugsgesetzbuch einzugliedern. Auf der anderen Seite sehe ich aber auch das Problem, dass hier - nach meiner Wahrnehmung - hauptsächlich über diesen großen Bereich des Justizvollzugs beraten wird und der Jugendarrest immer ein Anhängsel ist. Das sollte er nicht sein. Es gibt Gründe, dass wir auch in Sachsen-Anhalt ein eigenes Gesetz dafür brauchen. Ich denke, es wäre sinnvoll, sich auch für diese Beratungen die nötige Zeit zu nehmen. - Das sind die wenigen Gesichtspunkte, die ich Ihnen zu bedenken geben würde.

Anhörung des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt

Herr Rether (Leiter): Angesichts der Zeit kann ich es mit drei Stichworten relativ kurz machen: das bisherige Verfahren, Herr Jacob, Frau Göttke. Das sind die Stichpunkte, die ich kurz ins Wort heben möchte.

Zum bisherigen Verfahren. Wir hatten als Kirche im vorparlamentarischen Verfahren die Möglichkeit zu einer ausführlichen Stellungnahme, deshalb möchte ich heute keine weiteren Ausführungen zu dem Bereich der Seelsorge in den Anstalten machen. Das ist vorgetragen worden und wurde berücksichtigt. Das ist in Ordnung.

Mir geht es heute darum, Ihnen noch einmal die Möglichkeit zu geben, darüber nachzudenken, ob tatsächlich dem Wort die Tat folgt, ob dem Gesetz tatsächlich der ordnungsgemäße Vollzug folgt. Wir haben in Vorbereitung dieser Stellungnahme Rücksprache mit den Seelsorgern in den einzelnen Anstalten genommen. Dabei ist für mich die große Sorge signifikant geworden, dass aus deren Sicht die personellen Kapazitäten zum Vollzug dieses Gesetzes trotz aller Veränderungen und angesichts der Unwägbarkeiten im Moment offensichtlich unzureichend sind. Diese Sorge möchte ich hier vortragen. Ich möchte das an drei Punkten in den vorliegenden Unterlagen festmachen, die diese Besorgnis ein Stück weit begründen könnten.

Das eine sind die Punkte 1.1 und 1.3 im Vorblatt.

Das Zweite ist die Kernaussage in § 2 des Gesetzentwurfs, wo der Resozialisierungsgedanke an allererster Stelle steht, auch vor dem Sicherungsgedanken. Ich muss Ihnen diese Einschätzung mitgeben, die ich nicht weiter untersetzen kann, weil ich hier ein Stück weit nur der Bote bin: Die Seelsorger vor Ort haben die Besorgnis, dass in der Praxis eher der Gedanke der Sicherung vollzogen werden kann, dass aber der Gedanke der Resozialisierung, der Eigenverantwortung und der Stärkung, mit dem Insassen auf eine gedeihliche Zukunft vorbereitet werden, schwierig umsetzbar ist.

Der Anlass meiner Stellungnahme heute ist, Ihnen Mut dazu machen, diesen Aspekt über die abstrakte Norm und Regelung hinaus bei dieser und auch bei den Haushalts-

beratungen und an anderer Stelle, wo die politischen Instrumente greifen können, noch einmal in den Blick zu nehmen.

Der dritte Stichpunkt war: Frau Göttke. Als Vertreter der Katholischen Kirche schließe ich mich den Ausführungen von Frau Göttke voll und ganz an.

Anhörung der Justizvollzugsanstalt Halle und der Jugendarrestanstalt Halle

Herr Stach (Anstaltsleiter): Lassen Sie mich voranstellen, dass unser Geschäftsbereich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes, der uns heute vorliegt, sehr intensiv beteiligt war. Wir konnten mehrfach, auch schriftlich, zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Ich kann heute feststellen, dass viele Anregungen, die aus den Anstalten kamen, ihren Niederschlag in dem Gesetzentwurf gefunden haben.

Ich möchte betonen, dass die Arbeitspflicht aus unserer Sicht ein Essential der vollzuglichen Gestaltung ist. Dass sie beibehalten wurde, ist für den vollzuglichen Ablauf besonders wichtig. Die Arbeit strukturiert den Tagesablauf. Die Arbeit suggeriert den Gefangenen auch, dass es normal ist, sein Geld zu verdienen und nicht von staatlicher Alimentation zu leben.

Der zweite wichtige Hinweis, der aus den Anstalten kam, war, dass bei den Entscheidungen über Vollzugslockerungen, die bei den Gefangenen immer eine sehr emotionale Rolle spielen, die Ermessensentscheidung beibehalten wurde. Es war ursprünglich eine Verpflichtung geplant, Lockerung zu gewähren. Das wäre aus unserer Sicht sehr schwierig, weil wir Gefangene haben, bei denen wir vielleicht auch bis zum letzten Tag sagen müssen, dass eine Lockerung für sie nicht infrage kommt.

Darüber hinaus glaube ich, dass der in dem Gesetzentwurf enthaltene Hinweis problematisch ist, dass ein Jahr vor der Haftentlassung die Wiedereingliederung zu beginnen hat. Aus der Praxis weiß ich, dass 60 % der Insassen meiner Anstalt eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zu verbüßen haben. Also müsste man theoretisch mit der Aufnahme des Gefangenen seine Wiedereingliederung anpacken. Das heißt in erster Linie, ihm Wohnraum zu beschaffen, ihm, wenn es möglich ist, eine Arbeitsstelle zu beschaffen. Ich kenne kein Wohnungsunternehmen, das ein Jahr vorher erklärt, dass es Wohnraum zur Verfügung stellen wird, oder einen Arbeitgeber, der ein Jahr lang eine Arbeitsstelle freihält, um einen Haftentlassenen zu beschäftigen. Aus meiner Sicht geht diese Regelung ein wenig an der Realität vorbei.

Dieser Gesetzentwurf ist sehr anspruchsvoll; das ist, glaube ich, Konsens. Er verstärkt therapeutische Angebote, rückt sie in den Mittelpunkt und ist im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 1977 anders auszufüllen. Dieses Ausfüllen wird uns an der einen oder anderen Stelle nicht ganz leicht fallen.

Die Personalfrage hat heute schon eine Rolle gespielt. Man richtet den Vollzug nicht therapeutisch aus, indem man alles, was passiert, zur Therapie erklärt. Nicht jedes Gespräch beim Sozialdienst ist eine Therapie. Therapie ist genau definiert und wird aus meiner Sicht in erster Linie nur in der sozialtherapeutischen Abteilung in Burg oder in der sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt in Raßnitz vollzogen. Die anderen Anstalten haben keine Therapieangebote, sondern konzentrieren sich - abgesehen von der Arbeitstherapie - vor allen Dingen auf Behandlung und Betreuung. Diese therapeutischen Angebote in den Vollzugsalltag einzuführen ist eine große Herausforderung und erfordert einen nicht unerheblichen materiellen und auch personellen Einsatz, der aus meiner Sicht nicht sofort zur Verfügung steht.

Hierzu möchte ich den Hinweis geben, dass die Umsetzung dieses Gesetzentwurfes sehr eng verzahnt ist mit den Strukturdiskussionen, die wir im Moment führen. Aus meiner Sicht kann der Gesetzentwurf erst voll ausgefüllt werden, wenn die Strukturdiskussion dazu geführt hat, dass wir im Land den Drei-Standorte-Vollzug realisiert haben. Denn dann haben wir vielleicht ausreichend Personal zur Verfügung und können es konzentriert zum Einsatz bringen. Solange diese Strukturdiskussion im Raum steht, sehe ich bei der Umsetzung dieses Gesetzentwurfes große Probleme auf uns zukommen.

Meine Kollegen und mich hat besonders gefreut, dass wir zum ersten Mal in einem solchen Gesetz einen Hinweis auf die Opfer haben. Die Opferperspektive hat bisher, zumindest im geschriebenen Recht, keine Rolle gespielt. Zum ersten Mal wurde im § 22 Abs. 2 festgelegt, dass bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen die Opferperspektive zu beachten ist. Ich finde, das ist ein großer Fortschritt und hat vielleicht im Hinterkopf bei vorangegangenen Entscheidungen immer schon eine Rolle gespielt. Aber bei Entscheidungen, die schriftlich niedergelegt wurden, konnte so etwas nicht herangezogen werden.

Als sehr positiv empfinde ich die Gleichrangigkeit des offenen und des geschlossenen Vollzugs. Hierbei holt uns die Praxis ein. Die teilweise in der Wissenschaft vertretene Meinung, dass der offene Vollzug die Regel und der geschlossene die Ausnahme ist, hat so in der Praxis nie stattgefunden - im Übrigen auch im Bewusstsein der Bevölkerung nicht. Für die Bevölkerung war immer klar: Wenn ich vom Gefängnis rede, sind die Türen zu. Die Straftäter sind eingeschlossen und in sicherer Verwahrung. Jetzt können wir davon ausgehen, dass es eine Gleichrangigkeit gibt und dass wir bei den Entscheidungen auf rechtssicherem Boden stehen.

Das Gesetz sieht vor, die Besuchskontingente deutlich auszubauen. Diese Intention wird durch die Anstalten ohne Probleme umzusetzen sein. Wir haben in den vergangenen Jahren dafür gesorgt, dass die in den Anstalten vorhandenen Besuchszentren so aufgebaut und eingerichtet sind, dass wir ohne große Anstrengung ein Mehr an Besuch ermöglichen können. Das haben wir in der Vergangenheit schon auf freiwilliger

Basis getan. Es gab in fast allen Anstalten Zusatzbesuchskontingente für Väter mit Kindern oder für Angehörige, die eine weite Anreise haben. Das haben wir großzügig ausgebaut.

Aus der praktischen Sicht begrüße ich des Weiteren, dass wir jetzt die Möglichkeit haben, die Kosten der Drogentests, die in der Anstalt sehr zahlreich durchzuführen sind, auf die Verursacher umzulegen. Ein solcher Drogentest kostet das Land ungeheuer viel Geld, weil wir dafür Labore binden müssen, die ihren Preis haben. Wenn nunmehr die Möglichkeit besteht, bei einem positiven Drogentest zu sagen, der Verursacher hat diese Kosten zu tragen, dann ist das nicht nur disziplinierend, sondern könnte auch den Haushalt etwas entlasten.

Ich möchte auf ein weiteres Problem hinweisen, das den Vollzug von Disziplinarmaßnahmen betrifft. In § 98 nennt als Grundsatz die sofortige Vollstreckung. Im zweiten Satz heißt es: Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist. Was bedeutet das in der Praxis?

Bei der Anhörung eines Insassen in einem Disziplinarverfahren sage ich ihm: Sie werden für eine Woche in den Arrest gehen müssen, weil die Verfehlung so hoch war. Er deutet mir an: Dann gehe ich zur Strafvollstreckungskammer. Das bedeutet für mich, ich kann die Disziplinarmaßnahme gar nicht mehr vollziehen. Die Strafvollstreckungskammer braucht ein Vierteljahr, um eine Entscheidung vorzulegen. Dann wendet sich der Insasse möglicherweise an das Oberlandesgericht und es erneut eine Weile dauern. Nach einem halben Jahr bekomme ich vielleicht die Entscheidung des Oberlandesgerichtes und darf den Arrest vollziehen. Bis dahin ist der Gefangene vielleicht schon entlassen worden.

Dieser Satz wirkt quasi aufschiebend und das Disziplinarrecht läuft aus meiner Sicht ein wenig ins Leere. Ob das vom Gesetzgeber so beabsichtigt ist, sollte noch einmal diskutiert werden. Diese Regelung steht auch im Widerspruch zu dem Grundsatz der sofortigen Vollstreckung. Disziplinarmaßnahmen leben davon, dass sie dem Fall auf dem Fuße folgen. Wenn man sie Monate später vollzieht, ist das kontraproduktiv und hat keine pädagogische Wirkung mehr.

Von meinen Vorrednern wurde mehrfach die Wohngruppe angesprochen. Soll die Wohngruppe nun die Regel oder eine Möglichkeit sein? Ich glaube, im Erwachsenenvollzug sollte die Wohngruppe als Möglichkeit eingeräumt werden. Sie kann zum Beispiel im Rahmen der Entlassungsvorbereitung hilfreich sein. Als Regel würde ich die Wohngruppenunterbringung im Erwachsenenvollzug auf keinen Fall vorsehen. Damit würden wir der Subkultur Tür und Tor öffnen. Die Sicherheitsfragen wären massiv berührt. Es gibt in den Anstalten Subkulturen, die manchmal nur durch strikte Einzelunterbringung unterbunden werden können.

Darüber hinaus ist das Bedürfnis der Insassen nach Einzelunterbringung sehr stark ausgeprägt, gerade bei den älteren Gefangenen. Viele Gefangene möchten sich nicht mit den Wohngruppenbetreuern gemeinsam zum Frühstück hinsetzen und über Gott und die Welt reden, sondern sie möchten, wenn die Arbeit beendet ist, ihre Tür schließen, um vielleicht auch von negativen Einflüssen der Mitgefangenen verschont zu werden. Ich begrüße also die Regelung, die in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist; sie entspricht auch den Intentionen der Praxis. - So viel zu dem Gesetzentwurf.

Einige Bemerkungen zu dem künftigen Jugendarrest in Sachsen-Anhalt. Ich habe mich zum ersten Mal mit einem Fraktionsentwurf beschäftigt. Welchen Vollzug wir in Sachsen-Anhalt für die Arrestanten wollen, das ist vor allem eine politische Entscheidung. Und diese ist von diesem Hohen Haus zu treffen. Die Exekutive wird das dann umsetzen.

Der Gesetzentwurf, wie er mir bekannt geworden ist, ist in dem aktuellen Rahmen, mit dem aktuellen baulichen Körper, dem aktuellen pädagogischen und anderen personellen Know-how, überhaupt nicht umsetzbar. Wenn Sie ihn so umsetzen wollen, dann müssen Sie etwas Neues bauen.

Sie wollen des Weiteren alle Verbindungen zu einer Justizvollzugsanstalt kappen. Das könnte durchaus Sinn machen. Es braucht keine Verbiegung, um festzustellen, dass die Nähe zu einer Justizvollzugsanstalt - manchmal auch durch Personalaustausch - natürlich Einflüsse in den Jugendarrest bringt, die nicht so gut sind. Die Mitarbeiter können nicht, wenn sie heute im Vollzug und morgen im Jugendarrest arbeiten, einfach einen Hebel umlegen. Das ist schwierig.

Im Moment kann die Jugendarrestanstalt ohne die Justizvollzugsanstalt überhaupt nicht existieren, weder personell noch von der Unterhaltung, noch von der medizinischen Versorgung, noch von der baulichen Instandsetzung her. Wenn man das nicht mehr will, dann muss man völlig neu denken. Ob Sie das hier im Landtag so beschließen, dazu möchte ich keine Wertung abgeben. Wenn mir die Jugendarrestanstalt aus der Hand genommen würde, würde ich zumindest nicht protestieren. Das ist, glaube ich, verständlich.

Die pädagogische Durchdringung des Jugendarrestes ist nichts Neues, daran arbeiten wir seit mehr als eineinhalb Jahren mit recht gutem Erfolg. Die Woche, die wir für die Jugendlichen gestalten, ist pädagogisch durchstrukturiert. Es gibt jeden Tag Angebote, Schulungsmaßnahmen und allgemeine Bildung und darüber hinausgehende Themen. Wir sind gerade dabei, ein Kunstprojekt mit hineinzunehmen. Es geschieht sehr viel, sodass wir inhaltlich nicht weit auseinanderliegen, wenn es darum geht, pädagogische Angebote vorzuhalten. Auf welchem Level das passiert und welche Rolle Sicherheitsfragen spielen, muss hier im Hause diskutiert werden.

Im Moment kann man davon ausgehen, dass der Jugendarrest sicher untergebracht ist. Es gab Ausbruchsversuche, es gab Gewalttätigkeiten gegenüber dem Personal. Es ist nicht ganz so, dass dort nur 15-, 16-jährige Jungs einsitzen, die nur nicht in die Schule wollen.

Ein größeres Problem ist, dass man zwischen der Anordnung eines Arrestes aufgrund von Schulschwänzerei und der Tatsache der Schulschwänzerei keine Verbindung mehr hat. Dazwischen liegen manchmal Jahre. Dem Arrestanten ist oft gar nicht bewusst, warum er im Jugendarrest sitzt, wenn man ihm sagt: Du hast vor zwei Jahren die Schule geschwänzt. Das ist von der Wirksamkeit her schwierig.

Wenn ich mir den sogenannten Warnschussarrest anschaue, der jetzt auch integraler Bestandteil ist - das ist auch Bundesrecht -, dann muss ich sagen, dieser würde in ein rein pädagogisches Konzept nicht mehr hineinpassen. Dann müssten Sie eine zweite Einrichtung vorhalten, die nur sogenannte Warnschussarrestanten unterbringt. Das ist eine ganz andere Klientel. - Das wären die Dinge, die ich zu diesen beiden Gesetzentwürfen zu sagen hätte.

Abg. Herr Borgwardt: Ich habe eine kurze Anmerkung, die ich auch vorhin bereits gemacht habe. Herr Stach, der vorliegende Gesetzentwurf teilt Ihre Auffassung, was den Wohngruppenvollzug betrifft; denn das eine ist eine Kann-Vorschrift, das andere ist eine Soll-Vorschrift. Wir unterscheiden also zwischen geeigneten jungen Gefangenen - dazu heißt es in Absatz 3 „soll“- und Strafgefangenen - dazu heißt es in Absatz 4 „kann“. Es liegt also nach wie vor im Ermessen.

Herr Stach: Das ist auch wichtig; denn wir schätzen ein, dass nicht jeder Gefangene für die Wohngruppe geeignet ist. Dass die Möglichkeit im Gesetz eingeräumt wird, ist durchaus berechtigt. Man muss auch sehen, dass ein Wohngruppenvollzug nicht damit eingerichtet ist, dass man die Räumlichkeiten herstellt. Der Wohngruppenvollzug braucht personelle Untersetzung rund um die Uhr. Ich glaube, dieses Personal zu stemmen, wäre auch eine Nummer zu groß.

Anhörung der Justizvollzugsanstalt Burg

Herr Wurzel (Anstaltsleiter): Die Vorredner haben zu dem vorliegenden Gesetzentwurf aus meiner Sicht alles gesagt. Man sollte herausstellen, dass mit diesem Gesetzentwurf die Landesgesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzuges abgeschlossen wird. Wir schaffen damit einheitliche Regelungen, die zur einheitlichen Handhabung führen werden, wobei bewährte Regelungen aus dem bisher geltenden Bundesgesetz übernommen und fortgeschrieben wurden. Wenn ich sage „fortgeschrieben“, ist vieles, das in dem Gesetzentwurf steht, den nicht immer einfachen Erfahrungen der JVA Burg

geschuldet. Insofern bin ich sehr froh, dass es in diesem Entwurf klare Regelungen gibt, die die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigen.

Vorhin gab es eine Nachfrage zu der Entwicklung der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes. Dazu kann ich sagen: Vor vier Jahren lag die Zahl der Beschwerden bei etwa 2 000, heute liegt sie bei ca. 400 mit ganz klaren Schwerpunkten. Einer der Schwerpunkte war die Kostenbeteiligung am Justizvollzug, sprich: die Kostenerhebung für Kaffeemaschinen, Unterhaltungselektronik etc. Das ist etwas, das wir in Freiheit auch erleben: Wir müssen unsere Stromrechnung bezahlen, ansonsten geht das nicht an.

Ein zweiter großer Kreis ist die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. Ich kann nur dafür werben, dass die in § 45 Abs. 7 normierte Frist von zehn Jahren gerade bei lebenslänglichen Strafen beibehalten wird. Wir stellen fest, dass ein sehr großer Anteil der Anträge nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes am Landgericht Stendal daher rührt, dass Gefangene, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßen, schon sehr frühzeitig meinen, sie müssten in Ausgang, in Urlaub, in Langzeitausgang gehen. Die Gewährung von Ausgang bedeutet nicht nur, in die Lockerungsstufe zu gehen, sondern auf dem Weg dorthin ist es von großer Bedeutung, dass vorher Behandlungsmaßnahmen absolviert werden. Persönlichkeitsdefizite, die über 20 oder mehr Jahre gereift sind, können kaum innerhalb eines Jahres behoben werden. Insofern ist es, denke ich, vermessen, diese Anforderungen zu stellen.

Ich bin nicht für eine Verschärfung, aber man muss und sollte mit diesem Gesetz - wenn Sie es denn so verabschieden - klare Prämissen setzen, um deutlich zu machen, dass der Weg aus dem Vollzug heraus kein Spaziergang ist. Es sind viele einzelne Fassetten von Behandlungsmaßnahmen zu durchlaufen, die uns in die Lage versetzen einzuschätzen, ob der Gefangene bereit ist, mit den dann gewährten Freiräumen verantwortungsbewusst umzugehen.

Der Vollzug hat eine Schutzfunktion. Er ist ein wesentlicher Bestandteil der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dazu gehört aus meiner Sicht auch, dass Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sich im Vollzug an Behandlungsmaßnahmen zu beteiligen haben. Das Gesetz bestimmt auch, dass von Lockerungen des Vollzugs abgesehen werden kann, wenn angebotene Maßnahmen von Einzelnen nicht angenommen werden.

Es ist vielleicht vermessen, jetzt etwas zum Wohngruppenvollzug zu sagen. Die JVA Burg hat eine Abteilung mit Wohngruppenvollzug mit 60 Haftplätzen, die auch kontinuierlich ausgelastet werden. Wir stellen fest, dass nicht alle Gefangenen dafür geeignet sind und dass nicht alle Gefangenen dorthin wollen. Den Wohngruppenvollzug nur an räumlichen Voraussetzungen festzumachen, ist nicht zielführend. Vielmehr müssen Regeln aufgestellt werden, die von allen, die in den Räumlichkeiten in dieser Abteilung

untergebracht werden, akzeptiert werden und es muss ein Katalog von freiwilligen, aber auch verbindlichen Maßnahmen aufgestellt werden. Wenn der Einzelne an einer verbindlichen Maßnahme nicht teilnehmen will, obwohl sie zumutbar und angezeigt ist, dann ist er für den Wohngruppenvollzug schlicht nicht geeignet. Dann muss man die Möglichkeit haben, ihn aus dem Wohngruppenvollzug wieder herauszunehmen und ihm eine neue Chance zu geben, sich zu bewähren, um erneut in den Wohngruppenvollzug zu kommen.

Herr Dr. von Bose hat zum Datenschutz gesprochen. Dabei führte er die JVA Burg immer wieder als Negativbeispiel an. Insofern, Herr Borgwardt, bin ich Ihnen sehr dankbar dafür, dass Sie die Frage nach der Flugsicherheit gestellt haben. Es ist keinesfalls so, dass die Mitarbeiter der privaten Partner dem Besucher sozusagen an die Wäsche gehen, sondern sie sonden ihn ab. Wenn bei dem Absonden etwas festgestellt wird, kommt der staatliche Bedienstete hinzu und führt die Dinge aus, die angezeigt sind. Im Übrigen ist das nicht nur in der JVA Burg so, auch in Gerichten werden ganz normale, unbescholtene Bürger abgesondet, kontrolliert. Das hat etwas mit dem Schutzbedürfnis in der Einrichtung zu tun. Daran sollten wir aus meiner Sicht auch nicht rütteln.

Die JVA Burg ist eine PPP-Anstalt. Sie, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete, haben sich oft damit beschäftigt. Wir haben einerseits eine ganze Reihe von Problemen, die ich nicht leugnen will, aber andererseits muss man sagen - und das macht mich zuversichtlich, was die Umsetzung des Gesetzentwurfes anbetrifft -: Wir haben bei der Durchsetzung mit Fachdiensten, also Psychologen und Sozialarbeitern, einen sehr guten Stand erreicht.

Der Herr von der Psychotherapeutenkammer ist leider schon gegangen. Ich hätte ihn gern gefragt, ob er mir Adressen von Psychotherapeuten nennen kann, die bereit sind, im Vollzug zu arbeiten. Ich wäre sehr gern darauf zurückgekommen, zumal eine vertragliche Vereinbarung, einen psychologischen Psychotherapeuten aufseiten des privaten Dienstleisters zu beschäftigen, trotz mannigfacher Versuche bisher immer wieder gescheitert ist.

Wir selbst scheitern an dem Punkt, wenn wir psychologische Psychotherapeuten, die in freier Praxis niedergelassen sind, in die Arbeit einbeziehen wollen, sowohl mit Gefangenen als auch mit Sicherungsverwahrten, wo es viel bedeutender ist. Die Sicherungsverwahrung hat ebenso wie die sozialtherapeutische Anstalt den Anspruch der Verringerung der erheblichen Gefährlichkeit. Das ist ein sehr langer Weg. Hierzu bedarf es Fachkräfte, die wir so einfach für eine Zusammenarbeit im Vollzug nicht gewinnen können.

Nichtsdestotrotz gibt es vielfältige inhaltliche Maßnahmen, die in Burg umgesetzt werden. Auch mit der Versetzung der sozialtherapeutischen Abteilung von der JVA Halle in die JVA Burg ist aus meiner Sicht keine Fehlentscheidung getroffen worden. Wir haben

einen guten Stand bei Psychologen und Sozialarbeitern. Auch ein guter Stand ist immer noch zu verbessern, das steht außer Frage, aber wir sind in der Lage, die Dinge, die uns vom Gesetzgeber aufgegeben wurden, umzusetzen.

Ich bitte Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zu verabschieden; denn ich glaube, er wird uns die Möglichkeit eröffnen, den Justizvollzug im Land Sachsen-Anhalt weiterhin in die richtige Richtung - dem Menschen zugewandt und nicht nur wegsperrend - weiterzuentwickeln.

Anhörung der Jugendanstalt Raßnitz

Herr Schmidt (Anstaltsleiter): Ich möchte mich den Ausführungen meiner Vorredner vollinhaltlich anschließen. Ich teile die Ansicht, dass wir es mit einem guten Entwurf zu tun haben.

Den Jugendvollzug betreffend möchte ich ergänzen, dass bei einem solchen komplexen Regelungswerk leicht die Gefahr besteht, dass einzelne wichtige und sinnvolle Vorschriften, die gerade auch die Sonderstellung des Jugendvollzuges betreffen, verloren gehen könnten. Nach sorgfältiger Prüfung des Entwurfs habe ich aber zu meiner Freude festgestellt, dass das Jugendstrafvollzugsgesetz weitestgehend in diesem Entwurf aufgegangen ist. Insofern auch hierfür mein Dank. Ich denke, anhand der Fülle der Vorschriften, die die Besonderheit des Jugendvollzuges herausstellen, ist erkennbar, dass die Bedeutung in diesem Regelungswerk zum Tragen kommen wird.

Anhörung des Schulleitungsverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Herr Diesener (Vorsitzender): Es ist eine sehr komplexe Problematik, die heute mit vielen Fassetten betrachtet wird. Der Bereich Bildung und Pädagogik wurde bereits mehrfach erwähnt. Ich möchte in diesem Zuge sagen, dass sich die Schule schon lange nicht mehr nur mit Bildungs- und Erziehungsaufgaben beschäftigt, sondern sehr umfassend ein Bindeglied zwischen den Jugendlichen und Kindern und den Sorgeberechtigten und dem gesamten Umfeld darstellt.

Lehrerinnen und Lehrer und auch weitere Mitarbeiter in Schulen haben sehr frühzeitig, sehr kontinuierlich und sehr langfristig - das ist zumindest in der Regel der Fall - einen intensiven Einblick in die jungen Persönlichkeiten und deren Entwicklung, manchmal sogar etwas mehr als die eigenen Eltern. Wenn dann soziale Probleme auftauchen, reagiert die Schule hier sehr frühzeitig. Unser Grundprinzip ist - das kann ich für unsere Mitglieder im Verband sagen -: Prävention steht vor Intervention.

Mit dem Blick auf den heute zu behandelnden Gesetzentwurf möchte ich kurz darstellen, was die Schule im Vorfeld von möglichen Sanktionierungen bietet und einsetzt. Bei allgemein unerwünschtem Verhalten bzw. auch bei der Kenntnis von Regelverstößen,

sowohl in der Schule als auch darüber hinaus im Freizeitkontext, reagiert die Schule schon mit den Netzwerken, die sie hat, auch bei schulabsentistischem Verhalten. Hierfür bedient sich die Schule eines standardisierten Verfahrens im Hinblick auf die Reglementierung bei Schulverweigerung, bei Schulbummelei. Ich denke, Sie kennen das zum Teil.

Manchmal wissen die Eltern nicht, dass die Kinder nicht zur Schule gehen. Dann gibt es einen ersten Elternbrief. Die Eltern werden informiert und eingeladen. Wenn sie nicht reagieren, werden die Eltern durch die Schulleitung zum Gespräch gebeten. Hier ist diese Vorgehensweise dahingehend novelliert worden, dass, wenn das nicht greift, ein Netzwerk gestartet wird. Dazu gehört in der Regel die Schulsozialarbeit, die in vielen Schulen inzwischen auch vorhanden ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern. Weitere Netzwerker werden einbezogen, und es wird gemeinsam mit den Eltern und den Schulabsentisten beraten, welche Lösungen möglicherweise anzustreben sind.

Darüber hinaus haben sich sehr viele Schulen ein weiteres allgemeines Netzwerk geschaffen, auch mit Unterstützung von Möglichkeiten, die das Land mit Förderprogrammen geschaffen hat. Ich möchte hier nur das Projekt „Die 2. Chance“ nennen, das Programm „Schulerfolg sichern“, die Kompetenzagentur, die Schulsozialarbeit, berufsvorbereitende und berufsfördernde Maßnahmen - also sehr viel.

Allen ist eines eigen. Ich habe einmal alle gefragt, was ihr Ausschlusskriterium in der Zusammenarbeit, in der Förderung und Begleitung von Schülern und Jugendlichen, wenn diese sich in dem Kontext unserer gesellschaftlichen Erfordernisse nicht so darstellen, wie das gewünscht wird. Dann sagen alle: Wenn diejenigen nicht freiwillig mit uns arbeiten, können wir nichts tun. Damit ist das Problem wieder bei der Schule.

An dieser Stelle gestatten Sie mir den Schritt zum Gesetzentwurf und auch zur Schulpflicht. Dort, wo schulische Lösungen im Vorfeld nicht mehr genügen, benötigt einerseits die Schule Lösungen für den weiteren Fortgang, aber auch die Jugendlichen benötigen Hilfe, und das in der Regel in Form von Konsequenzen. Das mag vielleicht abrupt klingen, aber diese Konsequenzen zählen im Vorfeld des Prozesses sehr häufig. Das Verfahren ist sehr verweichlicht und die Schüler befinden sich teilweise - ich sage es einmal ganz platt - im freien Fall. Keiner hält sie auf. Es gibt kein Instrument, an dem sie letztendlich wieder Halt finden, bis hin zu der Stufe, wo die letzte Möglichkeit der Intervention eine Rolle spielt.

Für Schulen ist Arrest infolge von Schulverweigerung sehr wichtig. Wenn der Arrest als letzte Möglichkeit nicht mehr als Interventionsmaßnahme steht, frage ich Sie: Was darf die Alternative sein? Die stellt sich für uns als Schule nicht. Herr Schubert sagte es vorhin, die Schulen werden mit Sicherheit eine Streichung des § 84 Abs. 1 Satz 1 nicht wünschen. Genau das möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben: Der Schulleitungsver-

band lehnt die Streichung dieses Paragrafen ab und er wird auch die Abkehr vom Jugendarrest nicht befürworten.

Die Schule hat nicht viele Möglichkeiten. Wir kommen sehr oft mit dem belächelten pädagogischen Zeigefinger. Dieser pädagogische Zeigefinger ist nicht nur wegen der immer älter werdenden Lehrerschaft schwächer geworden, sondern auch infolge von allgemeinen Entwicklungen, die wir gesellschaftlich, aber auch in der Bildungspolitik erfahren. Schneiden Sie uns diesen Finger nicht ab!

Unterschätzen Sie bitte auch nicht die Existenz der Möglichkeiten von Interventionsmaßnahmen für die Schulen bis hin zum Arrest oder Ordnungsgeld. Der Weg bis zum Arrest ist sehr weit und in den wenigsten Fällen wird dieser auch vollzogen. Wir haben die Erfahrung, dass sehr viele Jugendliche, wenn wir mit ihnen arbeiten, spätestens dann, wenn dieses Konsortium, das ich vorhin erwähnte, zusammenkommt, begleitet durch das Jugendamt, die Jugendhilfe, die Schulsozialarbeit, nach den Gesprächen gemeinsam mit den Eltern wieder in die Schule zurückkehren. Wir erreichen dort sehr viel. Aber wir stellen auch fest, dass genau dieser Warnschuss sehr wichtig ist.

Ich möchte noch einiges zu dem Entwurf eines Jugendarrestvollzuggesetzes sagen. In § 4 - Erziehungsauftrag - steht, der Jugendarrest soll unmittelbar nach Rechtskraft der Entscheidung vollzogen werden. Das ist völlig klar. Dem geht ein Verfahren voraus. Wir als Schule plädieren dafür, dass diese Verfahren sich nicht über Wochen, Monate oder gar Jahre erstrecken. Dann steht die Konsequenz nicht mehr in einem Verhältnis zu dem Regelverstoß, Schülerinnen und Schüler sind dann teilweise schon nicht mehr schulpflichtig.

Zu § 12 - Arrestvollzugskonferenz. Sollte es zu diesem Gesetz kommen, möchte ich zu bedenken geben, dass die Praktikabilität einer solchen Arrestvollzugskonferenz im Vorfeld geprüft und nach Ermessen entschieden werden soll. Das ist etwas, das ich sehr positiv bewerte. Aber dabei handelt es sich um eine sehr große Gruppe von Beteiligten. Hierbei bitte ich um entsprechende Abwägung.

Bei § 16 - Arrestordnung - bitte ich um eine Ergänzung. Wir finden in § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, dass Festlegungen für die folgenden Bereiche zu treffen sind: Tagesablauf und Wochenplan, insbesondere Sprechzeiten, Arbeits- und Reinigungszeiten sowie Freizeitangebote. Wenn wir Schülerinnen und Schüler wegen des Nichtbesuchs der Schule reglementieren und begleiten wollen, gehört für mich der Begriff Unterrichtszeit dazu. Die Justizvollzugsanstalten haben gesagt, sie haben ihre Programme. Ich würde das hier aber gern erwähnt wissen.

Zu § 22 habe ich eine eher redaktionelle Änderung. Im § 23 wird explizit auf Sport und entsprechende Angebote, die sehr wichtig sind, abgestellt. Insofern hielte ich - das ist aber nicht ausschlaggebend - diese Erwähnung im § 22 für überflüssig.

Wir wünschen uns als Schule: Wenn alle pädagogischen und erzieherischen Maßnahmen im Vorfeld eines Arrests genutzt werden, wenn auch das Ordnungsamt, die Ordnungsbehörden mit einem Verwarngeld, einem Ordnungsgeld eingeschaltet werden, sollte die Arrestkonferenz, wenn es denn so kommt, nicht erst zusammenkommen, wenn der Beschluss gefasst ist. Vielmehr sollte als letzte Möglichkeit vor dem Arrest eine Gruppe von Fachleuten und Experten zusammenkommen und kindbezogen entscheiden. Ich glaube, damit ließen sich viele Kosten minimieren. Diese Maßnahmen können vor Ort durchgeführt werden.

Anhörung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Landesgruppe Sachsen-Anhalt

Herr Breymann: Ich berichte für die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ). Diese Vereinigung umfasst alle Berufsgruppen, die am Jugendstrafprozess beteiligt sind, also nicht nur Richter und Staatsanwälte - ich selbst bin ein Oberstaatsanwalt a. D. -, sondern auch die Sozialarbeiter, die Bediensteten im Vollzug und Polizeibeamte. - So weit zur Vereinigung.

Ich beschränke mich hier auf einige wenige Punkte. Ich schließe mich den Ausführungen von Frau Göttke und denen des Vertreters der Kriminologischen Zentralstelle an.

Zunächst fällt uns bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strafvollzugs in Sachsen-Anhalt auf, dass Mut zur Innovation nicht so recht zu erkennen ist. Pate stand mehr die Politik als die Kunst des Möglichen; weniger das, was ein englischer Politiker einmal sagte: Politik ist die Kunst, das Nötige auch möglich zu machen. Damit ist gemeint, den eigenen Ansprüchen gerecht zu werden. Das sind in diesem Fall moderne Erziehungsansprüche.

Der Tenor ist vielmehr: Wir regeln, was wir schon haben, und vermeiden Innovationen. Eine Innovation wäre zum Beispiel ein mutiger Schritt hin zum offenen Vollzug. Die DVJJ hat zu einem früheren Zeitpunkt - damals war die Jugendanstalt Raßnitz noch in der Planung - bereits angeregt, eine wesentlich kleinere Anstalt zu bauen und vielleicht zwei Anstalten des offenen Vollzuges, eine im Norden und eine im Süden. Wir haben die Jugendanstalt Raßnitz, aber wir haben diese Anstalt mit offenem Vollzug bisher nicht. Der offene Vollzug führt hier in Sachsen-Anhalt ohnehin nicht gerade ein dominantes Leben.

Es ist auch problematisch - aber das nur als Hinweis -, den Jugendstrafvollzug und den Erwachsenenstrafvollzug in einem Gesetz zu regeln. Herr Schmidt hat gesagt, dass alle wesentlichen Gesichtspunkte aus dem Jugendvollzugsgesetz in dieses allgemeine Vollzugsgesetz Eingang gefunden haben. Das mag zutreffen. Aber wir werden in der Praxis ein Auge darauf haben, dass der Jugendstrafvollzug nicht einfach im allgemei-

nen Konvoi des Strafvollzuges mitschwimmt, sondern dass er auch in der Praxis seine Eigenständigkeit behält.

Ein wesentlicher Punkt ist hierbei die Frage der Qualifizierung der Bediensteten. Das gilt sowohl hinsichtlich des Strafvollzuges als auch des Arrestvollzuges. In dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes ist die Qualifizierung der Bediensteten in § 107 geregelt. In der Begründung dazu heißt es auf Seite 230, es sei sinnvoll, die Bediensteten auf diese Tätigkeit vorzubereiten. Was uns fehlt, sind ganz klare Standards. Welche Qualifikation müssen eigentlich Bedienstete im Strafvollzug, im Jugendstrafvollzug und insbesondere im Arrest nachweisen? Allein mit Fortbildung scheint es uns nicht getan zu sein; denn es fehlt in der Regel an einer grundlegenden Ausbildung. Fortbilden kann man immer nur dort, wo bereits eine Grundlage vorhanden ist. An dieser Stelle wünschen wir uns deutlichere Bestimmungen und Standards.

Das liest sich in dem Entwurf der LINKEN zum Jugendarrestvollzug schon etwas genauer, insbesondere findet sich dort auch der Hinweis auf eine Empfehlung des Europäischen Ministerrates vom 5. November 2008, Grundsätze zum Strafverfahren gegen jugendliche Straftäter. Dort werden diese Standards für alle Formen des Jugendstrafvollzuges, auch des Arrestvollzuges, ausdrücklich gefordert.

Ein Wort zu den jungen Gefangenen, auf die sich der Gesetzentwurf ebenfalls bezieht. Dort ist wieder von der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft die Rede. Ich weiß bis heute nicht, was das inhaltlich genau bedeutet. Es ist auch überall unterschiedlich. Allein die Beschäftigung von Gefangenen ist noch keine erzieherische Gestaltung.

Ein Punkt, der vielleicht nicht so wesentlich erscheint, mir aber aus reichlich 25 Jahren Erfahrung als Jugendstaatsanwalt sehr geläufig ist: Geregelt wird auch die Persönlichkeitserforschung. Dies war schon früher, in der alten Untersuchungshaftvollzugsordnung für junge Gefangene geregelt. Die alte Untersuchungshaftvollzugsordnung sah vor, dass die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung - wenn man die jungen Gefangenen schon hat, kann man auch eine Persönlichkeitserforschung machen - dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden. Eine solche Bestimmung habe ich hier nicht gefunden. Ich denke, es wäre, wenn man schon eine aufwendige Persönlichkeitserforschung macht, unbedingt erforderlich, dass das Gericht verpflichtend Mitteilung davon erhält.

Das heißt auch, dass diese - ich nenne sie so - Gutachten auf einen fachlichen Prüfstand gestellt werden. Das heißt, sie liegen auch vor, wenn Sachverständige eigene Gutachten, eigene Persönlichkeitserforschung betreiben, und sind sicherlich eine wichtige Entscheidungsgrundlage.

Eine Vorschrift, die nicht übernommen wurde, möchte ich trotzdem erwähnen. In der alten Untersuchungshaftvollzugsordnung war geregelt, dass Untersuchungsgefangene bei Bedarf auch im Arrest untergebracht werden können. Das findet sich hier, Gott sei Dank, nicht wieder. Ich hoffe, dass man auch in Zukunft dieser Möglichkeit widersteht. Aber wir alle wissen, wie das ist, wenn es erst einmal eng wird.

Es gibt auch ein neues Argument. Früher hat man gesagt, die Untersuchungsgefangenen gehören nicht in den Arrest, weil das die harten Jungs sind. Heute könnte man sagen, wir haben den „Warnschussarrest“, also die harten Jungs haben wir sowieso schon da, warum nicht auch die? Ich bitte das zumindest im Auge zu behalten, um künftigen Versuchungen widerstehen zu können.

Einige Worte zum Jugendarrestvollzugsgesetz. Der Jugendarrest ist bis zum heutigen Tag mit unerfüllbaren Erwartungen an Abschreckung, Besinnung und Erziehung überfrachtet. Seitens der Pädagogik und der Entwicklungspsychologie besteht aber bereits seit Langem kein Zweifel mehr daran, dass diese Erwartungen nicht erfüllt werden können. Ich hätte mich gefreut, wenn der Vertreter der Kriminologischen Forschungsstelle dazu etwas aus der Sicht der kriminologischen Wissenschaft referiert hätte.

Im letzten Jahr ist im Rahmen einer Dissertation eine Studie erschienen, die alle empirischen Untersuchungen zum Jugendarrest zum Gegenstand genommen hat. Es findet sich unter all diesen Untersuchungen nur eine einzige, die sich positiv zum Arrest äußert. Nun sind die Formen des Arrestvollzuges in Deutschland überaus unterschiedlich. Es gibt Arrestanstalten, die einen Arrest vollziehen, der mit Arrest nicht allzu viel zu tun hat. Dann kann man sich auch positiv dazu äußern.

Ich erinnere an die Jugendarrestanstalt in Hamburg. Wenn man dort morgens hinkam, war kein Arrestant mehr da. Alle waren unterwegs. Sie hatten Aufträge: Sie mussten sich einen Personalausweis besorgen, sie waren bei der Jugendhilfe, sie waren beim Arbeitsamt usw. Es ging also darum, lebenspraktische Hilfen zu leisten in der Zeit, in der sie in der Arrestanstalt sind, und sie nicht nur die Zeit absitzen zu lassen, vielleicht mit der einen oder anderen Beschulung, die im Endeffekt auch nicht allzu viel bringt.

Dass die Schulverweigerer nicht in den Arrest gehören, darüber war sich dieser Ausschuss vor zwei Jahren schon einmal völlig im Klaren. Ich weiß nicht, warum wir mit dieser Diskussion wieder anfangen. Es war so, dass damals Einigkeit bestand, ein Moratorium zu beschließen. Dauernd haben wir Anfragen bekommen, weil das auch in der Presse stand. Herr Dr. Brachmann und Herr Borgwardt haben sich damals auch positiv geäußert. Ich habe den Zeitungsausschnitt dabei. Passiert ist in dieser Hinsicht allerdings nichts.

Das Einzige, was passiert ist, ist ein Erlass des Kultusministeriums vom 14. Januar 2015, in dem eigentlich nichts steht außer Selbstverständlichkeiten und dass die Schu-

len sich bitte schön um dieses Problem zu kümmern haben. Das einzig Neue ist eine Dokumentationspflicht. Aber niemand hier wird glauben, dass durch eine Dokumentationspflicht die Wirklichkeit verändert würde. Sie wird es nicht. Also sind wir im Grunde genommen auf dem alten Stand, obwohl wir in der Diskussion doch schon entschieden weiter waren. Ich weiß nicht genau, warum. Auf das Moratorium wartet die Praxis bis heute.

Jedenfalls hat sich an der Arrestwirklichkeit, gerade für Schulverweigerer, nichts geändert. Wir haben eine Jugendrichterin in Halle, die sich mit großem Engagement dieser Aufgabe widmet. Mit ihr habe ich in der letzten Woche gesprochen. Sie hat mir nicht nur erlaubt, Folgendes hier vorzutragen, sondern sogar darum gebeten: Sie hatte zwei Fälle, in denen es ihr gelungen ist, Jugendliche, die nach der Vollstreckung des Arrestes weiterhin schulpflichtig waren - das sind eher wenige -, wieder zum Schulbesuch zu bewegen. Sie sind bei der Schule abgewiesen worden; ihnen wurde mitgeteilt, sie gälten als unbeschulbar und seien suspendiert. Wer das nicht glaubt, der kann gern bei der Jugendrichterin in Halle anrufen. Ich habe es so direkt von ihr.

Es heißt auch, dass die Lehrer im Lande alle der Meinung wären, wir brauchten den Arrest sozusagen zur Abschreckung anderer. Was für eine Pädagogik ist das eigentlich, wenn ich einzelne funktionalisiere, um andere abzuschrecken? Pädagogik ist das, glaube ich, nicht, aber ich bin nur Jurist. Dann muss man sagen: Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der wahrscheinlich wesentlich mehr Lehrer angehören als anderen Vereinigungen, nimmt einen klaren Standpunkt ein, und zwar einen ganz anderen. Ich will ihn nicht ausführen - Sie ahnen, welchen.

Ich denke, auch wenn im Augenblick „nur“ dieses Jugendarrestvollzugsgesetz zur Debatte steht, hat der Ausschuss alle Veranlassung, sich mit den Schulverweigerern erneut zu befassen. Der Zustand ist nach wie vor untragbar. Ich weiß auch nicht, warum die Auffassung des Ausschusses derartig konterkariert wird.

Ich denke, wir brauchen hier mutige Innovationen. Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, wenn die Schulen Schülerinnen und Schüler wegschicken. Was sollen sie denn mit diesen Schülern tun? Sollen sie, wenn sie ein halbes Jahr nicht da waren, wieder in ihre alte Klasse gehen? Im Grunde genommen sind die Schulen darauf nicht vorbereitet. Die DVJJ hat vor zwei Jahren eine landesweite Tagung durchgeführt und hat einmal zusammengetragen, welche Modelle an Beschulungsalternativen es gibt, gerade für solche Leute, die im Grunde genommen aus dem Schulprozess heraus sind.

Es ist nicht so, dass wir hier im Lande bei null anfangen müssten. Es gäbe eine ganze Menge an beispielhaften Einrichtungen, die man sich anschauen muss, denen es gelingt, junge Leute, die schulentwöhnt sind und aus schwierigen sozialen Verhältnissen stammen, auf andere Art und Weise als in der Regelschule zum Hauptschulabschluss zu bringen. Ich glaube, an diesen Beispielen kann man sich durchaus orientieren.

Zum Arrest selbst - unabhängig von den Schulverweigerern - muss man sagen, dass dessen Ziele auch schon deshalb nicht erreichbar sind, weil wir eine sehr unterschiedliche Problemklientel auf engstem Raum zusammenpferchen, sodass man sich nicht vorstellen kann, dass da sinnvolle pädagogische Arbeit leistbar ist.

Wenn man sich vorstellt, was es an Innovationen gibt, wäre es das Mindeste, erst einmal die Voraussetzungen für pädagogische Arbeit zu schaffen. Das heißt für mich die Trennung von Problemgruppen. Wir haben jetzt durch den sogenannten Warnschussarrest die Leute im Arrest, die bereits wegen schädlicher Neigung verurteilt worden sind. Das ist ein juristischer Begriff. Das heißt, es handelt sich um Leute mit kriminellen Neigungen, die sich charakterlich darauf orientiert haben, Problemlagen in krimineller Weise zu lösen. Die sperren wir zusammen mit den „normalen“ Arrestanten, die vielleicht ihre Arbeitsauflage wegen Schwarzfahrens mit der Straßenbahn nicht erfüllt haben; wir sperren sie zusammen mit den Schulverweigerern.

Ich glaube, wir machen uns ein zutreffendes Bild vom Jugendarrest und auch vom Jugendstrafvollzug, wenn wir den Jugendarrest begreifen als eine Art Fachschule für Kriminalität und die Jugendstrafanstalt als eine Art Universität für Kriminalität. Wenn wir uns über den Vollzug und ein neues Vollzugsgesetz unterhalten, dann beschränke ich mich nicht darauf, mich an einzelnen Details festzubeißen, sondern ich richte den Blick auf das Gesamtproblem. Wenn es uns nicht gelingt, die kriminellen Karrieren in diesen Hochschulen und Förderanstalten zu durchbrechen, dann werden uns auch die besten Gesetze nichts nützen.

Anhörung des Landesschülerrates Sachsen-Anhalt

Ein **Vertreter des Landesschülerrates:** Es ist ein durchaus heikles Thema, über das wir heute diskutieren. Der Landesschülerrat hat sich auf seiner Plenartagung ausgiebig damit beschäftigt. Dieses Problem ist in allen Bundesländern bekannt, und es ist ein Schritt vorwärts, dass wir heute darüber diskutieren werden.

Die Zahl der Schulpflichtverletzungen - im Jahr 2012 gab es 4 430 Schulpflichtverletzungen, Tendenz steigend - ist besorgniserregend, lässt sich in diesem Fall aber noch nicht ändern. Deshalb ist es ein Schritt in die richtige Richtung, den Fokus darauf zu richten, dass diese Zahlen gesenkt werden. Es ist wirklich indiskutabel, dass die Zahl so hoch ist.

Wir im Landesschülerrat verstehen den Arrest als eine der letztmöglichen Maßnahmen der zuständigen Behörde - das wurde heute schon mehrfach erwähnt. Wenn man sich die Rückfallquote bundesweit anschaut, liegt sie bei 70 %, in Sachsen-Anhalt bei 60 %. Das ist eine sehr hohe Zahl, die deutlich macht, dass sich etwas ändern muss.

Aus unserer Sicht ist eine Einzelfallbetrachtung unbedingt notwendig, da es verschiedenste Gründe für dieses Fehlverhalten gibt, etwa persönliche Krisen, Mobbing, Angst vor Schulfächern. Das ist das Ergebnis aus Gesprächen mit Betroffenen. Eine sozialpädagogische und psychologische Betreuung ist unbedingt notwendig. Das unterstreicht auch der Runderlass des Kultusministeriums vom 14. Januar 2015. Diese Einzelfallbetrachtung muss durch Schulsozialpädagogen vorgenommen und psychologisch betreut werden.

Eine Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie mehr Schulsozialarbeiter wären ratsam. Eine stärkere Kommunikationsstruktur zwischen Schule, Elternhaus und Behörde wäre ratsam und ein Schritt in die richtige Richtung. Da kleinste Schulverweigerungen nicht gemeldet werden, wäre eine bessere Kommunikation wichtig.

Heute wurde bereits mehrfach über Arbeit gesprochen. Wir begrüßen eine Arbeitsbeteiligung zwar sehr, aber nur im Rahmen einer festen pädagogischen Maßnahme, nicht als Ersatz.

Die fachliche Kompetenz, die heute mehrfach angesprochen wurde, ist natürlich auch wichtig. Das bezieht sich auch auf das Personal in den Einrichtungen, die für die Schülerinnen und Schüler und auch für die anderen Inhaftierten ein sehr wichtiger Schritt sind. Ich persönlich könnte mir nicht vorstellen, den Jugendarrest einfach abzuschaffen. Es ist jedoch unstrittig, dass etwas geändert werden muss, das zeigen die Zahlen. Eine Abschaffung des Arrests wäre sinnlos, wurde aber auch nicht wirklich gefordert. Da es bisher keine praktikable Alternative dazu gibt, können wir eine Abschaffung des Arrests nicht befürworten.

Wenn man sich den Zweijahresbericht zur Lage des Jugendstrafvollzuges anschaut, wird deutlich, dass es sehr zum Vorteil gewesen ist, dass eine Art Unterricht - oder wie man das auch immer nennen möchte - für die Schülerinnen und Schüler und auch für die anderen Inhaftierten angeboten wird, bei dem nicht nur auf das Schulische Bezug genommen wird, sondern auch auf das Wissen, wie man im Leben vorwärtskommt. Es ist nicht von Vorteil für die Betroffenen, wenn sie für vier Wochen dort sind und eigentlich in einem Gefängnis sitzen. Dazu haben wir auch Ausführungen in unserer Stellungnahme gemacht. In den Augen der Massen ist es ein Gefängnis. Wir müssen aufpassen, dass diese Schülerinnen und Schüler und die anderen jungen Menschen - warum auch immer sie inhaftiert sind - nicht eingesperrt werden. Deshalb stellt sich die Frage, ob es eine Möglichkeit gibt, das freier zu gestalten. Das ist selbstverständlich eine Möglichkeit, aber nur, wenn die pädagogische und die psychologische Betreuung gewährleistet sind.

Abg. Herr Herbst: Haben sich ehemalige oder aktuelle Jugendarrestanten in der Vergangenheit oder aktuell an den Landesschülerrat gewandt, um über ihre dortigen Erfahrungen zu berichten?

Der **Vertreter des Landesschülerrates:** Ja. Ich habe gesagt, dass wir unsere Erkenntnisse auch aus Gesprächen haben. Es gab Gespräche mit Betroffenen. Als ich erfahren habe, dass ich heute hier reden werde, habe ich mich natürlich weiterhin informiert. In meiner Heimatstadt Salzwedel habe ich ein Umfeld kennengelernt, wo ich diesbezüglich Fragen stellen konnte. Es ist wichtig, dass man sich damit auseinandersetzt. Der Landesschülerrat hat das auch wirklich gut getan. Sie haben hoffentlich alle die Positionierung gelesen, darin steht das auch noch einmal.

Abg. Herr Herbst: Aber dort steht nicht, dass das Ihre eigenen Erfahrungen sind.

Abg. Frau von Angern: Ich habe die Nachfrage, wie Sie zu Ihrer Stellungnahme gekommen sind. Ich weiß nicht, wie Sie arbeiten. Gibt es Rundrufe oder Rundmails oder was auch immer bei sämtlichen Schulsprechern oder Klassensprechern? Wie ist Ihre Stellungnahme zustande gekommen?

Der **Vertreter des Landesschülerrates:** Ich wurde vom Plenum beauftragt, in der heutigen Anhörung zu sprechen. Die Informationen kamen einerseits von den Mitgliedern des Landesschülerrates - sofern das jetzt Ihre Frage war. Es gibt innerhalb des Landesschülerrates einen Rat, der sich speziell mit der Positionierung dazu befasst hat. Er hat sich auch weitergehend darüber informiert, auch mit Personen Kontakt aufgenommen. - Ich hoffe, ich habe Ihre Frage damit beantwortet.

Vorsitzender Herr Wunschinski: Gibt es noch jemanden in diesem Raum, der zur Anhörung gekommen ist, sich unter Umständen nicht eingetragen hat und noch gehört werden muss? - Das ist nicht der Fall. Dann beenden wir die Anhörung hiermit.

Schluss der Sitzung: 13.35 Uhr.

Anlagen

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Vorlage 1
Drs. 6/3799
11.06.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung

- Stellungnahme des Landesschülerrates Sachsen-Anhalt vom 11.06.2015

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung und Kultur
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium der Finanzen
Kultusministerium
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 11.06.2015)

Magdeburg:
© Kultusministerium
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg
Tel.: 0391 5673687
Fax: 0391 5673804

Landesschülerrat Sachsen-Anhalt

www.landesschuelerrat-lsa.net
lsr@mk.sachsen-anhalt.de

Anhörung zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Jugendvollzuges in Sachsen-Anhalt
Gesetzentwurf Landesregierung in der Drucksache 6/3799

Sehr geehrte/r Herr/Frau Präsident/in, sehr geehrte Abgeordnete,

die Thematik des Jugendarrests bei Schulverweigerung ist in allen Bundesländern eine heikle, doch gerade deshalb sollte man sich damit beschäftigen. In Sachsen-Anhalt gilt es zu entscheiden, wie weiterhin mit dem allerletzten Schritt in der Kette von zahlreichen Maßnahmen und Sanktionen umgegangen werden soll. Wir als Landesschülerrat, der höchsten Interessenvertretung der Schülerschaft, wollen Ihnen bei der Entscheidung behilflich sein und die Diskussion auch aus Sicht des Landesschülerrates betrachten.

Das Wohl aller Schülerinnen und Schüler, insbesondere auch derer, bei denen Schulpflichtverletzungen auftreten, liegt uns am Herzen.

Im Jahre 2012 waren bereits 4430 Schulpflichtverletzungen zu verzeichnen. Tendenz steigend. Wir gehen aber von weitaus höheren Zahlen aus, da erfahrungsgemäß nicht jede Verletzung der Schulpflicht gemeldet wird. Wir wollen zwar einmalige Vorfälle nicht bagatellisieren, allerdings können wir diese momentan unbeachtet lassen.

Der Jugendarrest dient, wie eingangs bereits geschildert, als der allerletzte Schritt und als letztmögliche erzieherische Maßnahme. Um an diese Stelle zu gelangen bedarf es dabei allerdings eines notorischen Schwänzens und das Scheitern aller vorherigen Schritte.

Die Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme des Jugendarrests ist unter anderem unter dem Gesichtspunkt des Erfolges zu beurteilen. Wäre ein großer Erfolg zu verzeichnen, so wäre der Erhalt wünschenswert. Wie man allerdings an der stagnierenden Rückfallquote sehen kann, konnte in den letzten Jahren damit kein weitreichender Erfolg verzeichnet werden. Diese liegt im Bundesdurchschnitt weiterhin bei etwa 70%. Ein weiteres Drittel dieser 70% landet später einmal wieder im Gefängnis, was nochmals für ein deutliches Versagen der Maßnahme spricht. So ist festzuhalten, dass der Jugendarrest nicht vor weiterem Schwänzen abhält und eine Stigmatisierung im Raum steht.

Brandmarken wir damit nicht Jugendliche? Einmal im Gefängnis gewesen und das Leben ruiniert?
Der Großteil der Gesellschaft unterscheidet nicht zwischen einem Jugendlichen im Jugendarrest und einem Straftäter der wegen Totschlags einsitzt. Für die Masse ist Gefängnis nun mal Gefängnis.
Eine Differenzierung und somit eine Vermeidung von Vorverurteilung seitens der Gesellschaft wäre nur dann möglich, wenn hinterfragt wird, warum sich ein Jugendlicher im Arrest befindet.

Genau dort liegt auch das Hauptanliegen des Landesschülerrates. Wir müssen erfragen, warum die Jugendlichen in den Arrest gehen. Hinterfragen warum sie schwänzen! Das ist elementar. Wenn ich als Verantwortlicher schnell die wahren Gründe des Fernbleibens vom Unterricht feststelle, kann ich frühzeitig effektive Gegenmaßnahmen einleiten.

Dafür braucht es aus unserer Sicht mehr Sozialarbeiter an den Schulen und eine höhere Sensibilität und Neutralität des Lehrpersonals. Ein Verschweigen und Herunterspielen der Schulverweigerung kann im weiteren Verlauf noch zu größeren Problemen führen. Deshalb müssen die Lehrkräfte dazu gebracht werden, jeden umfangreicheren Verstoß sofort an die jeweiligen Stellen weiterzuleiten. Dann kann auch das Jugendamt eingreifen und Gegenmaßnahmen einleiten. Gründe wie Mobbing und Angst vor bestimmten Fächern können ursprünglich unauffällige Jugendliche letztendlich zu Arretierten machen, die ihr Leben lang Vorurteilen ausgesetzt sind. Es muss, so schwer es auch in Anbetracht der geringen Ressourcen erscheint, eine stärkere Einzelfallbetrachtung geben.

Wir befürworten daher eine klare Präventivstrategie, die früh genug Probleme erkennt und sie lösen kann. Es muss verhindert werden, dass die Scherben mehr oder minder gut aufgelesen und dabei noch mehr Scherben produziert werden.

Solange eine flächendeckende und ausreichende Versorgung an sozialpädagogischen bzw. psychologischen Fachkräften nicht vorhanden ist, bevorzugen wir die Umwandlung des Arrestes in allgemeinnützige Arbeit in Zusammenarbeit mit regionalen Bildungseinrichtungen. Dort kann in Projekten den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, wieder eine Sehnsucht nach Bildung aufzubauen und eine Aufarbeitung der Problematik herbeizuführen.

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Vorlage 2 neu
Drs. 6/3799
18.6.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung

- Stellungnahme des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 15.6.2015

Achim Grünwald
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung und Kultur
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium der Finanzen
Kultusministerium
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 18.06.2015)

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung Sachsen-Anhalt

15. Juni 2015

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
39094 Magdeburg

Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt (Drs. 6/3799)
Gesetzentwurf über die Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (Drs. 6/1885) und Entschließungsantrag (Drs. 6/1886)
Zweijahresbericht zur Lage des Jugendstrafvollzuges in Sachsen-Anhalt 2012 bis 2013 (Drs. 6/3645)

hier: Anhörung der evang. Kirchen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihre Einladung zur Anhörung in o.g. Angelegenheit, die uns mit Schreiben vom 24. April erreicht hat, und danke für die Gelegenheit, die Haltung der evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt vortragen zu können. Die Beteiligung am Anhörungsverfahren erfolgt ausschließlich auf diesem Wege, ein mündlicher Vortrag scheint uns im konkreten Fall entbehrlich.

Zu Drs. 6/3799:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in § 28 die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die vorberufliche Qualifizierung im Vollzug mit der Zielsetzung vor, dem Gefangenen Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu verbessern oder zu erhalten. Der junge Gefangene ist vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Berufsvorbereitungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder an speziellen Maßnahmen zur Förderung seiner schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet. Zur Ermöglichung dieser Maßnahmen können Vollzugslockerungen gewährt oder als Behandlungsmaßnahme (keine Bestrafung!) verwehrt oder widerrufen werden. Diese Regelungen begegnen in Anbetracht dessen, dass die überwiegende Anzahl insbesondere der jüngeren Gefangenen über keinen Schulabschluss verfügt und aufgrund verzögerten Reifeprozesses für sich persönlich kaum einen Schulbesuch bzw. Bildungsprozesse zu initiieren oder durchzuhalten vermag, keinen Bedenken.

Am Dom 2 · 39104 Magdeburg · Telefon: 0391/ 53 46 435 · Fax: 0391/ 53 46 438

Aufgrund unserer Stellungnahme zu § 41 des Referentenentwurfes hat die Landesregierung ausgeführt, dass der Schriftwechsel der Gefangenen mit den Seelsorgern aus verfassungsrechtlichen Gründen keiner Überwachung unterliegt und deshalb eine einfachgesetzliche Aufnahme nicht nötig sei (S.22 DrS. 6/3799). Begrüßenswert ist es insoweit, dass unsere Position hinsichtlich des Schutzes der Kommunikation zwischen Gefangenen und Seelsorgern bestärkt wurde. Die Schlussfolgerung, dass wegen der Selbstverständlichkeit dieses Schutzes keine einfachgesetzliche Regelung erforderlich sei, überzeugt jedoch nicht vollständig, sodass wir weiterhin um Berücksichtigung im Gesetz bitten. Jedenfalls sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es auch neben den in § 41 aufgezählten Kommunikationsformen eine geschützte Kommunikation u. a. mit den Seelsorgern gibt, deren verfassungsrechtliche Verankerung eine einfachgesetzliche Regelung entbehrlich machen.

Wie auch in unserer vorherigen Stellungnahme, die ausweislich S. 47 der DrS. 6/3799 insoweit auch Berücksichtigung finden soll, regen wir bei § 149 Abs. 1 an, redaktionell nach „Seelsorger" einen Zeilenwechsel einzufügen, da sich der Rest des Satzes ab „unterliegen hinsichtlich..." auch auf die Nr. 1–3 bezieht. In seiner derzeitigen Gestaltung wird der Eindruck erweckt, dass sich der Rest des Satzes nur auf Nr. 4 bezieht. Absatz 1 würde sich sodann wie folgt darstellen:

Derzeitige Fassung des Gesetzentwurfs	**Vorgeschlagene Fassung**
„(1) Die im Vollzug tätigen oder außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten 1. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychologische Psychotherapeuten oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Diplom-Psychologen, 3. staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie 4. Seelsorger unterliegen hinsichtlich der ihnen in der ausgeübten Funktion von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse untereinander sowie gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt entsprechend für ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, nicht aber gegenüber dem Berufsträger."	„(1) Die im Vollzug tätigen oder außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten 1. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychologische Psychotherapeuten oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Diplom-Psychologen, 3. staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie 4. Seelsorger unterliegen hinsichtlich der ihnen in der ausgeübten Funktion von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse untereinander sowie gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt entsprechend für ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, nicht aber gegenüber dem Berufsträger."

Durch diese redaktionelle Änderung wird der Intention des Gesetzentwurfs besser Rechnung getragen.

Zu Drs 6/1886:

Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6/1886) basiert auf der Ablehnung des Jugendarrestes als "Sanktionsform". Das Jugendgerichtsgesetz (= Bundesgesetz) begreift den

Jugendarrest hingegen als Zuchtmittel (Warnschuss, "short sharp shock") für Jugendliche, die - aus prognostischer Sicht - Erziehungsmaßregeln (Weisungen, Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 30, 34 SGB VIII) nicht mehr zum Anlass einer Verhaltensänderung nehmen (können).

Seit dem Jahr 2013 erlaubt das Jugendgerichtsgesetz zudem die Verhängung von Jugendarrest bei Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung, wenn dies geboten ist, um

- ... dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
- den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen ..., oder
- im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um danach bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Die Rahmenbedingungen des Jugendarrestvollzugs sind per Bundesgesetz geregelt. An einem Diskurs, ob es auf Länderebene noch eines speziellen Jugendarrestvollzugsgesetzes bedarf, werden sich aus die evangelischen Kirchen nicht beteiligen.

Soweit zur Vermeidung eines "Beugearrests" für jugendliche Schulschwänzer gemäß Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE LINKE der Bußgeldtatbestand des § 84 Abs. 1 Nr. 1 SchulG LSA aufgehoben werden soll, gebe ich Folgendes zu bedenken:

Der Wegfall der Ordnungswidrigkeit des vorsätzlichen oder fahrlässigen nicht Nachkommens der Schulpflicht würde bedeuten, dass zukünftig strafmündige, d. h. mindestens 14-jährige Schüler und Schülerinnen, die i. d. R. bereits mehrfach - letztlich - erfolglos dem Unterricht zwangsweise zugeführt worden sind, (nur) noch mit Maßnahmen der Jugendamts zu rechnen haben. Demgegenüber sollen das nicht Anhalten des Schülers oder der Schülerin zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an sonstigen schulischen Veranstaltungen, zur Erfüllung sonstiger Schülerpflichten sowie die nicht zweckentsprechende Ausstattung des Schülers oder der Schülerin für schulische Zwecke für die Eltern eine Ordnungswidrigkeit bleiben. Im Hinblick auf das strafmündige Alter des Schulschwänzers oder der Schulschwänzerin und die mit steigendem Kindesalter häufig sinkenden Einflussmöglichkeiten des Elternhauses entsteht hier ein Ungleichgewicht.

Der in der Gesetzesbegründung erwähnte "Beugearrest" wird nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz i. V. m. dem Jugendgerichtsgesetz dann angeordnet, wenn ein verhängtes Bußgeld ganz oder zum Teil nicht gezahlt wird **und** der Betroffene sich wegen seiner Zahlungsunfähigkeit nicht bei der Behörde meldet ... D. h. bei Meldung/Darlegung der Zahlungsunfähigkeit gegenüber der Behörde droht keine Erzwingungsmaßnahme.

Zu Drs. 6/3645:

Der Zweijahresbericht 2012/2013 zum Jugendvollzug in Sachsen-Anhalt lässt deutlich erkennen, dass in der Jugendvollzugsanstalt Raßnitz der Focus auf der Vermittlung von Bildung liegt. Dies entspricht den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes (Bundesgesetz), welches für deviantes Verhalten Jugendlicher unter Zurückdrängung des Bestrafungs-/Vergeltungs- und Resozialisierungsgedankens vorrangig erzieherische Maßnahmen/Begleitung vorsieht. In diesem Licht sind auch die geschilderten zahlreichen Veranstaltungsangebote der evangelischen und katholischen Seelsorge positiv zu beurteilen.

Wir danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme
und bleiben mit freundlichen Grüßen

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Vorlage 3 neu
Drs. 6/3799
18.6.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung

- Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 16.6.2016

Achim Grünwald
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung und Kultur
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium der Finanzen
Kultusministerium
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 18.06.2015)

SACHSEN-ANHALT

Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

Naumburg, den 16.06.2015

Sitzung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung am 19. Juni 2015
hier:
Anhörung zu den Drucksachen

6/3799 (Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt)
6/1885 (Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes)
6/1886 (Entschließungsantrag zur Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes)
6/3645 (Zweijahresbericht zur Lage des Jugendstrafvollzuges)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu den heutigen Beratungsgegenständen aus fachlicher Sicht der Staatsanwaltschaften Stellung nehmen zu können.

Dabei möchte ich mich zunächst der Drucksache 6/3799, dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt zuwenden, zu dem ich bereits im November vergangenen Jahres gegenüber dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung Stellung genommen habe. Die wesentlichen Kernaussagen aus dieser Stellungnahme sind in die Ihnen nunmehr vorliegende Drucksache bereits eingearbeitet worden.

Ferner möchte ich Ihnen meine Einschätzung zu den beiden mir ebenfalls übersandten Drucksachen 6/1885 und 6/1886, dem Entschließungsantrag und dem Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes der Fraktion DIE LINKE, darlegen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich grundsätzlicher Erwägungen zum Institut des Jugendarrestes, allerdings mit der Einschränkung, dass die

Theaterplatz 6, 06618 Naumburg

Telefon: (03445) 28-0
Telefax: (03445) 28-1700
gensta@justiz.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Staatsanwaltschaften beim eigentlichen Jugendstrafvollzug und beim Jugendarrest fachlich kaum involviert sind. Sie werden im Gegensatz zum Erwachsenenbereich dort nämlich nicht als Vollstreckungsbehörden tätig. Diese Aufgabe obliegt gemäß §§ 82, 83 Jugendgerichtsgesetz (JGG) den Jugendrichterinnen bzw. Jugendrichtern.

Hinsichtlich des Zweijahresberichts zur Lage des Jugendstrafvollzuges in Sachsen-Anhalt (Drs. 6/3645) gebe ich hingegen keine Stellungnahme ab, da es sich bei der genannten Drucksache um einen Bericht des mir übergeordneten Ministeriums an den Landtag handelt.

Im Einzelnen:

I.

Der Regierungsentwurf eines **Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt** gem. Drucksache 6/3799 ist uns vom MJ bereits im Oktober 2014 zur Stellungnahme zugeleitet worden. Nach Beteiligung der Staatsanwaltschaften meines Bezirks und Durchsicht der für uns als Vollstreckungsbehörde relevanten Punkte haben wir Ende November unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben und insgesamt ein positives Fazit gezogen.

Ein großer Vorteil des Entwurfs zeigt sich bereits darin, dass in seinem ersten Abschnitt viele der bisher über mehrere Einzelgesetze verteilten Regelungen zur Vollzugsgestaltung zusammengefasst worden sind und somit für eine einheitliche Handhabung Sorge getragen wurde. Im Vergleich zu den bisherigen Einzelgesetzen werden in §§ 12 ff. des Entwurfs außergewöhnlich ausführlich und detailliert Aufnahme, Diagnose sowie Vollzugs- und Einlieferungsplanung geregelt, sodass aus fachlicher Sicht einer Vollstreckungsbehörde im Grunde genommen keine regelungsbedürftigen Sachverhalte offen bleiben.

Da alle Planungsmaßnahmen dokumentiert und fortgeschrieben werden, verfügt die Vollzugseinrichtung auch jederzeit über eine vollständige Übersicht der mit den Gefangenen durchgeführten Therapien und sonstiger Maßnahmen. Sie ist demzufolge in der Lage, sowohl den Gefangenen als auch seine Fähigkeiten und Probleme umfassend einzuschätzen.

In den §§ 17 ff. werden die Unterbringungsmöglichkeiten individuell für alle Haftarten unterschiedlich nach Alter und Geschlecht der Gefangenen umfassend geregelt, wobei besonders positiv hervorzuheben ist, dass in § 20 des Entwurfs der Wohngruppenvollzug als regelmäßige Unterbringungsform nicht nur für junge Gefangene, sondern nunmehr auch für erwachsene Strafgefangene normiert wird, um ein von gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme geprägtes Zusammenleben einzuüben.

In den Abschnitten 4 und 5 wird den Gefangenen ein umfassendes Therapieangebot garantiert, das Sozialtherapie, psychologische Behandlung, Arbeitstherapie, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeits- und Freizeitangebote beinhaltet, die allesamt auf die Erreichung des in § 2 des Entwurfs definierten Vollzugsziels ausgerichtet sind.

Positiv hervorzuheben ist ferner, dass den Regeln über Vollzugslockerungen in den §§ 45 ff. des Entwurfs ein angemessen breiter Raum gewährt wird. Nicht nur junge, sondern auch erwachsene Strafgefangene sollen stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden.

Schließlich werden in § 49 des Entwurfs die frühzeitigen von den Vollzugsanstalten zu organisierenden Entlassungsvorbereitungen sowie die nachgehende Betreuung sowohl für junge als auch für erwachsene Strafgefangene festgeschrieben, wobei der Entwurf - was ebenfalls positiv hervorzuheben ist - weit über die bisherige Regelung in § 15 Strafvollzugsgesetz hinausgeht.

Insgesamt haben die Behördenleiter meines Geschäftsbereichs und auch meine Behörde den Gesetzentwurf als fachlich gelungen eingestuft, wobei ausdrücklich begrüßt wurde, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein konzeptionell komplett neu ausgerichtetes Gesetz mit einheitlichen Begriffen und Regelungen für den Justizvollzug geschaffen werden soll, das die aktuellen Neuerungen und Weiterentwicklungen des Resozialisierungsgedankens und der Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft berücksichtigt. Zugleich ist er durch die Zusammenfassung aller Regelungen zum Vollzug von Freiheitsentziehungen für die Praxis gut handhabbar.

Aus Sicht der Vollstreckungsbehörde möchte ich daher empfehlen, dem Entwurf zuzustimmen.

II.

Lassen Sie mich nun zu dem mir ebenfalls zur Stellungnahme übersandten **Entschließungsantrag** der Fraktion DIE LINKE und ihrem **Gesetzentwurf zur Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes** Stellung beziehen.

Vorausschicken möchte ich, dass wir mit der beiden Drucksachen zugrunde liegenden Problematik bereits im Mai vergangenen Jahres befasst waren, als uns vom MJ ein von neun Bundesländern erarbeiteter Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz zur Kenntnisnahme übersandt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die jeweiligen auf dem Musterentwurf aufbauenden Ländergesetze sollen zukünftig an die Stelle der seit 1976 in diesem Bereich geltenden Bundesverordnung über den Vollzug des Jugendarrestes treten. Sie kommen damit der durch das Bundesverfassungsgericht in dessen Entscheidung vom 31.05.2006 für den Jugendstrafvollzug aufgestellten Forderung nach, dass grundrechtsrelevante Eingriffe einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Zu Recht wird deswegen in der Gesetzesbegründung zum Musterentwurf auch darauf verwiesen, dass im Bereich des Jugendarrestvollzuges eine gesetzliche Regelung zwingend erforderlich ist.

Hiervon gehen auch der Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE und ihr Gesetzesentwurf aus, sofern dort allerdings überhaupt noch Bedarf für das Institut des Jugendarrestes gesehen wird, was von der einbringenden Fraktion letztlich aber wohl verneint wird.

Zu dem uns mit Stand 2. Mai 2014 vorgelegten Mustergesetzentwurf, der insgesamt 43 Paragrafen umfasst, haben wir weitgehend positiv Stellung genommen und weiterführende Anregungen unterbreitet, die auch für den vorgelegten Entwurf der Fraktion DIE LINKE von Interesse sein könnten.

So haben wir vorgeschlagen, dass innerhalb des Aufnahmeverfahrens die Staatsanwaltschaft als zu unterrichtende Stelle ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen wird; denn auch sie hat ein berechtigtes Interesse daran, vom Beginn des Vollzuges des Jugendarrestes in Kenntnis gesetzt zu werden, gerade weil sie ja hier nicht selbst Vollstreckungsbehörde ist.

Ferner erfolgte der Hinweis, dass es hilfreich sei, wenn der Jugendarrestanstalt in jedem Fall zwingend eine komplette Urteilsausfertigung und nicht nur der zu vollstreckende Urteilstenor zur Verfügung gestellt würde, da regelmäßig aus den Gründen der strafgerichtlichen Urteile ausführliche Informationen über die Lebensumstände der Arrestanten zu entnehmen sind, die für ihre Betreuung oder sogar Therapie während des Arrestes von Bedeutung sein könnten.

Wir haben ferner angeregt, dass zusätzlich zum Verbot der Nutzung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte ein ausdrückliches Verbot von Mobiltelefonen in den Mustergesetzentwurf aufgenommen wird. In diesem Punkt ist der Gesetzentwurf in der Drucksache 6/1885 vorzugswürdiger, da er in § 18 Satz 2 den Besitz von Mobiltelefonen bereits ausdrücklich untersagt.

Schließlich haben wir darauf hingewirkt, der Anstaltsleitung die Befugnis einzuräumen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Zahl der Besuche und der zu vermittelnden Telefongespräche angemessen zu begrenzen.

Meine Damen und Herren,

man kann in diesem Gremium trefflich darüber diskutieren, ob nun der in Sachsen-Anhalt bislang noch nicht umgesetzte Musterentwurf von neun Bundesländern oder der von der Fraktion DIE LINKE eingebrachte Gesetzentwurf vorzugswürdiger ist oder ob man letztlich nach dem Grundsatz „best practice“ für Sachsen-Anhalt eine Kombination von beiden Entwürfen aushandelt.

Die eigentliche Kernproblematik - und damit komme ich zum Entschließungsantrag in der Drucksache 6/1866 - liegt letztlich doch in der Frage, ob es des Instituts des Jugendarrestes überhaupt (noch) bedarf. Erst auf einer weiteren Stufe wäre dann zu überlegen, wie dieses Institut praktisch bestmöglich auszugestalten ist.

Ich selbst halte den Jugendarrest im Gegensatz zu Ziffer 9 des Entschließungsantrages nach wie vor für notwendig, aber mehr aus gesetzessystematischen und dogmatischen Gründen, denn aus pädagogischer Sicht.

Damit meine ich indes nicht die von Befürwortern dieses Instituts meist allgemein vertretene These, der Jugendarrest sei ja bindend vom Bund im JGG geregelt und deswegen sei von den Ländern auch nur über seine vollzugliche Ausgestaltung zu beraten.

Diese Argumentationsweise greift meines Erachtens zu kurz; denn die insoweit einschlägigen Regelungen in § 13 Abs. 2 Ziff. 3 und § 16 JGG könnten ausgehend von der Bundesratsinitiative eines Landes bei entsprechendne Mehrheitsverhältnissen ohne weiteres bundesgesetzlich gestrichen werden, sodass dann für die Länder überhaupt kein Bedarf mehr für eine interne Ausgestaltung des Jugendarrestes bestehen würde.

Meine Damen und Herren,

wir dürfen bei der Diskussion über das Institut des Jugendarrestes aber nicht vergessen, dass auch die Freiheitsentziehung bei der Jugenddelinquenz in der Regel nicht Strafzweck ist, sondern zunächst am Erziehungsgedanken als Grundmaxime gemessen werden muss (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 JGG).

Mag es auf den ersten Blick nicht gleich einleuchtend erscheinen, gerade den Erziehungsgedanken als Argument für die Beibehaltung des Jugendarrestes heranzuziehen, möchte ich doch Ihr Augenmerk darauf richten, dass ohne das Institut des Jugendarrestes die Schere zwischen den jugendrichterlichen Zuchtmitteln, also Verwarnung und Erteilung von Auflagen einerseits sowie der Verhängung von Jugendstrafe aufgrund schädlicher Neigungen andererseits, noch größer werden würde.

Denn:

§ 18 JGG schreibt bindend ein Mindestmaß von Freiheitsentzug ab 6 Monaten vor, wenn Erziehungsmaßregeln nach §§ 9 ff. JGG oder die Zuchtmittel des § 13 JGG, mithin Verwarnung und Erteilung von Auflagen bzw. Jugendarrest nicht mehr ausreichen.

Meines Erachtens muss - wenn man das Institut des Jugendarrestes gänzlich abschaffen möchte – indes bei der Struktur des § 18 JGG angesetzt werden.

Eine sachgerechte Reaktion auf Jugenddelinquenz wäre meiner Meinung nach zum Scheitern verurteilt, wenn das Zuchtmittel des Jugendarrestes gestrichen, gleichzeitig aber an einer Mindestfreiheitsentziehung von 6 Monaten festgehalten würde.

Vielmehr könnte die Abschaffung des Jugendarrestes dann sogar zu einem Eigentor werden:

Sobald die Jugendrichterin oder der Jugendrichter an die Abwägungsgrenze bzw. „rote Linie" gelangen, dass Verwarnungen und Auflagen als Zuchtmittel im konkreten Fall endgültig nicht mehr ausreichen, um noch erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken, werden sie sich möglicherweise leichter tun, schädliche Neigungen zu bejahen und als nächste Eskalationsstufe sogleich eine Jugendstrafe zu verhängen, anstatt nochmals eine schon mehrfach nicht erfüllte Auflage erneut zu verhängen.

D.h. für die Jugendlichen: sie steigen beim Scheitern von Verwarnungen und Auflagen dann gleich bei 6 Monaten plus X ein.

Meine Damen und Herren,

würde dies wirklich den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts fördern?

Ich meine: Nein.

Deswegen vertrete ich auch die Auffassung, dass zur Nivellierung der Sanktionsschere der Jugendarrest jedenfalls solange unverzichtbar ist, als keine grundsätzliche Korrektur am Institut der Jugendstrafe selbst erfolgt.

Im Regelfall sind bei dem Personenkreis, gegen den Jugendarrest verhängt wird, Defizite bei der Erziehung durch die Personensorgeberechtigten zu verzeichnen und ambulante Maßnahmen haben im Vorfeld, z.B. bei vorangegangenen Straftaten, nicht den gewünschten erzieherischen Effekt erzielt. Letztlich soll Jugendarrest auch dazu dienen, die delinquente Fehlentwicklung zu stoppen und so den Vollzug von Jugendstrafe zu vermeiden.

Wenn nämlich Verwarnung und die Erteilung von Auflagen auch bei objektiver Betrachtung als Einwirkungsmöglichkeiten nicht mehr ausreichen, erscheint es mir vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens schonender, die Möglichkeit eines maximal 4-wöchigen Arrestes zu nutzen, ohne gleich gezwungen zu sein, schädliche Neigungen festzustellen und eine mindestens 6-monatige Freiheitsstrafe zu verhängen.

Da diese Probleme bislang noch nicht gelöst sind und der Jugendarrest zudem gegenwärtig noch bundesgesetzlich verankert ist, muss dieser allerdings zügig so modernisiert werden, dass er dem Erziehungsgedanken bestmöglich gerecht wird.

Deswegen unterstütze ich auch ausdrücklich die im Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE in den Ziffern 2, 3, 4, 5 und 7 zum Ausdruck kommenden Wertungen, wenngleich ich hier durchaus mögliche Finanzierungsprobleme sehe. Diese müssen meines Erachtens aber außer Acht gelassen werden, weil die Folgekosten im Zweifel viel höher ausfallen, wenn sich bei den Jugendlichen nur deswegen kriminelle Karrieren stabilisieren, weil ihnen nicht rechtzeitig mit pädagogischen Mitteln begegnet wurde.

Hinsichtlich Ziffer 8 des Entschließungsantrages möchte ich mir indes die Anregung erlauben, dass eine Beschränkung dieser Ziffer auf den ersten Absatz ihre Akzeptanz durchaus erhöhen könnte, wenn schlicht auf die Umsetzung des Lösungsansatzes in Ziffer 8 Abs. 1 seitens der Gerichte vertraut würde.

III.

Gestatten Sie mir abschließend - ausgehend von meinen grundsätzlichen Erwägungen zum Institut des Jugendarrestes - noch einige **Einzelbemerkungen zum Gesetzentwurf** der Fraktion DIE LINKE:

§ 2 Satz 2 erscheint mir als gesetzliche Regelung zu unbestimmt und müsste konkreter ausformuliert werden, da die gewählte Diktion eher zum bereits erörterten Entschließungsantrag passt.

Die in **§ 3** des Entwurfs genannten Vollzugsziele bleiben m.E. zu Unrecht hinter den in § 90 JGG genannten Zielen zurück.

Bei **§ 4 Abs. 1** empfehle ich, das Wort „unmittelbar" durch „unverzüglich" zu ersetzen.

Zu **§ 4 Abs. 3** gebe ich zunächst zu bedenken, ob hier nicht eine richterliche Entscheidung nötig ist.
Für den angedachten, aber wohl eher seltenen Fall, dass in einer recht kurzen Vollstreckungszeit aussergewöhnliche Umstände hervortreten, die zum Zeitpunkt der Urteilsfassung nicht vorlagen, besteht bereits jetzt im JGG die Möglichkeit des Absehens von der weiteren Vollstreckung durch jugendrichterlichen Beschluss (vgl. § 87 Abs. 3 JGG). Sollte indes an der Regelung im Gesetzesentwurf festgehalten werden, möchte ich anregen, die geplante zwingende Regelung („ist...") dahingehend abzuschwächen, dass bei teilweisem Vollzug von Jugendarrest eine weitere Vollstreckung des verbleibenden Teils des Arrestes als erledigt angeordnet werden kann. Eine verbindliche Regelung zum Absehen (>> ist...) könnte zu Schwierigkeiten in den Fällen führen, wenn die oder der Jugendliche insbesondere unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten ein erzieherisch ausgestaltetes zielführendes Förderprogramm (§ 4 Abs. 2 des Entwurfs) vor der Entlassung noch beenden sollte.

§ 6 dürfte nicht vollständig im Einklang mit den vorrangigen Regelungen in § 90 II JGG stehen. Vollstreckungsleiter sind die Jugendrichterinnen und Jugendrichter. Abweichungen davon in den Ländern sind bundesgesetzlich nicht möglich und erscheinen auch nicht sinnvoll.

Die Regelung in **§ 7 Abs. 2** des Entwurfs läuft meines Erachtens weitgehend leer, da es sich bei dem gegenwärtigen Institut des Jugendarrestes um eine weitere Eskalationsstufe handelt, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel bereits versagt haben. Der Arrest wird verhängt, wenn Jugendstrafe mangels Feststellung schädlicher Neigungen nicht in Betracht kommt, dem Jugendlichen/Heranwachsenden aber vor Augen geführt werden soll, wohin sein Lebensweg ihn führen wird, wenn er sein Verhalten nicht ändert.

Außerdem kann eine solche, im Entwurf vorgesehene Maßnahme nicht hinreichend kontrolliert werden. Es dürfte auch erzieherisch wenig sinnvoll, wenn nicht gar unmöglich sein, alternativ den Vollzug in häuslicher Umgebung zu gestatten.
Wie in diesen Fällen ein erzieherisches Konzept (vgl. § 4 Absatz 2) – begleitet von externen Fachkräften – umgesetzt werden sollte, erschließt sich nicht und bliebe inhaltsleer. Es dürfte sich auch mit der elterlichen Sorge im alltäglichen Umgang mit den straffällig gewordenen eigenen Kindern nicht in Einklang bringen lassen, den freiheitsbeschränkenden Sanktionscharakter des Arrestes im Sinne von § 16 JGG umzusetzen.

In **§ 11** könnte der Zusatz „... und Staatsanwaltschaften ..." ersatzlos gestrichen werden, da das Jugendgerichtsgesetz eindeutig regelt, dass nur der Jugendrichter die Vollstreckung des Arrestes leitet. Eine Notwendigkeit für das Abrufen von Arrestplätzen durch die Staatsanwaltschaften ergibt sich aus der Gesetzeslage nicht.

Wenn die Arrestvollzugskonferenz gemäß **§ 13 Abs. 3** des Entwurfs empfehlen kann, den Arrest nicht zu vollziehen, würde letztlich ein Nichtrichter über die Vollstreckbarkeit von durch Urteil angeordneten Sanktionen entscheiden. Das könnte verfassungsrechtlich bedenklich sein.

Zu **§ 15 Abs. 1** würde ich es bevorzugen, wenn ein amtsärztliches und nicht nur ein ärztliches Attest verlangt würde.

§ 25 Abs. 3 dürfte schließlich nicht flexibel genug sein, um auf alle Möglichkeiten von Selbst- und Fremdgefährdung angemessen reagieren zu können. Hier erschiene es mir vorzugswürdiger, einen - wenn auch engen - Katalog der zulässigen Fesselungstatbestände in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen.

Aus hiesiger Sicht ist die Einrichtung eines Beitrates gemäß **§ 30** des Entwurfs, der die Einrichtungen (Bediensteten) hinsichtlich der Gestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Jugendlichen berät, nicht noch zusätzlich erforderlich. Insofern stehen in ausreichendem Maße die Jugendrichter/ Jugendrichterinnen beratend zur Seite. Es dürfte aus bisherigen Vollstreckungserfahrungen heraus vorrangig darauf ankommen, einzelfallbezogen Vollstreckungskonzepte zu erarbeiten, die aus einer internen Fallanalyse entwickelt werden.

§ 33 des Entwurfs passt sich zwar an die übliche Verweisungstechnik im Jugendstrafrecht an, erscheint für den Bereich des Arrestvollzuges indes obsolet. Es dürfte für den Hinweis auf die Anwendung des Jugendstrafrechts für verurteilte Erwachsene keinen Praxisbezug geben, da eine Anordnung von Arrest in derartigen Fällen praktisch nicht denkbar ist. Die Arrestanordnung folgt erzieherischen Erfordernissen und muss - um ihrem Sanktionscharakter als kurzzeitige Freiheitsbeschränkung gerecht zu werden - tatzeitnah angeordnet werden. Es erscheint kein Fall vorstellbar, der eventuell durch Zeitablauf im Prozessverlauf

oder der Aufdeckung von Straftaten erst mehrere Jahre später die Anordnung von Arrest erwarten ließe.

Im Übrigen bleibt der Entwurf der Fraktion DIE LINKE in seiner Regelungsdichte hinter der des 9-Länder-Musterentwurfs vom 02.05.2014 zurück (vgl. z.B. die dortigen Regelungen in §§ 11 bis 19).
Entweder fehlen Regelungen gänzlich, z.B. zur Verpflegung, Hygiene oder Entzug der eigenen Kleidung (indes wichtig z.B. wegen problematischer szenetypischer oder strafbarer Dresscodes) oder sie schöpfen das Regelungspotential nicht vollständig aus.

Ob dies seitens der einbringenden Fraktion aus Gründen der offenen Regelung möglicherweise sogar gewollt ist, vermag ich indes nicht einzuschätzen.

IV.

Meine Damen und Herren,

ich komme nun zum Schluss und zu **Artikel 2 des Gesetzentwurfs**:

Die gesetzliche Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Schulpflicht ist zunächst die Verhängung einer Geldbuße. Die Anordnung von Jugendarrest ist gemäß § 98 OWiG nur dann die entsprechende Reaktion, wenn die nach Nichtzahlung der Geldbuße angeordneten ambulanten Maßnahmen gemäß § 98 Abs. 1 OWiG nicht erfüllt worden sind.

Bei der geplanten Aufhebung von § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Schulgesetzes handelt es sich damit weniger um eine rechtliche, denn letztlich um eine bildungs- und erziehungspolitische Frage, nämlich die, wie man die bestehende gesetzliche Schulpflicht absichern bzw. durchsetzen möchte und ob die faktische Beugehaft in einer Jugendarrestanstalt hierfür wirklich ein probates Mittel ist.

Aus fachlicher strafrechtlicher Sicht möchte ich hierzu jedoch zu bedenken geben, dass es mir jedenfalls wenig sinnvoll erscheint, bei Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage ansonsten vielleicht gar nicht straffällige Jugendliche, die „nur" die Schule schwänzen, in der Arrestanstalt gleich mit solchen straffälligen Jugendlichen zusammenzubringen, die bereits das gesamte Instrumentarium von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln wegen mehrfacher Straffälligkeit in der Vergangenheit durchlaufen haben und zwar erfolglos, sonst wären sie ja nicht im Arrestvollzug.

Hierhinter möchte ich doch ein großes Fragezeichen setzen.

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Vorlage 4
Drs. 6/3799
18.06.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung

- Stellungnahme der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. vom 17.06.2015

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung und Kultur
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium der Finanzen
Kultusministerium
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 18.06.2015)

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V.

Vorstand

LtdRegDirektor Rolf Jacob
Leinestraße 111
Tel.Nr. 0341/8639-110
rolf.jacob@jval.justiz.sachsen.de
1. Vorsitzender
04279 Leipzig
Fax-Nr. 0341/8639-105

LtdRegDirektorin Yvonne Radetzki
Boostedter Straße 30
Tel.Nr. 04321/49070
yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de
2. Vorsitzende
24534 Neumünster
Fax-Nr. 04321/4907-214

LtdRegDirektorin Hadmut Birgit Jung-Silberreis
Holzstraße 29
Tel.Nr. 0611/4140
hadmutbirgit.jung-silberreis@jva-wiesbaden.de
3. Vorsitzende
65197 Wiesbaden
Fax-Nr. 0611/414-1005

LtdRegDirektor Gerhard Weigand
Marktplatz 1
Tel.Nr. 09553/17-100
gerhard.weigand@jva-ebra.bayern.de
Schriftführer
96157 Ebrach
Fax-Nr. 09553/17-499

RegOberamtsrat Rüdiger Werner
Oststraße 2
Tel.Nr. 0355/4888-101
Ruediger.Werner@justizvollzug.brandenburg.de
Schatzmeister
03052 Cottbus
Fax-Nr. 0355/4888-222

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

Garbsen, den 8. Juni 2015

Arbeitskreis Recht / Teilnehmer:

LRD a.D. Bruno Bode — Bruno.Bode@gmx.de
RD Dr. Rolf Herrfahrdt — Dr.Rolf.Herrfahrdt@arcor.de
LRD Rolf Jacob — Rolf.Jacob@jval.justiz.sachsen.de
RRin Marlene Weiler — Marlene.Weiler@jvanm.landsh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges Sachsen-Anhalt
Gesetzentwurf Landesregierung in der Drs. 6/3799

Zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt nimmt der Arbeitskreis Recht der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen zu ausgewählten Problemen wie folgt Stellung:

§ 1 Anwendungsbereich
Der Entwurf regelt sowohl den Vollzug der Freiheitsstrafe als auch der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und des Strafarrestes. Die Bundesvereinigung hat insoweit Bedenken in gesetzessystematischer Hinsicht. Die vier Regelungskomplexe werden von unterschiedlichen Grundgedanken (Wiedereingliederung, Erziehungsgedanken und Unschuldsvermutung) bestimmt. Dies muss sich in den einzelnen Gesetzesvorschriften niederschlagen. Eine Kombi- oder Paketlösung erscheint hierfür wenig effektiv, weil im täglichen Gebrauch erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Lesbarkeit und der Verständlichkeit sowohl für die Bediensteten als auch für die Gefangenen zu erwarten sind.

§ 2 Abs.1 Ziel und Aufgabe des Vollzugs
Die Generalklausel sollte trotz der Ausformulierung in § 9 ergänzt werden mit einem Hinweis auf den maßgeblichen Erziehungsgedanken im Jugendvollzug.

§ 6 Mitwirkung im Vollzug
Die in § 6 formulierte Verpflichtung an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, lässt wenig Raum für die Förderung der Mitwirkungsbereitschaft. Sie wird als wesentliche Voraussetzung von Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen angesehen.

§ 13 Diagnoseverfahren
Die Bundesvereinigung hält die Regelung zum Diagnoseverfahren für gelungen, möchte jedoch darauf hinweisen, dass für die Umsetzung der Vorgaben die erforderlichen Ressourcen *gesetzlich abzusichern* sind, damit eine Chance auf deren Verwirklichung besteht. Das Diagnoseverfahren ist in gesonderten Abteilungen mit hierfür geschultem Personal durchzuführen.

§ 14 Abs.2 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
Die bindende Vier-Wochenfrist bei einer Vollzugsdauer von einem Jahr wird für wenig praxisgerecht erachtet, weil ein Teil der Vollstreckungsunterlagen sehr spät eingeht und dadurch die Frist oft nicht einzuhalten ist. Es wird vorgeschlagen, die Frist in eine Sollvorschrift umzuwandeln.

§ 16 Ermittlung der Förder- und Erziehungsbedarfs
Die in § 16 vorgesehene Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs wird begrüßt, wobei die genaue Ausgestaltung noch zu undifferenziert ist. Insbesondere wird eine weitere Einbeziehung des Personensorgeberechtigten vermisst. Allein eine Benachrichtigungspflicht (§ 16 Abs.2) erscheint nicht ausreichend. Ein Mitwirkungsrecht wie in § 14 Abs.6 Satz 1 sollte in diese Vorschrift aufgenommen werden.

§§ 24 - 28 Abschnitt 4 und 5
Die Regelungen werden unterstützt und entsprechen dem bisherigen Wissensstand.

§ 33 Besuch
Wir begrüßen die erweiterte Besuchsregelung. Für Besuche mit Kindern sollten mindestens vier Stunden pro Monat vorgesehen werden.

§ 45 Lockerungen
Die Regelungen zur Gewährung oder Versagung von Vollzugslockerungen sind differenziert auszugestalten. Dies ist für die vollzugliche Entscheidungspraxis von Vorteil.

§ 45 Abs.6
Der § 45 Abs.6 erscheint entbehrlich unter Berücksichtigung der deckungsgleichen Regelung von § 22 Abs.5. Sollte der Gesetzentwurf davon ausgehen, dass es sich um Regelungen von Lockerungen im Allgemeinen handelt, müsste der Hinweis auf eine Unterbringung im offenen Vollzug gestrichen werden.

§ 51 Nachgehende Betreuung
Eine nachgehende Betreuung durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt sollte Ausnahmecharakter haben, um Differenzen mit der Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht oder Dritten zu vermeiden.

§ 54 Abs. 2 Einbringung von Gegenständen
Es wird vorgeschlagen, im § 54 Abs. 2 durch eine Ausnahmeregelung zu ergänzen, dass der Anstaltsleiter (in) im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen kann.

§ 76 Krankenbehandlung während der Lockerungen
Zur Krankenbehandlung in § 76 wird angemerkt, dass dem Gefangenen die „nächstgelegene Anstalt" bekannt gegeben werden sollte. Insgesamt wird die Vorschrift als wenig praktikabel eingeschätzt.

§ 77 Abs.3 Nr.1 Zwangsmaßnahmen
Diese Regelung lässt Probleme bei der praktische Umsetzung erwarten, insbesondere werden bei Problemen bezüglich der Beibringung und der rechtliche Wirksamkeit gesehen.

§ 97 Abs.3 Disziplinarmaßnahmen
Als weitere Disziplinarmaßnahme in § 97 Abs.3 wird die Aufnahme einer *Geldbuße* angeregt, wobei die Höhe klar zu begrenzen ist. In der Praxis ist bekannt, dass eine Geldbuße für den Gefangenen eine empfindliche Disziplinarmaßnahme sein kann.

§ 105 Belegungsfähigkeit
Leider sieht auch dieser Entwurf kein unmittelbares Verbot der Überbelegung vor. Ein solches Verbot würde eine gemeinsame Unterbringung zeitweilig oder dauerhaft ausschließen und damit viele vollzugliche Probleme vermeiden. Eine Überbelegung führt erfahrungsgemäß regelmäßig dazu, dass mehrere Gefangene während der Ruhezeit in einem Haftraum untergebracht werden (siehe Mindestanforderungen, Ziff.2 und Begründung).

§ 113 Aufsichtsbehörde
Eine umfassendere Darstellung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde hält die Bundesvereinigung für wünschenswert.

§ 119 Ersatz von Aufwendungen
Die in § 119 getroffene Regelung hält die Bundesvereinigung für sinnvoll, weil sie in der Praxis umsetzbar erscheint.

Schlussbemerkung
Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um einen durchdachten, aber sehr detaillierten Gesetzestext. Zahlreiche Vorschriften sind sehr kleinteilig geregelt, wie z.B. in den §§ 104, 108 und 110. Das Bestreben, möglichst viele Sachverhalte gesetzlich zu erfassen und zu regeln, führt insbesondere beim Datenschutz zu einer ungeahnten Vielzahl von Vorschriften, die die Anwendung des Gesetzes erheblich erschweren kann.

gez. Dr. Rolf Herrfahrdt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Vorlage 5
Drs. 6/3799
18.06.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung

- Stellungnahme des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 18.06.2015

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung und Kultur
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium der Finanzen
Kultusministerium
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 18.06.2015)

Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt

Vorsitzender: RiAG Markus Niester
Amtsgericht Halle (Saale)
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)
Tel. 0345 220 5318
email: markus.niester@justiz.sachsen-anhalt.de

Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt
Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

Ausschuss für Recht, Verfassung
und Gleichstellung
Herrn Ralf Wunschinski
Ausschussvorsitzender
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt
Gesetzentwurf Landesregierung in der **Drs. 6/3799**

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE in der **Drs. 6/1885**
Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE in der **Drs. 6/1886**

Zweijahresbericht zur Lage des Jugendstrafvollzuges in Sachsen-Anhalt 2012 bis 2013 gemäß § 123 Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt – JstVollzG LSA – Unterrichtung Landesregierung in der Drs. 6/3645

hier: Einladung zur Anhörung am 19. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Wunschinsky,

der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung durch den Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung seine Positionen darzustellen.
Leider kann aus kurzfristigen Gründen kein Vertreter unseres Verbandes an der Anhörung am 19.06.2015 teilnehmen.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt verweise ich daher auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 18.11.2014.

Die mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und

dem entsprechenden Entschließungsantrag verfolgte Zielsetzung, den Vollzug des Jugendarrestes modern, pädagogisch zeitgemäß und zeitnah zum Urteil auszugestalten, wird ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die angestrebte Verknüpfung von therapeutischen, sozialpädagogischen und erzieherischen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Niester
Landesvorsitzender

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Vorlage 6
Drs. 6/3799
18.06.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung

- Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 18.06.2015

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung und Kultur
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium der Finanzen
Kultusministerium
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 18.06.2015)

Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen
Ostdeutsche
Psychotherapeutenkammer

Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zur Anhörung zum Entwurf eines Justizvollzugsgesetzes in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen herzlichen Dank, dass Sie die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer zur Anhörung zur Novellierung des Justizvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt eingeladen haben.

Viele von unseren Vorschlägen aus der schriftlichen Stellungnahme vom November letzten Jahres sind in die Überarbeitung des Gesetzestextes eingeflossen. Dafür möchten wir uns bei Ihnen ausdrücklich bedanken.

Wir möchten uns daher auf den § 25 des Gesetzentwurfes in unseren folgenden Ausführungen konzentrieren. Im Mittelpunkt sollen dabei folgende zwei Fragen stehen:

1. Was sind Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten?
2. Was können Sie im Strafvollzug konkret leisten?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leipzig, 18. Juni 2015

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16
04105 Leipzig

Tel. 0341 4624320
Fax 0341 46243219
info@opk-info.de

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer hält es für unabdingbar, psychotherapeutische anstatt psychologischer Behandlung im Gesetz festzuschreiben. 1999 wurden mit dem Psychotherapeutengesetz die akademischen Heilberufe „Psychologische/r PsychotherapeutIn“[1] und „Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn“ geschaffen. Ihre Aufgabe ist die eigenständige Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist (§ 1 PsychThG). Diese beiden Berufsgruppen verfügen über eine Approbation und sind damit FachärztInnen in vielerlei Hinsicht gleichgestellt. Ohne psychotherapeutische oder ärztliche Approbation ist die Diagnostik und Behandlung von psychischen Krankheiten lege artis nicht möglich und strafbar.

Wie in den Erläuterungen zu den Stellungnahmen auf S. 18 korrekt festgestellt wird, bedarf es einer zusätzlichen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, welche mit der Approbation endet. Die Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung stellt in beiden Fällen aktuell ein abgeschlossenes Psychologiestudium mit Schwerpunkt klinische Psychologie (§ 5 Abs. 2 Punkt 1 und 2 PsychThG) dar. Zusätzlich ist im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auch die Ausbildung mit einem Hochschulabschluss in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik möglich (§ 5 Abs. 2 Punkt 2 PsychThG).

Seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes zum 1. Januar 1999 ist es nur noch approbierten Psychotherapeuten und approbierten Ärzten erlaubt, die Bezeichnung „Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin“ zu führen. Damit sind die Begriffe Psychologische PsychotherapeutIn sowie Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn geschützt. Nur dieser Personenkreis darf Psychotherapie durchführen, d. h. psychische Störungen diagnostizieren und behandeln. Allen anderen Personen, wie z.B. Psychologen, ist es verboten, die Bezeichnung „Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin“ zu führen. Psychologen sind weder in den wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren ausgebildet noch dürfen sie diagnostizieren oder behandeln. Der Grund dafür ist in der zusätzlichen Ausbildung zu sehen. Die Ausbildung erfolgt in den anerkannten wissenschaftlichen Therapieverfahren. Derzeit sind diese: Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Psychoanalyse, Gesprächspsychotherapie sowie die systemische Therapie. Außer der systemischen Therapie und er Gesprächspsychotherapie sind alle sozialrechtlich anerkannt, d.h. sie können über die gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet werden.

[1] (Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sind bereits jetzt in maßgeblicher Anzahl im Maßregelvollzug und teilweise auch im Strafvollzug tätig, werden dort allerdings in der Regel nach ihrem zugrundeliegenden Studium als Psychologen bezeichnet).

Die Stellungnahme der Landesregierung geht irrtümlicherweise davon aus, dass eine psychische Störung nur dann krankheitswertig sei, wenn im Zusammenhang damit Einschränkungen der Schuldfähigkeit nach §§ 20,21 StGB gerichtlich festgestellt werden. Nach der für die deutsche Rechtsprechung maßgeblichen Definition des wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie wird als psychische Störung „ein klinisch bedeutsames psychisches oder Verhaltenssyndrom bzw. Muster bezeichnet, das … mit aktuellem Leiden (z.B. Schmerz) oder Versehrtheit (z.B. Behinderung in einem oder mehreren wichtigen Funktionsbereichen) verbunden [ist] … oder [bei dem] eine Beeinträchtigung in der Fähigkeit, Entwicklungsaufgaben (z. B. Schule) zu bewältigen oder ein signifikant erhöhtes Risiko für Tod, Schmerz, Siechtum oder ein bedeutsamer Verlust an Freiheit [besteht]“.

Krankheitswertige psychische Störungen in diesem Sinne kommen bei verurteilten Straftätern auch dann häufig vor, wenn bei ihnen keine Einschränkungen der Schuldfähigkeit nachgewiesen wurden. Krankheitswertige psychische Störungen können auch bei unbeeinträchtigter Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit zur Deliktentstehung beitragen, beispielsweise Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle oder der Sexualpräferenz. Außerdem können psychische Störungen erst nach Begehung der Straftat oder nach Inhaftierung (unter Umständen als deren Folge) auftreten, beispielsweise depressive Störungen mit Suizidalität.

Es wäre fatal, verurteilten Straftätern das Recht auf eine adäquate Behandlung ihrer psychischen Störung vorzuenthalten und sie lediglich auf eine „psychologische Behandlung" zu verweisen. Psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben (=deliktspezifische Behandlung), gehören nicht zur Psychotherapie und können diese nicht ersetzen.

Krankheitswertige psychische Störungen die zur Deliktentstehung beitragen, können in psychotherapeutischen Settings aufgearbeitet werden. Dafür eignen sich deliktpräventive Therapien, welche nur von Psychologischen PsychotherapeutIn durchgeführt werden können. Deliktpräventive Maßnahmen setzen voraus, dass Einstellungen und Verhaltensweisen (Prognostisches Syndrom) in einem engen Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen. Ziel einer deliktpräventiven Therapie ist die Wahrscheinlichkeit eine erneute Deliktbegehung zu reduzieren und weitere Straftaten zu verhindern[2]. Damit im Zusammenhang stehen hohe gesellschaftliche Kosten, die durch eine hohe Rückfallquote entstehen. Wissenschaftliche Studien belegen, dass es eine Reihe von Programmen gibt, welche im Nachgang durch Verringerung der Rückfallquote zu Einsparungen führten. 2006

[2] Endrass, J., Rossegger, A., Urbaniok, F., Borchard, B. (Hrsg.): Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern – Risk Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie, 1. Auflage, 2012, S. 135.

konnte in einer amerikanischen Studie nachgewiesen werden, dass durch eine kognitive-behaviorale Therapie im Erwachsenenstrafvollzug pro Teilnehmer ca. $ 10 000[3] gespart werden konnten. Noch stärker sind die Effekte bei jugendlichen Straftätern. Mit einer multisystemischen Therapie konnten ca. $ 18 0000 pro Teilnehmer[4] gespart werden. Für Deutschland gibt es derartige Studien nicht, da deliktpräventive Ansätze im Strafvollzug kaum vorhanden sind.

Für einen modern ausgerichteten Strafvollzug, ist es unerlässlich auch die deliktpräventive Therapie im Auge zu haben. Ein Modellprojekt in Sachsen-Anhalt mit dem Schwerpunkt der deliktpräventiven Therapie würden wir als Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer sehr begrüßen. Derartige Strukturen sind uns in Deutschland bisher nicht bekannt und würden die Modernität des sachsen-anhaltinischen Strafvollzugs unterstreichen.

Zum Schluss noch zwei weitere kleine Anmerkungen:

1. Der Verweis auf europäische Rechtsprechung ist für eine Differenzierung zwischen psychologischen und psychotherapeutischen Tätigkeiten nicht zutreffend, da sich die deutsche Rechtslage in Bezug auf die Psychotherapie von der in anderen europäischen Ländern erheblich unterscheidet.
2. Nach Einarbeitung der Stellungnahmen durch das Justizministerium findet der Vorschlag der OPK zu § 13 Absatz 2 angeblich Berücksichtigung. Im überarbeiteten Gesetzentwurf spiegelt sich dieses aber nicht wieder.

Vielen herzlichen Dank

[3] Endrass, J., Rossegger, A., Kuhn, B. in: Endrass, J., Rossegger, A., Urbaniok, F., Borchard, B. (Hrsg.): Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern – Risk Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie, 1. Auflage, 2012, S. 86.
[4] Ebd.

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Vorlage 7
Drs. 6/3799
19.06.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung

- Schreiben der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2015 sowie Stellungnahme vom 15.06.2015

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung und Kultur
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium der Finanzen
Kultusministerium
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 19.06.2015)

RECHTSANWALTSKAMMER
DES LANDES SACHSEN-ANHALT

DER PRÄSIDENT

Fax: vorab: 560 1123
Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung
und Gleichstellung
Herrn Wunschinski, MdL
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

17. Juni 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt
Unser Zeichen: 100110 MM/SS

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Wunschinski,

wir danken für die Einladung zur Anhörung am 19.06.2015. Aufgrund der aktuellen Terminlage kann leider kein Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt hieran teilnehmen, was wir sehr bedauern. Wir erlauben uns daher, auf die anliegende Stellungnahme zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moeskes
Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RECHTSANWALTSKAMMER
DES LANDES SACHSEN-ANHALT

DER PRÄSIDENT

Fax: vorab: 560 1123
Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung
und Gleichstellung
Herrn Wunschinski, MdL
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Wunschinski,

die Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt.

Es ist sehr zu begrüßen, dass ein derartiges Gesetz mit einheitlichen Regelungen und Begriffsbildungen für den Justizvollzug operiert. Hierdurch wird der Resozialisierungsgedanke aufgenommen.

Den Ausführungen des Generalstaatsanwaltes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg schließt sich die Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt vollinhaltlich an.

Insbesondere begrüßt die Rechtsanwaltskammer, dass hierdurch der aktuelle verfassungsrechtliche Standard kurzfristig gewährleistet und eine entsprechende landesrechtliche Grundlage geschaffen wird. Dies war längst überfällig.

Das Gesetz erscheint uns insgesamt gut handhabbar, zumal gesetzestechnisch das Gesetz insgesamt recht klar und verständlich gefasst ist.

Magdeburg, 15.06.2015

Dr. Moeskes
Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Vorlage 8
Drs. 6/3799
22.06.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung

- Stellungnahme der Kriminologischen Zentralstelle e. V. vom 19.06.2015

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung und Kultur
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium der Finanzen
Kultusministerium
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 22.06.2015)

KrimZ KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE e.V.

Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Prof. Dr. Axel Dessecker
– Stellv. Direktor –

Tel. (0611) 15758–0
Fax: (0611) 15758–10
E-Mail: a.dessecker@krimz.de
Internet: http://www.krimz.de

Mündliche Stellungnahme in der Anhörung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Das Recht des Justizvollzugs war traditionell Bundesrecht. Seit der Föderalismusreform haben die Länder zusätzliche Gestaltungsspielräume. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt wird der Versuch unternommen, diesen Rahmen für Ihr Land neu auszugestalten. Das ist eine Chance, die Sie so nutzen sollten, dass sich auch die Praxis des Vollzugs verbessert.

Ich werde mich auf wenige Punkte konzentrieren, die ich für besonders diskussionswürdig halte.

1 Einzelunterbringung

Während der Einschlusszeiten fordert § 18 I des Entwurfs der Landesregierung eine einzelne Unterbringung in den Hafträumen. Es gelten eng begrenzte Ausnahmen, etwa bei Hilfsbedüftigkeit oder Gefahren für Leben oder Gesundheit (§ 18 II 2). Diese Vorschriften entsprechen dem bisherigen Recht und befinden sich im Einklang mit Nr. 18.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Einzelunterbringung ist auch deswegen wichtig, weil sich damit das Gewaltpotential unter Gefangenen reduzieren lässt.[1]

Ein bekannter Nachteil des Strafvollzugsgesetzes aus den 1970er-Jahren lag in seinen zahlreichen Übergangsvorschriften. Obwohl wir inzwischen 40 Jahre weiter gekommen sind, wird

[1] Bieneck & Pfeiffer (2012, 32); Neubacher (2014, 322).

heute immer noch der Eindruck erweckt, dass es in erster Linie darum gehe, Umbaumaßnahmen zu vermeiden.

Die Landesregierung schreibt in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass

> „in einigen Altanstalten die räumlichen Voraussetzungen für eine vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Einzelunterbringung (...) nicht ohne weiteres gewährleistet werden können."

Daher wird der Anwendungsbereich von § 18 durch eine grundsätzlich unbefristete Übergangsbestimmung in § 160 I erheblich eingeschränkt. Bis zum 31. Dezember 2024 dürfen bis zu drei Strafgefangene, auch danach noch bis zu zwei Strafgefangene gemeinschaftlich untergebracht werden, sofern es sich nur um eine Anstalt handelt, mit deren Errichtung vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde. Nach der Internetpräsentation des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt dürfte sie auf längere Sicht für mindestens vier Anstalten (Dessau-Roßlau, Halle und Volkstedt sowie für die Nebenstelle der JVA Halle) anwendbar sein.

Würde die vorgeschlagene Entwurfsfassung Gesetz, so bedeutete dies, dass der Grundsatz der nächtlichen Einzelunterbringung für einen großen Teil der Gefangenen noch jahrzehntelang außer Kraft gesetzt wird. Der Grundsatz ist wichtig. Es sollte mindestens darauf geachtet werden, dass § 160 insgesamt zeitlich befristet wird.

2 Vollzugsöffnende Maßnahmen

Der Entwurf nimmt Rücksicht auf die bisherige tatsächliche Vollzugspraxis, ohne den Anspruch der Strafvollzugsreform aufzugeben. Es ist z.B. sinnvoll, den Begriff „Langzeitausgang" (§ 45 I 1 Nr. 4) einzuführen und nicht mehr mit § 13 StVollzG von „Urlaub aus der Haft" zu sprechen.

Was angesichts des kriminologischen Forschungsstands überrascht, ist die Beibehaltung einer Sonderregelung für zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte, wie sie bereits in § 13 III StVollzG enthalten war. Danach kommt ein Langzeitausgang bei solchen Gefangenen in der Regel nicht vor Ablauf von zehn Jahren in Betracht (§ 45 VII 2). Dabei zeigt die empirische Forschung, dass Entlassungen solcher Gefangener im Einzelfall deutlich vor Erreichen der Mindestverbüßungsdauer des § 57a I 1 Nr. 1 StGB erfolgen können.[2] Da Lockerungen gut geeignet sind, den Übergang aus der langjährigen Haft zu erleichtern, sollte die Mindestfrist

[2] Dessecker (2014, 17 ff.).

auf fünf Jahre verkürzt werden, wie das auch schon ein Musterentwurf der Landesjustizverwaltungen aus Sachsen-Anhalt und anderen Ländern vorgesehen hatte.[3]

§ 22 I 1 des Entwurfs spricht bewusst von einer Gleichstellung der Unterbringungsformen des geschlossenen und offenen Vollzugs. Das ist ein guter Ansatz, weil die Form der Unterbringung ohnehin individuell geprüft werden muss. Allerdings zeigen die aktuellen Daten der Bestandsstatistik des Strafvollzugs zum Stichtag 30. November 2014, dass in Sachsen-Anhalt nur 5,2 % der Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug einsitzen.[4] Auch wenn es sich dabei wie bei jeder Stichtagserhebung um eine Momentaufnahme handeln mag, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Anteil hinter dem bundesdeutschen Durchschnittswert von 12,8 % weit zurück bleibt. Da die Haftkapazitäten im offenen Vollzug nur zu einem geringeren Teil genutzt werden, müsste sich vor allem in der Vollzugspraxis etwas ändern.

3 Berichte an den Landtag

Nach § 161 des Entwurfs berichtet die Aufsichtsbehörde

> „dem Landtag von Sachsen-Anhalt in zweijährigem Abstand zum Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt."

Der heute vorliegende Bericht zur Lage des Jugendstrafvollzugs in Drucksache 6/3645 bietet dem Landtag und der Öffentlichkeit einen guten Überblick. Der Gesetzentwurf bezieht sich aber auf den Justizvollzug insgesamt. Deshalb frage ich mich, weshalb es auch künftig nur einen Bericht über den Jugendstrafvollzug geben soll. Zum Ausgleich wäre es vielleicht zweckmäßig, nicht alle zwei Jahre zu berichten, sondern alle drei oder vier Jahre.

4 Jugendarrest

Dem Ausschuss liegt auch ein Gesetzentwurf über einen Jugendarrestvollzugsgesetz vor. Es gibt gute Gründe, den Jugendarrest nicht in einem einheitlichen Justizvollzugsgesetzbuch zu regeln. Dann wäre es wohl sinnvoll, darüber getrennt zu beraten.

Vielen Dank!

---

[3] Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23. August 2011 (http://www.mjv.rlp.de/).

[4] Statistisches Bundesamt (2015, 5).

Literatur

Bieneck, Steffen & Pfeiffer, Christian (2012). *Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Verfügbar unter `http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob119.pdf`.

Dessecker, Axel (2014). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2013*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter `http://www.krimz.de/bm-online3.html`.

Neubacher, Frank (2014). Gewalt im Jugendstrafvollzug: ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts. *Forum Strafvollzug 63*, 320–326.

Statistisches Bundesamt (2015). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres: Stichtag 30. November 2014*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter `http://www.destatis.de/`.

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

Vorlage 9
Drs. 6/3799
24.06.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung

- E-Mail und Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt vom 23.06.2015

Mathias Goldbach
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung und Kultur
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Ministerium der Finanzen
Kultusministerium
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 24.06.2015)

Von: Thomas Lippmann
Gesendet: Dienstag, 23. Juni 2015
An: Goldbach, Mathias
Betreff: Stellungnahme der GEW zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes Drs. 6/1885

Sehr geehrter Herr Wunschinski,

aufgrund der langanhaltenden Tarifauseinandersetzung um die Entgeltordnung für die Erzieher/innen im kommunalen Erziehungsdienst war es uns leider nicht möglich, an der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes der Drs. 6/1885 am vergangenen Freitag teilzunehmen bzw. Ihnen vorab eine Stellungnahme der GEW zukommen zu lassen. Ich bitte dafür um Verständnis.

In der Anlage sende ich Ihnen nun nachträglich unsere fachliche Positionierung und bitte Sie herzlich, diese in die weiteren Beratungen des Ausschusses mit einzubeziehen. Insbesondere nehmen wir Stellung zu dem Vorhaben, die Verweigerung der Schulpflicht aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 84 Abs. 1 Schulgesetz herauszunehmen.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und wünsche Ihnen und Ihren Kolleg/Innen für die Beratungen zu den umfangreichen Gesetzesvorhaben allen Erfolg und gute Ergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Lippmann
Vorsitzender der GEW Sachsen-Anhalt

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Sachsen-Anhalt

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 6/1885)

Die GEW unterstützt das Anliegen der Fraktion die LINKE in der DS 6/1885 in vollem Umfang. Insbesondere wird begrüßt, die Verletzung der Schulpflicht nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 wieder aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten herauszunehmen. Es gibt umfängliche und überzeugende Hinweise, dass die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit weder einen wesentlichen Betrag zu einer verbesserten Wahrnehmung der Schulpflicht im jeweiligen Einzelfall noch in der Wirkung auf die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler leistet. In jedem Fall ist der mit der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit in der Endkonsequenz verbundene Eingriff in die Grundrechte durch einen angeordneten Beugearrest unverhältnismäßig und in der Sache selbst ungeeignet.

Auch eine Beschleunigung der Verfahren, um der Kritik des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Schulpflichtverletzung und der entsprechenden Sanktion entgegenzutreten, kann an der grundsätzlichen Ungeeignetheit und Wirkungslosigkeit dieser Art von Sanktion nichts ändern. Allein der Umstand, dass auf das individuelle Fernbleiben von der Schule mit dem staatlich angeordneten Fernhalten von der Schule durch den Arrest reagiert wird, macht deutlich, dass hier offensichtlich ein ungeeigneter Weg beschritten wird.

Die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen hat in Deutschland einen sehr hohen Stellenwert und eine tiefe gesellschaftliche Verankerung. Es ist für die Schülerinnen und Schüler daher i.d.R. eine nicht zu hinterfragende Selbstverständlichkeit, im erwarteten Umfang die Schule zu besuchen. Man muss daher davon ausgehen, dass das Schwänzen der Schule in aller Regel durch individuelle Probleme begründet ist, die die Schülerinnen und Schüler zeitweise oder dauerhaft vom Schulbesuch bzw. vom geordneten Lernen abhalten.

Diese können sehr unterschiedlicher Natur sein und können in einigen Fällen auch mit der Schule selbst zu tun haben. Mobbing durch Mitschüler, Lernunlust durch das wiederholte Verfehlen von Leistungszielen und damit verbunden schlechte Schulnoten oder auch unangemessene oder missverstandene Reaktionen von Lehrkräften und Schulleitungen können Aversionen gegenüber der Schule wecken oder verstärken.

Der Schwerpunkt der Probleme dürfte aber im persönlichen und familiären Umfeld der Kinder und Jugendlichen zu suchen sein. Psychische Probleme, Drogenprobleme, gestörte Familienverhältnisse möglicherweise mit der Folge von Heimunterbringungen und Hinwendung zu kriminellen Handlungen teilweise mit ersten Arrest-Erfahrungen bilden im Wesentlichen den Nährboden, auf dem auch Schulverweigerung entsteht.

Insofern ist Schulschwänzen i.d.R. kein isoliertes Problem sondern meist eine „Begleiterscheinung“ anderer problematischer Entwicklungen und in diesem Sinne eher ein Symptom für Entwicklungsstörungen. Schulschwänzen und Schulbummelei sind keine delinquenten Handlungen und als solche daher letztlich auch nicht zu verfolgen. Deshalb ist der „Schulschwänzer-Arrest“ grundsätzlich abzulehnen, da er als Strafmaßnahme an der falschen Stelle ansetzt. Probleme beim regelmäßigen Schulbesuch lösen sich üblicherweise dann, wenn es gelingt, Zugang zu den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu finden und ihnen gangbare Wege zur Überwindung der von ihnen nicht bewältigten Konflikte aufzuzeigen.

Die steigende Anzahl von Schulschwänzern deutet daher auf eine Zunahme von Konflikten und daraus entstehenden Entwicklungsstörungen im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler hin. Dagegen hilft nur eine Ausweitung und bessere Vernetzung der Unterstützungssysteme, die Land und Kommunen den Kindern und Jugendlichen selbst, meist aber auch deren Eltern anbieten. Dies wird in Sachsen-Anhalt seit einigen Jahren mit dem aus EU-Mitteln geförderten Programm „Schulerfolg sichern“ bereits versucht – teilweise mit Erfolg.

Um dem Schulschwänzen effektiv begegnen zu können, sind bestimmte institutionelle und personelle Voraussetzungen unabdingbar. Dazu zählen u.a.:

1. eine bedarfsdeckende Anzahl gut ausgebildeter Schulpsychologen als fachliche Berater für Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen,

2. eine bedarfsdeckende Anzahl gut ausgebildeter Schulsozialarbeiter zur Unterstützung der täglichen Lernarbeit in den Schulen, als Vertrauenspersonen bzw. Mediatoren,

3. eine Ausweitung der Unterstützungsangebote der Landkreise und kreisfreien Städte durch Jugendämter und durch zusätzliche Beratungsstellen für Eltern, Schüler und Großeltern,

4. eine Verbesserung der Kooperation von Schulpsychologie, Schulsozialarbeitern, Beratungsstellen, Jugendämtern und weiteren Behörden wie Ordnungsämtern und Polizei durch verbindliche Kooperationsvereinbarung und mit Unterstützung der bereits bestehenden Netzwerkstellen.

Dass trotz dieser vorliegenden Erkenntnisse die staatlichen Sanktionen zur Durchsetzung der Schulpflicht gelegentlich weiter verteidigt werden, ist in aller Regel nicht von der Überzeugung getragen, dass es sich bei der Ahndung als Ordnungswidrigkeit um eine pädagogisch sinnvolle und im Ergebnis erfolgversprechende Maßnahmen handelt. Es ist vielmehr ein „Hilferuf“ aus den Schulen, die mit dem Problem der Schulpflichtverletzung täglich umgehen müssen und bei dieser Aufgabe von anderen zuständigen Behörden wie etwa den Sozial- und Jugendämtern der Kreise aber auch den Wohnortgemeinden der betroffenen Schülerinnen und Schüler vielfach keine oder nur eine sehr unzureichende Unterstützung erfahren.

Insofern ist der Jugendarrest für Schulschwänzer kein Weg zur Verbesserung der Situation sondern lediglich der Weg des scheinbar „geringsten Widerstandes“. Dies verbietet sich aber für eine Gesellschaft, die ihre nachwachsende Generation mit ihren ureigenen Problemen und Konflikten Ernst nimmt und ihnen helfen will, ihren individuellen Lebensweg zu finden.